BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS

LIECHTENSTEIN BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES BAUGESETZES (BAUG), DES ENERGIEEFFIZIENZGESETZES (EEG) UND DES ENERGIEAUSWEISGESETZES (ENAG)

(Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sowie die Umsetzung der Motion zum sinnvollen Umgang mit Klimageräten)

Behandlung im Landtag	
	Datum
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 131/2026

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung 5

Zuständige Ministerien 8

Betroffene Stellen 8

I. BERICHT DER REGIERUNG 9

1. Ausgangslage 9
 - 1.1 Entwicklung in den vergangenen Jahren 9
 - 1.2 Bestehende rechtliche Grundlagen im Gebäudebereich 11
 - 1.3 Die Richtlinie 2010/31/EU 12
 - 1.4 Neustart zur Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU 15
 - 1.5 Motion zum sinnvollen Umgang mit Klimageräten 16

2. Begründung der Vorlage 17

3. Schwerpunkte der Vorlage 18
 - 3.1 Überblick über die Neuerungen gemäss der Richtlinie 2010/31/EU 18
 - 3.2 Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2014 19
 - 3.3 Hauptziele und vorgesehene Umsetzung Richtlinie 2010/31/EU 25
 - 3.4 Wirkung der neuen Vorschriften 27
 - 3.5 Energieausweis-Gestaltung und -Organisation 30
 - 3.6 Inspektionspflicht und Kontrolle der Inspektionsberichte und Energieausweise, Private Kontrolle 30
 - 3.7 Motion zum sinnvollen Umgang mit Klimageräten 32

4. Vernehmlassung 35
 - 4.1 Allgemeines 35
 - 4.2 Ergebnisse der Vernehmlassung 36
 - 4.3 Aufhebung von Art. 64a Abs. 4 BauG gemäss Vernehmlassungsvorlage 48

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Vernehmlassung 49
 - 5.1 Allgemeines 49
 - 5.2 Baugesetz (BauG) 50
 - 5.3 Energieeffizienzgesetz (EEG) 68
 - 5.4 Energieausweisgesetz (EnAG) 69

6. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches 74

7. Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit, Ressourceneinsatz und nachhaltige Entwicklung 75
 7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben 75
 7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen 75
 7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung 77

II. ANTRAG DER REGIERUNG 79

III. REGIERUNGSVORLAGEN 81

1. Gesetz über die Abänderung des Baugesetzes 81

2. Gesetz über die Abänderung des Energieeffizienzgesetzes 89

3. Gesetz über die Abänderung des Energieausweisgesetzes 91

Beilage und weitere Referenzen:

- Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung)
- Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn 2014)

 (Nachführung 2018 – aufgrund geänderter Normen):

 https://endk.ch/wp-content/uploads/2025/07/MuKEn2014_d-2018-04-20.pdf bzw. https://energiehub-gebaeude.ch/muken/

ZUSAMMENFASSUNG

Liechtenstein hat bereits nach der Energiekrise in den 1970er Jahren energetische Vorschriften im Gebäudebereich festgelegt. Diese wurden in den vergangenen Jahrzehnten schrittweise weiterentwickelt. Auf der Grundlage des Baugesetzes und des Energieausweisgesetzes hat die Regierung in der Energieverordnung vom 21. August 2007 die Detailbestimmungen betreffend die bautechnischen Erfordernisse und den Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden erlassen. Diese Bestimmungen orientieren sich zu einem grossen Teil an den schweizerischen Vorschriften im Gebäudebereich, weil viele Gebäudeplaner und Unternehmen, die Gebäude erstellen oder gebäudetechnische Anlagen installieren, sowohl in Liechtenstein als auch in der Schweiz tätig waren und sind.

Die über das EWR-Abkommen übernommene Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Gebäuderichtlinie I) wurde in Liechtenstein hauptsächlich mit dem geltenden Energieausweisgesetz umgesetzt. Seither müssen Energieausweise bei einem Verkauf, bei der Vermietung oder bei der Verpachtung von Gebäuden und Nutzungsobjekten den Vertragspartnern unterbreitet werden. Zudem sind Bestimmungen in der Energieverordnung und der Verordnung vom 25. November 1975 über das Kaminfegerwesen ergänzt worden. Die bestehenden energetischen Vorschriften im Gebäudebereich stützen sich seither auf die Norm SIA 380/1 „Heizwärmebedarf" ab.

Als Nachfolgerin der Gebäuderichtlinie I hat die EU die Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden erlassen. Die Richtlinie 2010/31/EU ist ein zentraler europäischer Erlass im Bereich Energieeffizienz und Klimaschutz. Die EWR/EFTA-Staaten haben mit Beschluss Nr. 135/2022 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 29. April 2022 diese Richtlinie ins EWR-Abkommen übernommen und haben diese daher umzusetzen.

Zur Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU sollen neue Bestimmungen im Baugesetz, im Energieeffizienzgesetz, im Energieausweisgesetz und in der Energieverordnung geschaffen werden, wobei sich Liechtenstein an die Norm SIA 380/1 „Heizwärmebedarf", Ausgabe 2016, und an bestimmte Teile der Module 1, 4 und 7 der

Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2014 (MuKEn 2014) hält. Die Hauptziele, die mit dieser Umsetzung verfolgt werden, sind die Senkung des Energieverbrauchs und der CO_2-Emissionen im Gebäudesektor, die Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien und langfristig die Erreichung eines klimaneutralen Gebäudebestands. Die neuen Bestimmungen sollen Mitte 2027 in Kraft treten.

Die MuKEn 2014 dienen in der Schweiz der Harmonisierung der kantonalen Energievorschriften. Es handelt sich um elf Module. Die Umsetzung der Module 2 bis 11 ist von der Energiedirektorenkonferenz (EnDK) empfohlen. Die Umsetzung von Modul 1 ist von der EnDK dringend empfohlen oder durch das schweizerische Energiegesetz in der Schweiz sogar zwingend vorgeschrieben. Eine überwiegende Mehrheit der Schweizer Kantone hat inzwischen die Mustervorschriften von Modul 1 ins kantonale Energiegesetz übernommen, darunter die Kantone Graubünden (in Kraft seit 1. Januar 2021) und St. Gallen (in Kraft seit 1. Juli 2021).

Die Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU erfolgt über sogenannte Ermächtigungsgrundlagen im Baugesetz und Energieausweisgesetz und mit Detail-Bestimmungen in der Energieverordnung. Mit dieser Verordnungskompetenz kann die Regierung das Nähere mit Durchführungsbestimmungen erlassen. Bestimmungen auf Verordnungsebene können leichter und schneller angepasst werden als Bestimmungen in einem Gesetz. So kann in den sehr technischen und detaillierten Bestimmungen der Energieverordnung flexibel auf aktuelle Entwicklungen in der Schweiz reagiert werden und es können für bestimmte Fälle, in denen das Bestandsrecht Vorrang haben soll, Ausnahmen vorgesehen werden.

Mit der vorliegenden Gesetzesvorlage werden die Anforderungen der Richtlinie 2010/31/EU hauptsächlich durch die Anwendung der MuKEn 2014 erfüllt. Damit werden gute Voraussetzungen für einen einheitlichen Vollzug geschaffen, da verschiedene von den Schweizer Kantonen erarbeitete und erprobte Vollzugsbestimmungen und -abläufe genutzt werden können.

Die Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU mit Anwendung der MuKEn 2014 war vom Landtag bereits im Jahr 2023 in erster und zweiter Lesung gutgeheissen worden. Die damals verabschiedete Gesetzesvorlage, die Teil von weiteren Energievorlagen war, wurde jedoch am 21. Januar 2024 in einer Volksabstimmung abgelehnt. Ebenso fand die Vorlage zur Umsetzung der Motionen zur Photovoltaik-Pflicht

keine Zustimmung. Gemäss einer Abstimmungsumfrage des Liechtenstein-Instituts[1] wurden die Vorlagen als zu einschränkend wahrgenommen.

Um dem Abstimmungsergebnis Rechnung zu tragen und gleichzeitig den Verpflichtungen aus dem EWR-Abkommen nachzukommen, beschränkt sich die vorliegende Vorlage auf die aus EWR-rechtlicher Sicht erforderlichen Umsetzungsbestimmungen. Zwar orientiert sich die Vorlage weiterhin an den MuKEn 2014, verzichtet jedoch auf die Übernahme der Teile E (Eigenstromerzeugung bei Neubauten) und F (Anforderungen an den Einsatz erneuerbarer Energien beim Ersatz von Wärmeerzeugern). Auch wenn sich diese Bestimmungen in den Schweizer Kantonen seit Jahren bewährt haben, soll die Umsetzung der Gebäuderichtlinie im Sinne eines möglichst schlanken Regelungsansatzes auf die zwingend erforderlichen Vorgaben beschränkt werden. Gleichzeitig können für den Vollzug bestehende und erprobte Regelungen sowie Verfahren der Schweizer Kantone übernommen werden.

Ausserdem wird mit dieser Vorlage auch ein Vorschlag zur Erfüllung der Motion zum sinnvollen Umgang mit Klimageräten der Abgeordneten Sebastian Gassner, Franziska Hoop, Johannes Kaiser, Lino Nägele, Bettina Petzold-Mähr, Daniel Salzgeber und Daniel Seger vom 31. Juli 2025 vorgelegt. Dazu sollen, wie schon in der Vorlage aus dem Jahr 2023, die dafür vorgesehenen Bestimmungen Art. 1.21 aus Teil C und Art. 1.23 aus Teil D der MuKEn 2014 in die Verordnung übernommen und so mit den in der Schweiz bereits anwendbaren Bestimmungen harmonisiert werden. Die zeitgemässe Bestimmung zur Kühlung mit PV-Strom gemäss Art. 1.21 der MuKEn 2025 soll ergänzend aufgenommen werden. Bei bestehenden Bauten ist danach Kühlung in drei Optionen möglich, entweder wenn der elektrische Leistungsbedarf 12 W/m^2 nicht überschreitet, oder die Kälteerzeugung nach dem Stand der Technik ausgelegt und betrieben wird oder bei vorhandener oder neuer Photovoltaikanlage.

Zudem sieht die Vorlage verschiedene Vereinfachungen im Bewilligungsverfahren vor. So soll für den Einbau von Wärmepumpen künftig grundsätzlich eine Anzeige anstelle einer Baubewilligung ausreichen. Wird eine Wärmepumpe zur Beheizung

1 https://liechtenstein-institut.li/news/erste-ergebnisse-der-abstimmungsumfrage-liegen-vor#:~:text=Sie%20zeigen%2C%20dass%20bei%20den,Januar%202024.&text=Klimapolitische%20Vorhaben%20werden%20es%20auch,Januar%202024.

eines Gebäudes installiert, soll diese neu ohne separates Bewilligungsverfahren auch für Kühlzwecke genutzt werden dürfen. Dadurch entfällt in diesen Fällen die Notwendigkeit einer zusätzlichen Baubewilligung für die Kühlung.

Weitere Vereinfachungen im Bewilligungsverfahren sind für kleine steckerfertige PV-Anlagen mit einer maximalen Ausgangsleistung bis 800 W (sogenannte Balkonkraftwerke) vorgesehen.

Aufgrund der Rückmeldungen in der Vernehmlassung nimmt die Regierung punktuelle Anpassungen, Streichungen und Präzisierungen vor. Zu Fragen führte der EU-Rechtsbegriff „grössere Renovierung". Dieser Begriff soll dem allgemeinen Sprachverständnis entsprechend als „Sanierung" verstanden werden. Nur weil einfache Malerarbeiten oder Instandhaltungsarbeiten ausgeführt werden, entsteht keine Anforderung zu einer energetischen Renovierung bzw. Sanierung. Die zur Umsetzung und in der MuKEn 2014 festgelegten Mindestanforderungen werden nur dann ausgelöst, wenn es sich um Neubauten oder um neue Bauteile bzw. um Umbauten und Umnutzungen handelt.

ZUSTÄNDIGE MINISTERIEN

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Sport (federführend)
Ministerium für Infrastruktur und Bildung

BETROFFENE STELLEN

Amt für Volkswirtschaft
Amt für Hochbau und Raumplanung
Stabsstelle für staatliche Liegenschaften

Vaduz, 3. November 2026

LNR 2026-1685

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Abänderung des Baugesetzes (BauG), des Energieeffizienzgesetzes (EEG) und des Energieausweisgesetzes (EnAG) (Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sowie die Umsetzung der Motion zum sinnvollen Umgang mit Klimageräten) zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Entwicklung in den vergangenen Jahren

Die rund 11’000 Gebäude in Liechtenstein beanspruchen einen Energieverbrauch von etwa 400 GWh im Jahr. Das entspricht rund einem Drittel des gesamten Landesverbrauchs von rund 1’109 GWh (2025). Die Gebäude verursachen rund 50% der direkten Treibhausgasemissionen Liechtensteins und haben erhebliche Auswirkungen auf den langfristigen Energieverbrauch. Sie müssen daher bestimmten Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz genügen, die auf die

klimatischen Verhältnisse vor Ort zugeschnitten sind. Liechtenstein hat bereits nach der Energiekrise in den 1970er Jahren energetische Vorschriften im Gebäudebereich festgelegt. Diese wurden in den vergangenen Jahrzehnten schrittweise weiterentwickelt. Auf der Grundlage des Baugesetzes und des Energieausweisgesetzes hat die Regierung die Detailbestimmungen betreffend die bautechnischen Erfordernisse und den Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden in der Energieverordnung erlassen, um Anforderungen an die Energieeffizienz von Neubauten sowie von Umbauten und Renovierungen bestehender Gebäude festzulegen. Bei der Entwicklung dieser Bestimmungen orientierte sich der Gesetzgeber zu einem grossen Teil an den Schweizer Vorschriften im Gebäudebereich[2] , weil viele Gebäudeplaner und Unternehmen, die Gebäude erstellen oder gebäudetechnische Anlagen installieren, sowohl in Liechtenstein als auch in der Schweiz tätig waren und sind.

Die Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Gebäuderichtlinie I) wurde in Liechtenstein hauptsächlich mit dem Gesetz vom 23. Mai 2007 betreffend den Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Energieausweisgesetz) umgesetzt. Zudem sind 2009 etliche Energievorschriften in der Energieverordnung vom 21. August 2007 aktualisiert, ergänzt und in Kraft gesetzt worden.

Die bestehenden Energievorschriften im Gebäudebereich stützen sich seit 2009 auf die Norm SIA 380/1 „Thermische Energie im Hochbau“ ab, welche auch dem Stand der Technik folgend die Grundlage für die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2014 bildet.

[2] Dies hat sich in Abstimmung mit den Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) entwickelt. In Liechtenstein bestehen keine eigenen Normen zum energieeffizienten Bauen.

Mit der Umsetzung der Gebäuderichtlinie I bzw. mit Inkrafttreten des Energieausweisgesetzes im Jahr 2007 wurde in Liechtenstein die Pflicht zur Vorlage eines Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz (Energieausweis) eingeführt. Dieser Ausweis muss seither bei einem Verkauf, bei der Vermietung oder bei der Verpachtung den Vertragspartnern unterbreitet werden (Art. 4 Abs. 1 EnAG).

In Anlehnung an das Energiekonzept 2013 aus dem Jahr 2004 (Vorgänger der Energiestrategien 2020 und 2030) wurden 2008 das Energieeffizienzgesetz und die Energieeffizienzverordnung erlassen. Dadurch wurde die Förderung von Photovoltaikanlagen (PVA) und Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen) eingeführt. Dies hatte erheblichen Einfluss auf die energetische Gestaltung des Gebäudeparks im Land.

1.2 Bestehende rechtliche Grundlagen im Gebäudebereich

Die einschlägigen, das Bauen und Betreiben von Gebäuden betreffenden Vorschriften sind insbesondere in den geltenden Fassungen der folgenden Gesetze und Verordnungen zu finden:

- Baugesetz vom 11. Dezember 2008 (BauG), LGBl. 2009 Nr. 44;
- Bauverordnung vom 22. September 2009 (BauV), LGBl. 2009 Nr. 240;
- Energieverordnung vom 21. August 2007 (EnV), LGBl. 2007 Nr. 222;
- Gesetz vom 23. Mai 2007 betreffend den Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Energieausweisgesetz, EnAG), LGBl. 2007 Nr. 190;
- Umweltschutzgesetz vom 29. Mai 2008 (USG), LGBl. 2008 Nr. 199;
- Verordnung vom 25. Nov. 1975 über das Kaminfegerwesen, LGBl. 1975 Nr. 63;
- Gesetz vom 24. April 2008 über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzgesetz), LGBl. 2008 Nr. 116;

- Verordnung vom 27. Mai 2008 über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzverordnung; EEV), LGBl. 2008 Nr. 118.

In Art. 64 Abs. 4 des Baugesetzes ist der Grundsatz verankert, dass Bauten und Anlagen eine sparsame und umweltgerechte Energieverwendung zu gewährleisten haben. Über die in Art. 64 Abs. 5 BauG verankerte Verordnungsgrundlage hat die Regierung die Kompetenz erhalten, Detailbestimmungen mit Verordnung zu erlassen. Diese Kompetenz hat die Regierung mit Erlass umfassender Ausführungsbestimmungen in der Energieverordnung wahrgenommen. Die energetischen Bauvorschriften sind daher bereits heute zur Hauptsache in der Energieverordnung zu finden.

1.3 Die Richtlinie 2010/31/EU

Der Europäische Rat hat bei seiner Tagung im März 2007 auf die Notwendigkeit einer Steigerung der Energieeffizienz in der Union hingewiesen, um auf diese Weise den Energieverbrauch in der Union bis 2020 um 20% zu senken. Er hat dazu aufgerufen, Massnahmen aus dem damaligen Aktionsplan („Aktionsplan für Energieeffizienz: Das Potenzial ausschöpfen“) umfassend und rasch umzusetzen. In diesem Aktionsplan wurde auf das erhebliche Potenzial für kosteneffiziente Energieeinsparungen im Gebäudesektor hingewiesen. In der Folge hat die EU die Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden als Nachfolger der Gebäuderichtlinie I erlassen.

Das Hauptziel der Richtlinie 2010/31/EU besteht darin, die Energieeffizienz von Gebäuden unter Beachtung der länderspezifischen technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten zu erhöhen. Zudem werden weitere wichtige Ziele verfolgt, vor allem sollen die Renovierung bestehender Gebäude bis 2050 beschleunigt und

die Modernisierung aller Gebäude durch Ausstattung mit intelligenten Technologien gefördert werden.

Zur Erreichung des Hauptziels der Erhöhung der Energieeffizienz von Gebäuden werden folgende Punkte gefordert:

- Jeder Mitgliedstaat berechnet mit der in der Richtlinie 2010/31/EU vorgegebenen Methodik die kostenoptimalen Gebäude-Mindestanforderungen in seinem Land. Das Kostenoptimum orientiert sich dabei an den niedrigsten Kosten über die geschätzte Lebensdauer der relevanten Gebäudeteile, insbesondere der Gebäudehülle und der gebäudetechnischen Anlagen.
- Jeder Mitgliedstaat verschärft die Gebäude-Mindestanforderungen, wenn die berechneten allgemeinen kostenoptimalen Mindestanforderungen um 15 % tiefer als die aktuellen Mindestanforderungen liegen.
- Neubauten müssen ab 2021 als Niedrigstenergiegebäude (Nearly Zero Energy Buildings, NZEB), was dem Stand der Technik entspricht, gebaut werden.
- Jeder Mitgliedstaat entwickelt die Bestimmungen zum Gebäude-Energieausweis weiter. Insbesondere sollen die Energieausweise Empfehlungen für energetische Verbesserungen enthalten.

Gemäss Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses gelten für Liechtenstein folgende Spezialregelungen:

1. Angesichts der sehr geringen Grösse des Gebäudebestands in Liechtenstein und seiner Klima- und Gebäudetypologie wird Liechtenstein von der Verpflichtung zur Durchführung eigener Berechnungen zur Festlegung kostenoptimaler Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden gemäss Art. 5 der Richtlinie 2010/31/EU ausgenommen. Zur Festlegung des kostenoptimalen Niveaus der Mindestanforderungen an die

Gesamtenergieeffizienz kann Liechtenstein die Berechnungen einer anderen Vertragspartei heranziehen, die Vergleichsparameter zugrunde legt.

2. Für die Zwecke von Art. 9 Abs. 3 Bst. a und Anhang I der Richtlinie 2010/31/EU kann Liechtenstein seine Anforderungen an den Energieverbrauch auf Nettoenergie statt auf Primärenergie stützen, sofern die folgenden Bedingungen und Schutzvorkehrungen erfüllt sind:

- i) Die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz werden im Einklang mit den Anforderungen von Art. 5 der Richtlinie 2010/31/EU und den Grundprinzipien des methodischen Rahmens festgelegt, der für die Berechnung kostenoptimaler Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz festgelegt wurde.
- ii) Es wird ein numerischer Indikator für den Primärenergieverbrauch veröffentlicht, der den im Gebäudecode festgelegten Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz entspricht.

Um den in der Richtlinie 2010/31/EU enthaltenen Bestimmungen nachzukommen, sind die erforderlichen nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in den EWR-Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2022 umzusetzen. Liechtenstein ist infolge des Referendums gegen die Energievorlagen und der Ablehnung in der Volksabstimmung vom 21. Januar 2024 mit der Umsetzung in Verzug.

Durch die Ausnahmeregelung in Bezug auf die Berechnungen zur Festlegung kostenoptimaler Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden gemäss Art. 5 der Richtlinie 2010/31/EU ist die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 244/2012 der Kommission vom 16. Januar 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/31/EU durch die Schaffung eines Rahmens für eine Vergleichsmethode zur Berechnung kostenoptimaler Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Gebäudekomponenten in Liechtenstein nicht

von praktischer Relevanz, da auf Berechnungen von Nachbarländern und auf eine Vergleichsstudie der IBK[3] referenziert wird.

1.4 Neustart zur Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU

Die Richtlinie 2010/31/EU stellt einen grundlegenden Rechtsakt der Europäischen Union im Bereich der Energieeffizienz und des Klimaschutzes dar. Mit dem Beschluss Nr. 135/2022 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 29. April 2022 wurde sie in das EWR-Abkommen aufgenommen und ist damit auch für die EWR/EFTA-Staaten verbindlich umzusetzen.

Der Landtag hatte die Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU hauptsächlich mit der Anwendung der MuKEn 2014 bereits im Jahr 2023 in erster und zweiter Lesung gutgeheissen. In der Volksabstimmung vom 21. Januar 2024 scheiterten jedoch sowohl diese Vorlage als auch die gleichzeitig verabschiedete Gesetzesvorlage zur Einführung einer Photovoltaikpflicht. Nach einer Auswertung des Liechtenstein-Instituts[4] wurden die Vorlagen als zu einschränkend wahrgenommen.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Regierung mit der aktuellen Vorlage vor, die MuKEn 2014 nur teilweise zu übernehmen. Konkret sollen die Bestimmungen des Teils E (Vorgaben zur Eigenstromerzeugung bei Neubauten) sowie des Teils F (Einsatz erneuerbarer Wärme beim Ersatz von Wärmeerzeugern) nicht übernommen werden, wenngleich diese Regelungen in der Schweiz bereits seit längerer Zeit ohne nennenswerte Probleme angewendet werden.

3 Siehe Bericht der Internationalen Bodenseekonferenz IBK vom März 2018 betreffend Vergleich der Gebäudevorschriften und Energieanforderungen im Bodenseeraum.

4 https://liechtenstein-institut.li/news/erste-ergebnisse-der-abstimmungsumfrage-liegen-vor#:~:text=Sie%20zeigen%2C%20dass%20bei%20den,Januar%202024.&text=Klimapolitische%20Vorhaben%20werden%20es%20auch,Januar%202024.

1.5 Motion zum sinnvollen Umgang mit Klimageräten

Die Motion zum sinnvollen Umgang mit Klimageräten der Abgeordneten Sebastian Gassner, Franziska Hoop, Johannes Kaiser, Lino Nägele, Bettina Petzold-Mähr, Daniel Salzgeber und Daniel Seger vom 31. Juli 2025 wurde im September 2025 im Landtag behandelt. Anlass der Motion ist die Feststellung, dass die Sommer spürbar heisser werden und die Anzahl Hitzetage stetig zunimmt. Die Kühlung von Innenräumen sei keine Frage des Luxus mehr, da hohe Temperaturen für vulnerable Gruppen ein steigendes Gesundheitsrisiko darstellten.

Die Motionäre möchten, dass die Bewilligungspraxis für fest installierte Kühlanlagen vereinfacht wird. Die heutige Bewilligungspraxis behindere eine bedarfsgerechte Installation oder den rechtmässigen Betrieb effizienter Kühlsysteme. Gleichzeitig stehe der starke Verkauf von mobilen, oftmals ineffizienten Klimageräten im Widerspruch zu den übergeordneten Zielen der Energieeffizienz und des Klimaschutzes.

Die Motionäre fordern die Regierung auf:

- das bestehende Baubewilligungsregime für fest installierte Systeme zur Gebäudekühlung zu überprüfen und im Sinne einer sinnvollen Liberalisierung anzupassen;
- klare, unbürokratische und praxistaugliche Kriterien für bestimmte Kategorien von Kühlsystemen und deren Anwendung zu definieren;
- die Bewilligung im Anzeigeverfahren zu ermöglichen;
- begleitende Massnahmen zur Information und Sensibilisierung der Bevölkerung zu prüfen;
- die fortschreitende Entwicklung im Bereich der Gebäudetechnik zu beobachten.

Die Motion sei bewusst offen formuliert, um bestmögliche Lösungen zu ermöglichen.

Die Landtagsdiskussion machte deutlich, dass ein wachsender Bedarf an der Kühlung von Innenräumen besteht und die Bewilligungspraxis vereinfacht werden soll. Dabei wurden unterschiedliche Auffassungen zu den energie- und klimapolitischen Auswirkungen geäussert: Während teilweise vor einem steigenden Stromverbrauch und einem Gewöhnungseffekt durch fest installierte Kühlanlagen gewarnt wurde, wurde andererseits darauf hingewiesen, dass im Sommer vermehrt Strom aus Photovoltaikanlagen zur Verfügung steht und die Nutzung von Kühlanlagen daher nicht zwangsläufig im Widerspruch zu ökologischen Zielen steht. Gleichzeitig wurde die Frage aufgeworfen, welche Auswirkungen der Betrieb von Kühlanlagen ausserhalb der Photovoltaik-Produktionszeiten hat. Einigkeit bestand darüber, dass eine Vereinfachung der Bewilligungspraxis von klaren Kriterien, hohen Qualitätsstandards und der Berücksichtigung ökologischer Aspekte begleitet werden soll. Diskutiert wurden dabei insbesondere der Jahresenergieverbrauch für Kühlung, die Herkunft des verwendeten Stroms sowie eine mögliche Kopplung von Kühlanlagen an Photovoltaikanlagen, die von einigen befürwortet, von anderen jedoch als unnötige Einschränkung angesehen wurde. Zudem wurde angeregt, Wärmepumpenanlagen, die auch zur Kühlung eingesetzt werden können, für diesen Zweck einfacher bewilligen zu können.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Die EWR/EFTA-Staaten haben mit Beschluss Nr. 135/2022 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 29. April 2022 die Richtlinie 2010/31/EU ins EWR-Abkommen übernommen. Der Landtag hat am 29. September 2022 den Bericht und Antrag betreffend den Beschluss Nr. 135/2022 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

zur Richtlinie 2010/31/EU verabschiedet.[5] Damit ist Liechtenstein verpflichtet, die Richtlinie 2010/31/EU umzusetzen. Mit dem vorliegenden Entwurf für eine Abänderung des Baugesetzes, des Energieeffizienzgesetzes und des Energieausweisgesetzes kommt Liechtenstein als EWR-Mitgliedstaat dieser Pflicht nach. Dabei werden die zwei in Kapitel 1.3 genannten, für Liechtenstein gültigen Ausnahmen bzw. Spezialregelungen berücksichtigt. Gleichzeitig legt die Regierung einen Vorschlag zur Umsetzung der Motion des Landtags zum sinnvollen Umgang mit Klimageräten vor.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Überblick über die Neuerungen gemäss der Richtlinie 2010/31/EU

Bereits mit der Umsetzung der Gebäuderichtlinie I sind mit Wirkung auf den 1. Oktober 2009 Energieausweise für Gebäude eingeführt (Art. 1 bis 11 EnAG und Art. 20 EnV) und in der EnV neue Anforderungen an die Gebäude-Energieeffizienz (Art. 2 Begriffe und Bezeichnungen, Art. 5 bis 7b Wärmeschutz, Art. 12 Heizungsanlagen, Art. 15 Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung, Art. 17 Nachweis für Kälte-, Entfeuchtungs-, Befeuchtungs-, Lüftungs- und Klimaanlagen) und an die Inspektionspflicht von Heiz- und Klimaanlagen (Art. 14 Wartung und Inspektion) festgelegt worden.

Die Richtlinie 2010/31/EU beinhaltet hauptsächlich folgende Neuerungen:

- **Artikel 6**: Die Mindestanforderungen an die Gebäudehülle von neuen Gebäuden sind so weit anzupassen, dass ein kostenoptimales Niveau im Sinne von Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2010/31/EU erreicht wird;

5 Bericht und Antrag Nr. 92/2022.

- **Artikel 7**: Die Mindestanforderungen an die Gebäudehülle von bestehenden Gebäuden, die einer grösseren Renovierung unterzogen werden, sind anzupassen, sofern dies technisch, funktionell und wirtschaftlich realisierbar ist;
- **Artikel 8**: Es sind geeignete Systemanforderungen an die gebäudetechnischen Systeme für bestehende Gebäude festzulegen, welche auch für Neubauten angewendet werden können;
- **Artikel 9 und 10**: Es ist zu gewährleisten, dass alle neuen Gebäude als Niedrigstenergiegebäude (Nearly Zero Energy Buildings, NZEB), was dem Stand der Technik entspricht, erstellt werden und dass ein entsprechender Nationaler Plan zur Erhöhung der NZEB verfasst, nachgeführt und dreijährlich an die EFTA-Überwachungsbehörde (EFTA Surveillance Authority, ESA) geschickt wird;
- **Artikel 11 bis 13**: Die Vorschriften betreffend den Gebäude-Energieausweis müssen weiterentwickelt werden (Energieausweis mit Empfehlungen für energetische Verbesserungen, Energieausweispflicht für alle Gebäude, die gebaut, verkauft oder neu vermietet werden, und für alle öffentlichen Gebäude mit einer Nutzfläche grösser als 250 m^2);
- **Artikel 14 bis 18**: Die Inspektionen für Heizungs- und Klimaanlagen sowie deren Inspektionspflicht sind genauer als bisher zu regeln. Dazu und auch für die Ausstellung von Energieausweisen sind unabhängige, qualifizierte und zugelassene Fachleute einzusetzen sowie ein unabhängiges Kontrollsystem einzuführen.

3.2 Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2014

Die heute in Liechtenstein gültigen Mindestanforderungen im Gebäudebereich stützen sich auf die jeweils gültige Norm SIA 380/1 „Thermische Energie im

Hochbau“ ab, welche auch dem Stand der Technik folgend die Grundlage für die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2014 bildet.

Ende August 2025 wurden bereits die MuKEn 2025 verabschiedet, deren Umsetzung in den Kantonen bis 2030 erfolgen soll. Modul 1, Teil B, der MuKEn 2014 behandelt den Wärmeschutz von Gebäuden und bezieht sich bei der Berechnung von Heiz- und Warmwasserbedarf auf die Norm SIA 380/1 „Heizwärmebedarf“, Ausgabe 2016. Aus diesem Grund und weil die Harmonisierung der Energievorschriften im Gebäudebereich mit der benachbarten Schweiz weiterhin sinnvoll und praktisch ist, sollen bestimmte Module und Teile der MuKEn 2014 in Liechtenstein übernommen werden (Siehe Tabelle in Kapitel 3.2). Dies stellt nicht nur eine Vereinfachung für alle Fachplaner und ausführenden Unternehmen dar, sondern ermöglicht einen zweckmässigen und verhältnismässig einfachen Vollzug, indem künftig vermehrt auf Formulare der Schweizer Kantone Bezug genommen werden kann.

Die MuKEn 2014 dienen grundsätzlich der Harmonisierung der schweizerischen Vorschriften, die in die kantonalen Energiegesetze und in die kantonalen Energieverordnungen aufgenommen werden sollen. Es handelt sich um elf Module.

Das sogenannte Basismodul 1, bestehend aus den Teilen A bis R, ist von den Kantonen verpflichtend umzusetzen. Es wurde bereits von den meisten Kantonen vollständig umgesetzt. Die Module 2 bis 11 sollen ebenfalls von den Kantonen umgesetzt werden. Diese Aufteilung entstand deshalb, weil bei den Elementen von Basismodul 1 ein Konsens seitens der Kantone bestand.

Es gilt die Vorgabe, bei der Implementierung in die kantonalen Erlasse die vorgegebenen Bestimmungen wortgetreu zu übernehmen, um den im Bauwesen tätigen Fachplanern und ausführenden Unternehmen klare und unmissverständliche Vorgaben zu machen. Eine überwiegende Mehrheit der Schweizer Kantone hat

inzwischen die Mustervorschriften von Modul 1 ins kantonale Energiegesetz übernommen, darunter die Kantone Graubünden (in Kraft seit 1. Januar 2021) und St. Gallen (in Kraft seit 1. Juli 2021).

Die wichtigsten Gebäudevorschriften sind in Modul 1, in den Teilen A bis K, enthalten. In Liechtenstein ist die Implementierung von Modul 1, Teile A bis D und der Teile J, K, M sowie der Module 4 und 7 der MuKEn 2014 vorgesehen.

Der Teil H der MuKEn (Sanierungspflicht zentraler Elektroheizungen innert 15 Jahren) und Teil I (Sanierungspflicht zentraler Elektro-Wassererwärmer innert 15 Jahren) sowie Modul 6 (Sanierungspflicht dezentraler Elektroheizungen innert 15 Jahren) werden nicht umgesetzt, da es in Liechtenstein seit 1998 verboten ist, u.a. elektrische Raumheizungen und ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit über 3 kW Leistung zu installieren (sowohl dezentrale als auch zentrale)[6]. Es ist davon auszugehen, dass deshalb bis zum Jahr 2039 keine solchen Anlagen mehr in Liechtenstein betrieben werden.

Die vorliegende Gesetzesvorlage zur Abänderung des BauG weist in Bezug auf die bautechnischen Erfordernisse betreffend Energie auf die Mindestanforderungen und die Berechnungsmethode der MuKEn 2014 hin. Künftig soll die Regierung nicht nur die bautechnischen, sondern auch die energietechnischen Erfordernisse mit Verordnung regeln.

Die nachstehende Tabelle enthält eine Übersicht über die MuKEn-Module und deren geplante Umsetzung in Liechtenstein. Die Spalte „Umsetzung in den Kantonen“ gibt an, welche Bestimmungen in der Schweiz durch die

6 Siehe Art. 50 Abs. 5 BauG idF LGBl. 1998 Nr. 209 des ehemals gültigen Baugesetzes und Art. 7b der Energieverordnung, LGBl. 2009 Nr. 241 idgF.

Energiegesetzgebung zwingend sind und welche durch die Energiedirektorenkonferenz (EnDK)[7] dringend empfohlen (Modul 1) oder nur empfohlen sind (Module 2 bis 11).

Die Spalte ganz rechts zeigt, ob die Bestimmung zur Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU zwingend notwendig ist oder ob andere Gründe für die Implementierung sprechen. Bei einigen Modulen ist die Übernahme ins nationale Recht zur Umsetzung der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz (Energy Efficiency Directive, EED) notwendig oder empfehlenswert.

Modul	Teil	Bezeichnung Modul	MuKEn-Artikel	Umsetzung in Kantonen	Umsetzung Gebäude-RL II
1		**Basismodul mit Teil A bis R**		**für Kantone zwingend**	
1	**A**	**Allgemeine Bestimmungen** (Zweck, Ausnahmen, Anwendungsbereich, Begriffe)	1.1 – 1.5	dringend empfohlen	zwingend
1	**B**	**Wärmeschutz von Gebäuden** (=> Norm SIA 380/1:2016)	1.6 – 1.11	zwingend	zwingend (=> NZEB)
1	**C**	**Anforderungen an gebäudetechnische Anlagen** (Heiz-, Lüftungs-, Klimaanlagen)	1.12 – 1.21	zwingend	zwingend (=> NZEB)
1	**D**	**Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten** (Anforderungen und Berechnungsregeln)	1.22 – 1.25	zwingend	zwingend (=> NZEB)
1	**E**	**Eigenstromerzeugung bei Neubauten** (faktische Pflicht für PV-Anlage < 30kW)	1.26 – 1.28	dringend empfohlen	nicht vorgeschrieben

[7] Die EnDK ist das Energie-Kompetenzzentrum der 26 Kantone und des Fürstentums Liechtenstein. Sie besteht seit 1979. In der EnDK haben die für das Thema Energie verantwortlichen Regierungsräte/innen der Schweizer Kantone sowie der/die für Energie verantwortliche Regierungsrat/Regierungsrätin Liechtensteins Einsitz. Sie beschliesst über die von der EnFK ausgearbeiteten Grundlagen wie beispielsweise die MuKEn 2014.

Modul	Teil	Bezeichnung Modul	MuKEn-Artikel	Umsetzung in Kantonen	Umsetzung Gebäude-RL II
1	**F**	**Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugerersatz** (=> 11 Standardlösungen)	1.29 – 1.31	dringend empfohlen	nicht vorgeschrieben
1	**G**	**Elektrische Energie** (Norm SIA 387/4:2017; Grenzwerte für Strombedarf Beleuchtung)	1.32 – 1.34	dringend empfohlen	vorgeschrieben, s. Art. 2 Zi. 4 iVm Art. 4
1	**H**	**Sanierungspflicht zentrale Elektroheizungen** (innert 15 Jahren)	1.35 – 1.36	dringend empfohlen	nicht vorgeschrieben
1	**I**	**Sanierungspflicht zentrale Elektro-Wassererwärmer** (innert 15 Jahren)	1.37	dringend empfohlen	nicht vorgeschrieben
1	**J**	**VHWKA in Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen** (verbrauchsabhängige Heiz- & Warmwasserkostenabrechnung)	1.38 – 1.42	zwingend	vorgeschrieben in Art. 9 Abs. 1 & 3 EED
1	**K**	**Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen** (in CH: Wärme-Kraft-Kopplungs-/WKK-Anlagen, in EU: KWK-Anlagen)	1.43	zwingend	ist im Sinn der Art. 14 Abs. 10 EED
1	**L**	**Grossverbraucher** (Effizienzziele statt Einzelvorschriften für Industrie)	1.44 – 1.46	zwingend	empfohlen in Art. 8 Abs. 2 EED
1	**M**	**Vorbildfunktion öffentliche Hand**	1.47	dringend empfohlen	Grundsatz ist zwingend; zudem Art. 5 EED
1	**N**	**Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)**	1.48	mit Förderung zwingend	Energieausweis ist zwingend Separates Gesetz EnAG für FL
1	**O**	**Förderung**	1.49	zwingend	nicht vorgeschrieben
1	**P**	**GEAK Plus-Pflicht für Förderbeiträge**	1.50 – 1.51	dringend empfohlen	nicht vorgeschrieben
1	**Q**	**Vollzug, Gebühren, Strafbestimmungen**	1.52 – 1.56	dringend empfohlen	zwingend
1	**R**	**Schluss- und Übergangsbestimmungen**	1.57 – 1.60	dringend empfohlen	zwingend
2		Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung **VHKA in bestehenden Gebäuden**	2.1 – 2.2	empfohlen	ist im Sinn der Art. 9 Abs. 1 & 3 EED

Modul	Teil	Bezeichnung Modul	MuKEn-Artikel	Umsetzung in Kantonen	Umsetzung Gebäude-RL II
3		**Heizungen im Freien und Freiluftbäder** (nur Nutzung von erneuerbaren Energien oder Abwärme zulässig, Ausnahmen aus Sicherheitsgründen möglich)	3.1 – 3.3	empfohlen	nicht direkt vorgeschrieben, aber im Sinn der EED
4		**Ferienhäuser und Ferienwohnungen** (Raumtemperatur mittels Telefons oder Internet senken, bei Neubauten und Erneuerungen)	4.1 – 4.2	empfohlen	nicht direkt vorgeschrieben, aber im Sinn der EED
5		**Ausrüstungspflicht Gebäudeautomation bei Neubauten** (gilt nicht für EFH u. MFH)	5.1 – 5.2	empfohlen	nicht vorgeschrieben
6		**Sanierungspflicht dezentrale Elektroheizungen** (Elektroheizung pro Raum)	6.1 – 6.2	empfohlen	nicht vorgeschrieben
7		**Ausführungsbestätigung** (Ausführungskontrolle, kann an Private delegiert werden)	7.1	empfohlen	in Anlehnung an Art. 12 Abs.3
8		**Betriebsoptimierung** (in Nichtwohnbauten)	8.1 – 8.5	empfohlen	nicht vorgeschrieben
9		**GEAK-Anordnung für bestimmte Bauten**	9.1	empfohlen	nicht vorgeschrieben
10		**Energieplanung**	10.1 – 10.4	empfohlen	nicht vorgeschrieben
11		**Wärmedämmung / Ausnützung**	11.1	empfohlen	nicht vorgeschrieben

In der Tabelle verwendete Abkürzungen:

- EED: Energy Efficiency Directive, Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz
- GEAK: Gebäudeenergieausweis der Kantone
- NZEB: Nearly Zero Energy Building, Niedrigstenergiegebäude
- PV-Anlagen: Photovoltaik-Anlagen (Strom erzeugende Solarpanels)
- VH(W)KA: Verbrauchsabhängige Heiz- (und Warmwasser-) Kostenabrechnung

- WKK: Wärme-Kraft-Kopplungsanlage (Strom- und Wärme erzeugende Anlage)

3.3 Hauptziele und vorgesehene Umsetzung Richtlinie 2010/31/EU

Mit der Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU werden die nachstehenden Hauptziele verfolgt:

- Neubauten müssen in der EU ab 2021 als Niedrigstenergiegebäude (Nearly Zero Energy Buildings, NZEB) gebaut werden, was mit den heute bereits geltenden Mindestanforderungen an die Gebäudehülle erfüllt wird und dem Stand der Technik entspricht.
- Bei grösseren Renovierungen von bestehenden Bauten sind technisch machbare und wirtschaftlich tragbare Mindestanforderungen an die Gebäudehülle einzuhalten.
- Der Energieausweis (EAW) wurde zwischenzeitlich zum **G**ebäud**EN**ergie**A**usweis **L**iechtenstein (GENAL) mit einem Anwendungstool weiterentwickelt und verständlich gestaltet. Damit sich Fachleute auf das Wesentliche konzentrieren können, enthält das Tool für Gebäude ab Baujahr 1985 starke Vereinfachungen und Empfehlungen für energetische Verbesserungen.
- Planen und Bauen in Liechtenstein und in der Schweiz sind einheitlich, indem weitgehend die gleichen Vorschriften und Berechnungsinstrumente zur Anwendung kommen (SIA-Normen und Vollzugsinstrumente der Energiefachstellenkonferenz, EnFK[8]).

8 Die EnFK ist die Energie-Fachgruppe der 26 Kantone und des Fürstentums Liechtenstein. Darin haben die Energiefachstellen-Leiter/innen der Schweizer Kantone und Liechtensteins Einsitz. Die Fachgruppe bearbeitet Energiethemen mit dem Ziel, eine weitgehend harmonisierte Energiegesetzgebung, -förderung und -beratung zu erreichen. Sie erarbeitet einheitliche Formulare für den Vollzug der Energie-Vorschriften.

- Gemäss Bauwesen-Berufe-Gesetz können qualifizierte Fachleute Energieausweise sowie Projektnachweise für Neu- und Umbauten mit den für Liechtenstein angepassten EnFK-Instrumenten einfach erledigen (Vereinfachung der heutigen Vollzugsformulare).

Die Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU erfolgt mit der vorliegenden Gesetzesvorlage durch Grundsatz-Bestimmungen im Baugesetz und im Energieausweisgesetz. Die Ausführungsbestimmungen bzw. Detail-Bestimmungen werden sodann in die Energieverordnung aufgenommen. Die in der EnV enthaltenen, sehr technischen Bestimmungen können so als Verordnungsbestimmungen dynamisch an aktuelle Entwicklungen in der Schweiz angepasst werden. Für bestimmte Fälle, in denen beispielsweise das Bestandsrecht Vorrang haben soll, können Ausnahmen vorgesehen werden.

Im Wesentlichen werden in der Energieverordnung die in Kapitel 3.2 aufgeführten Teile von Modul 1 sowie der Module 4 und 7 der MuKEn 2014 umgesetzt. Da die Bestimmungen der MuKEn 2014 in Bezug auf die Anforderungen an den Wärmeschutz von Gebäuden und an die gebäudetechnischen Anlagen gleich oder sogar schärfer als die entsprechenden deutschen und österreichischen Vorgaben sind, gilt die Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU als erfüllt.

Wie in Kapitel 1.3 ausgeführt wird, hat Liechtenstein mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses eine Sonderregelung in Bezug auf die Festlegung des kostenoptimalen Niveaus der Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz zugestanden bekommen. Angesichts der sehr geringen Grösse des Gebäudebestands und seiner Klima- und Gebäudetypologie ist Liechtenstein davon befreit, umfassende Berechnungen zum Kostenoptimum für verschiedene Gebäudetypen (wie Mehrfamilienhäuser, Einfamilienhäuser, Dienstleistungs- und Industriebauten usw.) gemäss Art. 5 der Richtlinie 2010/31/EU durchzuführen und einen entsprechenden Studienbericht veröffentlichen zu müssen, wie das alle EU-

Mitgliedsländer vornehmen mussten. Liechtenstein kann sich auf Studien und Verfahren von Nachbarländern abstützen. Ein Vergleich der Mindestanforderungen an Neubauten und an bestehende Gebäude mit Deutschland, Österreich und der Schweiz hat bestätigt, dass Liechtenstein bereits heute sehr anspruchsvolle Mindestanforderungen für Gebäude erfüllt. Dies wird erst recht nach der Umsetzung der MuKEn 2014[9] gelten, was dem derzeitigen Stand der Technik entspricht.

3.4 Wirkung der neuen Vorschriften

Bei den Mindestanforderungen an die Gebäudehülle und auch an die gebäudetechnischen Anlagen wird zwischen Neubauten, Anbauten und Umbauten unterschieden. Bei den Umbauten ist zudem die grössere Renovierung von der gewöhnlichen Renovierung abzugrenzen. Diesbezüglich gelten die zwei nachstehenden Definitionen, die in die anzupassende Energieverordnung aufzunehmen sind:

- Aus MuKEn 2014, Art. 1.3: „Anbauten und neubauartige Umbauten, wie Auskernungen und dergleichen, gelten ausser in Bagatellfällen als Neubauten und haben die Anforderungen für Neubauten zu erfüllen.“
- Aus Art. 2 Ziff. 10 der Richtlinie 2010/31/EU: „Grössere Renovierung: die Renovierung eines Gebäudes, bei der a.) die Gesamtkosten der Renovierung der Gebäudehülle oder der gebäudetechnischen Systeme 25 % des Gebäudewerts – den Wert des Grundstückes, auf dem das Gebäude errichtet wurde, nicht eingerechnet – übersteigen oder b.) mehr als 25 % der Oberfläche der Gebäudehülle einer Renovierung unterzogen werden. Mitgliedstaaten können entscheiden, ob sie die Option a oder b anwenden.“ Nach Rückmeldungen in der Vernehmlassung entscheidet sich die Regierung für

[9] Bericht der Internationalen Bodenseekonferenz IBK vom März 2018 betreffend Vergleich der Gebäudevorschriften und Energieanforderungen im Bodenseeraum.

Option a.), da diese klarer macht, dass Reparaturen oder Malerarbeiten keine Mindestanforderungen auslösen.

Demzufolge gelten grössere Renovierungen immer als neubauartige Umbauten. Renovierungen, die nicht als grössere Renovierung einzustufen sind, werden nachfolgend mit dem Begriff „kleinere Renovierungen“ benannt. Es handelt sich dabei um Umbauten im Sinn von Art. 1.7 Absatz 2 der MuKEn 2014.

Bei Neubauten, Anbauten und neubauartigen Umbauten (grössere Renovierungen) verschärfen sich die Mindestanforderungen an die Gebäudehülle gegenüber heute nur geringfügig (Einzelbauteilnachweis: etwas strengere U-Werte für Fenster und Türen) bzw. gar nicht (Systemnachweis). In Bezug auf den Systemnachweis liegt das daran, dass sich die MuKEn 2014 auf die Norm SIA 380/1 „Heizwärmebedarf“, Ausgabe 2016, abstützt, die in Liechtenstein bereits heute gilt.

Die Mindestanforderungen an die Gebäudehülle bei kleineren Renovierungen werden mit dem Systemnachweis sogar um bis zu 25 % gemildert, weil die Norm SIA 380/1 „Heizwärmebedarf“, Ausgabe 2016, durch die in der MuKEn 2014 vorgegebenen Grenzwerte abgeschwächt wird (siehe MuKEn 2014, Modul 1, Teil B, Anhang 3). Wird der Einzelbauteilnachweis herangezogen, wird eine geringe Verschärfung vorgesehen (etwas strengere U-Werte für Aussenwände, Fenster und Türen als bisher).

Die Anforderungen an die gebäudetechnischen Anlagen, das heisst energierelevante Installationen in Gebäuden wie Anlagen für Wärmeerzeugung (Heizung), Warmwasseraufbereitung, Lüftung, Be- und Entfeuchtung und Kühlung, werden mit den Bestimmungen der MuKEn 2014 sowohl für Neu- und Anbauten als auch für Umbauten, unabhängig davon, ob sie als grössere oder kleinere Renovierungen einzustufen sind, auf das Niveau der Schweiz (ohne Teil F der MuKEn 2014) harmonisiert.

Liechtenstein galt im internationalen Vergleich lange Zeit als Vorreiter in Sachen Energieeffizienz. Das europäische Ausland und die Schweiz haben in den vergangenen Jahren die Anforderungen an die Energieeffizienz von Gebäuden sukzessive erhöht. Mit der Umsetzung der MuKEn 2014 findet Liechtenstein wieder Anschluss an die Mindestanforderungen der Nachbarländer.

Im Jahr 2019 wurden zu den Kostenauswirkungen durch die Einführung der MuKEn 2014 in Liechtenstein erste Vorerhebungen durchgeführt. Um die zu erwartenden Kostenfolgen für Hauseigentümer (bei damaligen Energiepreisen) beurteilen zu können, wurden die Baukosten nach den künftigen Energievorschriften für je elf Fälle von Einfamilien- und Mehrfamilienhäusern (EFH und MFH) berechnet und mit einer gleich grossen, mit einer Gasheizung versehenen Baute verglichen. Somit sind die durch die Einführung der MuKEn 2014 in Liechtenstein entstehenden Mehrinvestitionskosten[10] für mehrere Standardgebäude mit verschiedenen Heizsystemen bekannt. Die Mehrinvestitionskosten bewegen sich, abhängig vom gewählten Heizsystem[11], bei EFH im Rahmen von 1.1 bis 3.2 %, bei MFH im Rahmen von 1.1 bis 4.6 %.

In den Vorerhebungen sind zudem die Jahreskosten (unter Verwendung der Annuitäten-Methode über 20 Jahre bei einem Zinssatz von 2.5 %) verglichen worden. Hier ergeben sich Mehrkosten bei EFH im Bereich von 0.4 bis 6.3 % und bei MFH im Bereich von 1.5 bis 7.8 %. Demgegenüber stehen CO_2-Einsparungen von 28.5 bis 91.7 % bei EFH und 33.2 bis 91.4 % bei MFH.

[10] Es handelt sich um die Mehrkosten für die Gebäudehülle (Senkung des Heizverbrauchs statt von erneuerbarer Energie), für die Heiz- und Warmwasseraufbereitungsanlage (im Vergleich zur Erdgasheizung) und für die Lüftungsanlage (die bei einer sehr dichten Gebäudehülle für einen genügenden hygienischen Luftwechsel nötig ist). In den behandelten Fällen waren zur Einhaltung der Vorschriften nach MuKEn 2014 keine Photovoltaikanlagen erforderlich und werden durch Verzicht auf die Umsetzung von Teil E auch nicht erforderlich sein. PVA-Mehrinvestitionskosten sind hier darum nicht enthalten.

[11] Berücksichtigte Heizsysteme: Erdgasheizung mit Sonnenkollektoren zur Warmwassererzeugung, mit/ohne Wärmerückgewinnung; Luft-Wärmepumpe; Erdsonden-Wärmepumpe; Pelletsheizung; Fernwärme aus Kehrichtverbrennungs- oder Holzfeuerungsanlagen, mit/ohne Wärmerückgewinnung.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass mit der Umsetzung der MuKEn 2014 in Bezug auf die heute gültigen Energievorschriften, die ihren Schwerpunkt auf die Gebäudehülle gerichtet haben, keine wesentlichen Mehrkosten in Bezug auf die Investitionen zu erwarten sind. Die Situation hat sich zwischenzeitlich aufgrund gestiegener Energiepreise insofern verändert, sodass sich die etwas höheren Mehrkosten bei der Investition über die Lebensdauer schneller amortisieren.

3.5 Energieausweis-Gestaltung und -Organisation

Der heutige Energieausweis stützt sich hauptsächlich auf die Baujahre der bestehenden Gebäude ab. Dies ist darin begründet, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen seit 1978 immer wieder verschärft wurden. Davor sind Erfahrungswerte für den ungefähren Energieverbrauch pro beheizten Quadratmeter vorhanden. So kann ein Energieberater über den Jahrgang des Gebäudes verbunden mit anderen Parametern auf dessen Energieausweis-Klasse schliessen.

Dieses System bleibt auch mit der vorliegenden Gesetzesvorlage gültig, jedoch ist der Energieausweis bereits vor Baubeginn vorzulegen. Neben der Energieausweis-Klasse ist auch der Wert der Gesamtenergieeffizienz in kWh/m^2 anzugeben. Dessen Berechnung erfolgt durch die gleiche Berechnungsweise wie beim Systemnachweis für Neubauten. Um den Aufwand in der Praxis klein zu halten, wurde bereits ein geeignetes Excel-Formular der Schweizer Energiefachstellenkonferenz für Liechtenstein angepasst und eingeführt.

3.6 Inspektionspflicht und Kontrolle der Inspektionsberichte und Energieausweise, Private Kontrolle

In Art. 14 und 15 der Richtlinie 2010/31/EU wird verlangt, dass Heizungsanlagen und Klimaanlagen ab einer bestimmten Grösse periodisch inspiziert werden müssen. Diese Inspektionspflicht soll auf der Grundlage eines neuen Artikels im BauG (Art. 64d) in der EnV festgesetzt werden. Für Kälte-, Lüftungs-, Entfeuchtungs-,

Befeuchtungs- und Klimaanlagen besteht bereits heute eine Inspektionspflicht (Art. 14 EnV). Neu soll sie in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2010/31/EU für grössere Heizungsanlagen mit Heizkesseln angepasst werden. Dabei sind folgende Inspektionsintervalle vorzusehen:

- für Heizungsanlagen mit Heizkesseln mit einer Nennleistung über 100 kW: mindestens alle zwei Jahre;
- für Gasheizkessel mit einer Nennleistung über 100 kW: mindestens alle vier Jahre;
- für Heizungsanlagen mit Heizkesseln mit einer Nennleistung über 20 kW: mindestens alle zehn Jahre.

Zudem sind bei der Inspektion der Wirkungsgrad und die Anlagendimension im Verhältnis zum Heizbedarf des Gebäudes zu überprüfen. Eine Wiederholung der Prüfung ist nicht notwendig, wenn sich gegenüber der letzten Prüfung nichts geändert hat. Die prüfenden Fachleute müssen im Inspektionsbericht, wie es schon bisher der Fall ist (Art. 14), Verbesserungsvorschläge für die Hauseigentümer und Nutzer aufführen. Die Hauseigentümer und Betreiber der gebäudetechnischen Anlagen werden weiterhin verpflichtet, die Inspektionsprotokolle der Baubehörde vorzulegen. Um die Qualität der Inspektionsberichte gemäss Art. 17 der Richtlinie 2010/31/EU zu erreichen, soll in der EnV neu festgelegt werden, dass nur Energieberater mit fachlicher Befähigung nach Art. 6 des Bauwesen-Berufe-Gesetzes (BWBG) und Art. 4 Abs. 2 Bst. s sowie Art. 17 der Bauwesen-Berufe-Verordnung (BWBV) solche Inspektionsprotokolle verfassen bzw. unterzeichnen dürfen.

Nach Art. 17 der Richtlinie 2010/31/EU dürfen Energieausweise ebenfalls nur durch Fachleute verfasst und unterzeichnet werden. Entsprechend sollen auch hier nur Energieberater mit fachlicher Befähigung nach Art. 6 BWBG tätig werden dürfen, was im EnAG im neuen Art. 6 Abs. 1a verankert wird. Schliesslich soll die Baubehörde die Qualität der Energieausweise mittels Stichproben prüfen.

Bei Neubauten, Anbauten und Umbauten (sowohl grössere Renovierungen als auch kleinere Renovierungen, das heisst übrige Umbauten im Sinn von Art. 1.7 Absatz 2 der MuKEn 2014) sollen die Fachplaner wie bisher einen Projektnachweis ausarbeiten, um diesen dem Baugesuch beizulegen. Künftig soll mit einer neuen Regelung in der EnV gelten, dass geschulte und durch die Baubehörde anerkannte Fachleute (private Kontrolleure; bei Neubauten, bei denen auch ein Energieausweis auszustellen ist, sind es Energieplaner im Sinne von Art. 6 BWBG; bei kleineren Renovierungen sind es Projektverantwortliche, die nicht Energieberater sein müssen) mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass sie die nötigen Berechnungen und Prüfungen betreffend Gebäudehülle und gebäudetechnische Anlagen korrekt durchgeführt und die nötigen Formulare vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt haben. Diese Praxis der sogenannten Privaten Kontrolle (PK) hat sich in mehreren Ostschweizer Kantonen seit vielen Jahren bewährt. Die Baubehörde wird dadurch von umfangreichen Detail-Prüfungen entlastet. Die Baubehörde kann sich auf Stichprobenkontrollen konzentrieren und so die Qualität der Projektnachweise (Systemanforderungsnachweis oder Einzelbauteilanforderungsnachweis) prüfen. Um sicherzustellen, dass die Bauausführung dem bewilligten Projektnachweis entspricht, sollen Bauherrschaft und Projektverantwortliche dies gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich und mit Unterschrift bestätigen. Dies ist keine Forderung der Richtlinie 2010/31/EU, entspricht aber Art. 7.1 der MuKEn 2014, also den schweizerischen Vorschriften.

3.7 Motion zum sinnvollen Umgang mit Klimageräten

Neben der Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU nimmt die Regierung in die gegenständliche Vorlage auch die Umsetzung der Motion zum sinnvollen Umgang mit Klimageräten auf. Sie schlägt vor, die Anliegen der Motionäre mit Elementen der bewährten Vorgaben der MuKEn 2014 und einer zeitgemässen Ergänzung nach MuKEn 2025 bei bestehenden Bauten umzusetzen.

Bei Neubauten kann aktive Kühlung eingesetzt werden, wenn Massnahmen wie automatische Aussenbeschattung und gute Dämmung nach dem Stand der Technik umgesetzt sind. Die entsprechenden Vorgaben, welche in der Schweiz über die MuKEn 2014 eingeführt wurden, sind dafür bestens geeignet. Gemäss Art. 1.23 MuKEn (Bestandteil von Teil D) ist bei Neubauten Kühlung möglich, wenn der gewichtete Energiebedarf pro Jahr für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung in Neubauten die vorgegebenen Werte nicht überschreitet.

Bei bestehenden Bauten hat die in der Schweiz gültige MuKEn 2014 ebenfalls entsprechende Vorgaben definiert. Gemäss Art. 1.21 MuKEn (Bestandteil von Teil C) ist bei bestehenden Bauten Kühlung für die Aufrechterhaltung des Komforts möglich, wenn der elektrische Leistungsbedarf 12 W/m^2 nicht überschreitet oder die Kälteerzeugung nach dem Stand der Technik ausgelegt und betrieben wird.

Um grössere fest installierte Split-Klimageräte für die Kühlung von mehreren Räumen mit hoher Leistung zu ermöglichen, soll zudem eine zeitgemässe Option nach MuKEn 2025, Art. 1.21 Abs. 1c) in der Verordnung festgelegt werden, welche bei vorhandener oder neuer Photovoltaikanlage das Kühlen ermöglicht. Diese Bestimmung war nicht Gegenstand der Vernehmlassung, da sich die Vernehmlassung ausschliesslich auf die MuKEn 2014 stützte.

Aufgrund der Klimaerwärmung wird die Kühlung genauso wie bereits die Beheizung zu einer Grundanforderung an Gebäude. Die Aufnahme dieser zeitgemässen Formulierung der MuKEn 2025 drängt sich deshalb auf und bietet mehr Möglichkeiten, auf Kühlbedürfnisse zu reagieren.

Kühlung ist danach möglich, wenn eine Photovoltaikanlage zur Eigenstromerzeugung installiert wird, deren elektrische Leistung den elektrischen Leistungsbedarf der Kälteerzeugungsanlage abdeckt. Mit einer Photovoltaikanlage ist die

Anforderung somit relativ einfach zu erfüllen und der zusätzliche Strombedarf kann erneuerbar gedeckt werden.

Für den Vollzug ist wichtig, dass die Anforderung als erfüllt gilt, wenn das Dach bereits mit einer ausreichenden Photovoltaikanlage belegt ist.

Die zur Kühlung nötige PV-Leistung soll förderbar sein. Dazu wird eine Ausnahme zu Art. 4 Abs. 2 Bst. a EEG aufgenommen. Diese Vereinfachung soll Diskussionen und Rückforderungen bei bereits gebauten PV-Anlagen vermeiden. Die damit einhergehenden Mitnahmeeffekte werden zugunsten eines geringeren Verwaltungsaufwandes in Kauf genommen.

Um das derzeitige Regelungsgefälle zur Schweiz zu beseitigen, soll die Motion im Rahmen der Umsetzung der MuKEn-Vorschriften realisiert werden. Die Regierung erachtet dies in dieser Form für sinnvoll und verhältnismässig. Die Detailvorgaben sollen in der Verordnung entsprechend der MuKEn-Texte verankert werden.

Eine der Hauptforderungen der Motionäre betrifft die Anpassung des bestehenden Baubewilligungsregimes für fest installierte Systeme zur Gebäudekühlung. Auch dieses Anliegen wurde überprüft.

Die Regierung schlägt vor, dass bei Gebäuden immer dann, wenn eine Wärmepumpe (Luft-Wärmepumpe oder Erdsonden-Wärmepumpe) für die Beheizung eingebaut wird, diese neu auch zur Kühlung eingesetzt werden darf. Dies ist so zu verstehen, dass dabei die Rahmenbedingungen der Vorgaben der MuKEn 2014 bzw. MuKEn 2025 eingehalten werden. Folglich wird in diesen Fällen keine separate Baubewilligung für die Kühlung mehr notwendig sein.

Ausserdem soll das Bewilligungsverfahren für innen oder aussen liegende Luft-Wärmepumpen generell - und damit auch für die Kühlung - neu nur noch dem Anzeigeverfahren unterliegen.

Damit wird das Bewilligungsverfahren - wie gefordert - für diese Fälle stark vereinfacht und entbürokratisiert. Gleichzeitig bietet es mit der Kühlung einen zusätzlichen Mehrwert und schafft einen weiteren Anreiz, beim Heizungstausch auf Wärmepumpensysteme zu wechseln.

Dieser Ansatz ist im Einklang mit den Zielen der Energiestrategie 2030 und kommt damit den von den Abgeordneten geäusserten Anliegen nach. Auch werden bei einer solchen Lösung nur minimal mehr Materialressourcen benötigt, da der Kältekreislauf der Wärmepumpen in Doppelnutzung verwendet werden kann und keine separate Klimaanlage installiert werden muss.

Bei Klimageräten für Gebäude, welche noch nicht auf eine Wärmepumpe umgestellt haben, soll weiterhin ein separates Bewilligungsverfahren notwendig sein. Bei solchen Gebäuden soll mit dem Bewilligungsverfahren sichergestellt werden, dass Klimageräte wirklich energieeffizient eingesetzt werden und die Anforderungen an den Lärmschutz eingehalten sind.

4. VERNEHMLASSUNG

4.1 Allgemeines

Neben der Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU nahm die Regierung auch einen Vorschlag zur Erfüllung der Motion zum sinnvollen Umgang mit Klimageräten der Abgeordneten Sebastian Gassner, Franziska Hoop, Johannes Kaiser, Lino Nägele, Bettina Petzold-Mähr, Daniel Salzgeber und Daniel Seger vom 31. Juli 2025 auf. Mit Beschluss vom 24. Februar 2026 hat die Regierung den Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Baugesetzes (BauG), Energieeffizienzgesetzes (EEG) und des Energieausweisgesetzes (EnAG) verabschiedet und an nachfolgende Vernehmlassungsteilnehmer zur Stellungnahme bis zum 29. Mai 2026 übermittelt:

- alle Gemeinden

- Wirtschaftskammer Liechtenstein für Gewerbe, Handel und Dienstleistung (WKL)
- Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer (LIHK)
- Liechtensteiner Bankenverband (LBV)
- Liechtensteinische Kraftwerke (LKW)
- Liechtenstein Wärme (LW)
- Kommission für Energiemarktaufsicht
- Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz (LGU)
- Solargenossenschaft Liechtenstein (SGL)
- Vereinigung Bäuerlicher Organisationen im Fürstentum Liechtenstein (VBO)

Innerhalb der Frist sind 16 inhaltliche Stellungnahmen (7 Gemeinden, WKL, LIHK, LW, LGU, LBV, SGL, Liechtensteinische Ingenieur- und Architektenvereinigung, Sele Frommelt & Partner Rechtsanwälte AG, Privatperson Konrad Kindle) eingegangen. Die übrigen Vernehmlassungsteilnehmer nahmen den Vernehmlassungsbericht ohne spezifische Stellungnahme zur Kenntnis und/oder haben auf eine Rückmeldung verzichtet.

4.2 Ergebnisse der Vernehmlassung

Die Vorlage wurde mehrheitlich positiv aufgenommen und begrüsst.

Die Gemeinden teilten in ihren Stellungnahmen mit, dass diese die Begrifflichkeit «grössere Renovation», Punkte, welche den Ortsbildschutz betreffen sowie die Vorbildfunktion bei Bestandsgebäuden teils kritisch betrachten und baten um Anpassungen.

Die Regierung hat einzelne Bestimmungen entsprechend den Bedürfnissen der Gemeinden angepasst oder gestrichen. Die Ausführungen zu den erwähnten Gesetzesbestimmungen finden sich bei den einzelnen Artikeln.

Die Wirtschaftskammer Liechtenstein (WKL) begrüsst in ihrer Stellungnahme grundsätzlich den pragmatischen Ansatz, die Umsetzung auf das EWR-rechtlich Notwendige zu beschränken. Ausdrücklich positiv wird die Harmonisierung mit den MuKEn 2014 sowie den SIA-Normen beurteilt. Dies führe für grenzüberschreitend tätige Unternehmen zu einer wesentlichen Vereinfachung. Ebenfalls positiv werden die vorgesehenen Vereinfachungen im Bewilligungsverfahren für Wärmepumpen und der Kühlmöglichkeit mit Wärmepumpen beurteilt.

Die WKL erachtet eine möglichst klare und eindeutig nachvollziehbare Definition der Anforderungen für Niedrigstenergiegebäude (NZEB) gemäss Richtlinie Art. 9 und 10 als zwingend notwendig. Kritisch wird der vorgesehene Schwellenwert für die Definition einer «grösseren Renovierung» gesehen. Bei der Festlegung solle die Option a.) aus Art. 2, Nr. 10 der Richtlinie 2010/31/EU gewählt werden. Weiter sei bei der Umsetzung darauf zu achten, dass wesentliche materielle Anforderungen auf Gesetzesstufe geregelt werden.

Der Regierung ist es ein Anliegen, dass den Bedürfnissen der Wirtschaft und im Speziellen dem betroffenen Gewerbe entsprochen wird. Mit der vorgeschlagenen Orientierung an den MuKEn 2014 für die Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU wird ein praxistauglicher Weg eingeschlagen. Die von der WKL aufgeworfenen Fragen lassen sich deshalb relativ einfach beantworten. Die Anforderungen für Niedrigstenergiegebäude sollen in Liechtenstein künftig den Neubau-Anforderungen der MuKEn 2014 entsprechen, welche klar und nachvollziehbar über die dazu definierte Norm SIA 380/1 definiert sind.

Bezüglich des kritisch beurteilten Schwellenwerts für „grössere Renovierung“ wurde ein eigenes Kapitel in diese Vorlage aufgenommen, welches darlegt, dass der Schwellenwert von „grösseren Renovierungen“ nicht über gewöhnliche Sanierungs- und Unterhaltsarbeiten ausgelöst werden soll. Der Begriff „grössere Renovierung“ stammt aus der EU-Richtlinie und wird als „grössere Sanierung“ verstanden. Die Mindestanforderungen werden im Kontext der MuKEn 2014 dann ausgelöst, wenn es neben den Neubauten um neue Bauteile bzw. um Umbauten und Umnutzungen geht. Bei der Festlegung wird neu wie von der WKL angeregt die Option a.) aus Art. 2 Nr. 10 der Richtlinie 2010/31/EU gewählt. Reine Malerarbeiten beispielsweise dürfen nicht zur Auslösung des Schwellenwertes führen, da dies ohnehin in aller Regel nicht dem Kriterium der wirtschaftlichen Verhältnismässigkeit entsprechen würde.

Bei der Umsetzung wird aufgrund des technischen normativen Charakters darauf geachtet, dass auf entsprechend bewährte Regelwerke wie MuKEn und SIA zur Festlegung der effektiven Anforderungen abgestützt wird. So kann auf bereits bestehende Vollzugshilfen verwiesen werden, was die Rechtssicherheit, wie von der WKL angemerkt, unterstützt.

Die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer (LIHK) teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Vorlage befürwortet. Sie regt an, folgende Punkte zu prüfen:

- Harmonisierung der Lärmschutznachweise für Wärmepumpen mit den Schweizer Dokumenten und Formularen.
- Einführung eines günstigeren digitalen Energieausweises.
- Weitere Massnahmen im Sinne der Digitalisierung (Smart Metering, Laststeuerung, Smart-Grid-Integration) zur Attraktivitätssteigerung von PV-Eigenstrom, Hausbatterien und Wärmepumpen.

Das für den Lärmschutz zuständige Amt für Umweltschutz prüft laufend mögliche Verbesserungen zur Harmonisierung mit den Schweizer Dokumenten und Formularen. Über die Energiekommission wurde im September 2026 ein Impulsprogramm zur Erstellung von Energieausweisen für ältere Bauten lanciert und die Themen Smart Metering sowie weitere Attraktivitätssteigerungen für PV-Eigenstrom wurden im Rahmen der Umsetzung des 4. Europäischen Energiemarkt-Liberalisierungspakets (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/944) behandelt.

Der Liechtensteinische Bankenverband teilt in seiner Stellungnahme mit, dass er keine materiellen Anmerkungen zur Vorlage hat. Er weist jedoch darauf hin, dass die Transparenz über die Energieeffizienz von Gebäuden für seine Mitglieder im Hypothekargeschäft einen bedeutenden Aspekt zur Beurteilung der Qualität bzw. der Nachhaltigkeitsrisiken der verpfändeten Sicherheit darstellt.

Der Bankenverband bemängelt den nicht ausreichend funktionierenden Markt für den Gebäudeenergieausweis (GENAL), da dieser überwiegend nur im Zusammenhang mit Neubauten oder umfassenden Sanierungen erstellt wird. Die klare Aufgaben- und Kompetenzzuteilung für den Vollzug begrüsst der Bankenverband ausdrücklich.

Der Bankenverband ist weiter der Ansicht, wenn bei einer Wohnung oder einem Haus ein neuer Eigentümer eingetragen oder bei einer Wohnung oder einem Haus ein neuer Mieter im Melderegister vermerkt wird, die relevanten Informationen des GENAL an das zuständige Amt übermittelt werden sollten. Zudem sei ein entsprechender Bussenkatalog vorzusehen, falls entgegen der gesetzlichen Pflicht kein GENAL erstellt wird.

Um die Entstehung eines funktionierenden Marktes für Energieausweise anzustossen, hat die Energiekommission der Regierung im September 2026 ein

Impulsprogramm zur Erstellung von Energieausweisen für ältere Bauten lanciert. Weitere Verbesserungen können durch den Vollzug der Bestimmungen erreicht werden.

Die Liechtensteinische Ingenieur- und Architektenvereinigung (LIA) begrüsst es sehr, dass EU-konforme rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden sollen. Dies erleichtere den Vollzug und die Arbeit der planenden Unternehmen.

Grundsätzlich wird der Wegfall der Teile E und F der MuKEn 2014 bedauert, andererseits äussert die LIA Verständnis dafür, dass die Regierung dem Volkswillen Rechnung tragen muss. Es sei daher absehbar, dass Liechtenstein erhebliche finanzielle Mittel in Förderprogramme, Aufklärungsarbeit sowie CO_2-Kompensationsmassnahmen investieren müsse.

Die LIA führt aus, dass der eingeschlagene Weg gemäss der Vorlage in vielen Bereichen mit deutlichen Erleichterungen verbunden ist, dem Volkswillen Rechnung trägt und gleichzeitig aber auch mit der EU-Richtlinie kompatibel sei.

Die Übernahme einzelner Module und Bestandteile der MuKEn 2014 wird als nicht mehr zeitgemäss erachtet, da in der Schweiz den Kantonen bereits die MuKEn 2025 zur Umsetzung empfohlen wird. Die LIA versteht, dass aufgrund der politischen Diskussion eine Teilumsetzung der MuKEn 2025 zum Scheitern verurteilt wäre. Gewisse Punkte der MuKEn 2025 werden deshalb als Umsetzung im Sinne eines Liechtensteiner Wegs empfohlen.

So werden Anpassungen bei folgenden Artikeln vorgeschlagen:

- Art. 1.8 der MuKEn 2014: Anforderung an die Sonnenschutzsteuerung bei reversiblen Wärmepumpen, welche ohne umfangreiche Kontrollen bewilligt werden sollen.

- Art. 1.17 der MuKEn 2025: Begrifflichkeit Anforderung an Flächenheizung statt Fussbodenheizung anwenden.

- Art. 1.19 der MuKEn 2025: Begrifflichkeit des normierten EU-Begriffes für Wärmerückgewinnung bei lüftungstechnischen Anlagen verwenden.

- Art. 1.20 der MuKEn 2014: Verweis auf die gültige Norm 382/1:2014

- Art. 1.21 der MuKEn 2025: Anwendung einer Möglichkeit zur Erlangung einer Kühlbewilligung durch Installation einer Photovoltaikanlage. Dieser Teil wäre dann nicht förderfähig.

Da Modul 3 der MuKEn 2014 nicht übernommen werden soll, fragt sich die LIA, ob die Verordnungsbestimmungen zu Schwimmbädern und elektrischen Widerstandsheizungen unverändert gelten sollen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Titel Art. 7b lit. e „elektrische Widerstandsheizungen" bei der Ausarbeitung der Verordnung überdacht und rechtssicherer formuliert werden sollte.

Bezüglich Energieausweisen wird angemerkt, dass wenn eine entsprechende Verpflichtung gesetzlich verankert wird, aus Sicht der LIA auch ein konsequenter Vollzug erfolgen oder alternativ entsprechende Impulsprogramme lanciert werden sollen.

Eine alleinige private Kontrolle analog der Schweizer Kantone wird als unzureichend eingestuft. Es sollten unabhängige externe Fachpersonen beigezogen und angemessene Stichprobenkontrollen durch die zuständigen Behörden durchgeführt werden.

Die Regierung ist sich bewusst, dass zwischenzeitlich den Kantonen bereits die MuKEn 2025 zur Umsetzung vorgeschlagen wird. Um die vordringlich angestrebte

Harmonisierung mit der MuKEn 2014 zu erreichen, wird die Regierung die Verordnung auf der Basis der MuKEn 2014 erlassen.

Den vorgeschlagenen Anpassungen auf Basis der MuKEn 2025 soll nur in Ausnahmefällen und aufgrund von geänderten Normen gefolgt werden. Damit wird gewährleistet, dass die Formulare und Vollzugshilfen auf die Vorgaben der MuKEn 2014 abgestimmt sind. Der Umsetzungsprozess bleibt so transparent und nachvollziehbar.

Die Ausführungen zu den erwähnten Gesetzesbestimmungen finden sich bei den einzelnen Artikeln.

Die Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz (LGU) knüpft in ihrer Stellungnahme an die Eingabe aus dem Jahre 2022 an. Die nun vorliegende Fassung sei gegenüber der damaligen Vorlage deutlich reduziert. Aus Sicht der LGU stellt sich deshalb die zentrale Frage, wie künftig eine wirksame Energie- und Klimapolitik im Gebäudebereich erreicht werden kann.

In ihrer Stellungnahme geht der LGU die Umsetzung zu wenig weit und fordert die Teile E und F der MuKEn 2014 wieder aufzunehmen. Weiter solle man die PV-Vorgaben verhältnismässig ausgestalten, anstatt diese zu streichen. Die Vereinfachungen für Kühlung im Zusammenhang mit Wärmepumpen dürften nicht isoliert erfolgen und müssten mit Vorgaben für Effizienz und möglichst erneuerbarem Strom verbunden werden. Der Grossverbraucherartikel sei umzusetzen, zudem müsse der Vollzug und die dazu nötigen Ressourcen sichergestellt werden.

Die Solargenossenschaft Liechtenstein (SGL) führt in ihrer Stellungnahme aus, dass es nachvollziehbar sei, dass sich die Regierung auf die aus EWR-rechtlicher Sicht notwendigen Umsetzungsvorschriften beschränkt. Die SGL schlägt eine befristete Abwrackprämie für fossile Heizungen vor.

Die Regierung kann die Forderungen der LGU und der SGL nachvollziehen, sieht sich jedoch nach den Erfahrungen mit dem ersten Umsetzungsvorhaben der Richtlinie 2010/31/EU, welches durch einen Volksentscheid abgelehnt wurde, dazu angehalten, eine Minimalumsetzung vorzunehmen. Insofern geht es bei dieser Umsetzung nur um eine Minimalumsetzung und um eine für die Wirtschaft und das Gewerbe nötige und sinnvolle Harmonisierung der Anforderungen. Für die Zielerreichung der Energie- und Klimastrategie wird weiterhin auf Förderung und Aufklärung gesetzt.

Die Forderung der SGL nach einer Abwrackprämie bzw. nach Anpassungen zur Fördererhöhung war nicht Gegenstand der Vernehmlassung. Die Regierung lehnt einen solchen Ansatz ab. Mit der Lancierung dieser Idee bei steigenden Energiepreisen und ausreichend guten Förderbedingungen wird die Erwartung geweckt, dass die staatliche Förderung bald angehoben werde. Die Regierung befürchtet, dass potenziell bereite BauherrInnen nun aufgrund der öffentlich lancierten Diskussion wieder abwarten könnten. Aus dem Gewerbe wurden im Übrigen bereits Bedenken gegen eine Abwrackprämie aufgrund der Kurzfristigkeit solcher Aktionen und des Fachkräftemangels signalisiert.

Die Regierung hält an dieser Stelle fest, dass derzeit keine Fördererhöhung für Haustechnikanlagen vorgesehen oder geplant ist.

Im Übrigen besteht im Rahmen der Nah- und Fernwärmeförderung bereits eine Möglichkeit, den vorzeitigen Ersatz in die Kosten zur Förderberechnung einfliessen zu lassen. Ziel dieses Anreizes ist es, abwartende Gebäudebesitzer zu motivieren und damit die Anschlussdichte in erschlossenen Nah- und Fernwärmezonen rasch zu erhöhen.

Die Privatperson Konrad Kindle äussert sich in seinen zwei eingegangenen Stellungnahmen kritisch zur Vorlage. Er könne nicht nachvollziehen, wieso diese

Materie zwei Jahre nach gescheiterter Volksabstimmung vom 21. Januar 2024 wieder vorgelegt werde. Eine Gesetzesvorlage, die auf den damaligen Vorschlägen aufbaue, müsste seines Erachtens vom Landtag an die Regierung zurückgewiesen werden, weil sie im Widerspruch zur Volksabstimmung vom Januar 2024 stehe. Die Vorlage sei im Vergleich zur Vorlage aus dem Jahr 2023 zwar gekürzt, aber das Volks-Nein sei seiner Einschätzung nach nicht teilbar.

Der Vernehmlassungsteilnehmer stellt die Frage, wer mit welcher Begründung den Auftrag für die Neuaufnahme nach nur anderthalb Jahren gegeben habe. Weiter argumentiert er, dass das Völkerrecht und die ihm folgende Bürokratie von einer Ideologie getrieben seien. Die Erderwärmung aufgrund der Emissionen von Treibhausgasen sei indes ein globales Problem, das nur von der internationalen Staatengemeinschaft gemeinsam bewältigt werden könne, nicht von einem einzelnen Land, nicht von der EU. Er argumentiert, dass der CO_2-Ausstoss der VR China annähernd 30% und jener Liechtensteins 0.00% betrage. Einzelvorstösse zwecks symbolischer „Vorreiterrolle" würden wegen des Trittbrettfahrer-Effektes bekanntlich nichts ausser Kosten bringen.

Inhaltlich sei Art. 64a Abs. 1 zu streichen und bei Art. 64a Abs. 2 sei eine Ausnahme für die Bausubstanz vor 1970 einzufügen.

Weiter sei bei Art. 64c Abs. 1 Mindestanforderungen zu erklären, wer über die wirtschaftliche Tragbarkeit entscheide, beim Begriff „technisch möglich" müsse zwingend „und sinnvoll" ergänzt werden. Im Zweifelsfalle dürften diese Bestimmungen am besten gar nicht zur Geltung kommen.

Bei Art. 64c Abs. 2. sei der Begriff „grössere Renovation" im Gesetz klarer zu definieren.

Die Strafbestimmung in Art. 99 wird in Frage gestellt und der Vernehmlassungsteilnehmer führt aus, dass der eigentliche Sinn dahinter ja offensichtlich sei:

„Natürlich ist das Geld hier in den meisten Fällen einbringlich: durch Verpfändung oder Verkauf des Hauses. So kommt man eben auch an die alten Häuser heran. “

Zum Energieausweisgesetz Art. 4a wird ausgeführt, dass diese staatliche Reglementierung dazu führen könne, dass die Bewirtschaftung unter den Marktpreisen stattfände und das Eigentum so entwertet würde.

Die in Art. 7a Abs. 2 vorgesehene Stichprobenkontrolle wertet der Stellungnehmende als Schikane für die Eigentümer, da das Kontrollsystem ohnehin schon engmaschig sei.

Die Regierung hält fest, dass die Richtlinie 2010/31/EU verbindlich ins EWR-Abkommen übernommen wurde, wenngleich die vorgeschlagene Umsetzung vom Volk abgelehnt wurde. Deshalb ist es die Aufgabe der Regierung, mit einer angepassten Vorlage (ohne Teil E und F der MuKEn 2014) einen Weg für eine EWR-konforme Umsetzung aufzuzeigen. Die Regierung kommt mit dieser Vorlage dieser staatsvertraglichen Pflicht nach. Weitere Ausführungen diesbezüglich finden sich im Kapitel Verfassungsmässigkeit und Rechtliches.

Die Regierung stimmt dem Vernehmlassungsteilnehmer insofern zu, als die Erderwärmung aufgrund der Emissionen von Treibhausgasen ein globales Problem darstellt und demzufolge auch nur von der internationalen Staatengemeinschaft gemeinsam bewältigt werden kann. Dafür setzt sich die Regierung ein und leistet ihren Beitrag dazu. Liechtenstein ist in den internationalen Prozess zum Schutz des Klimas eingebunden und hat diverse Abkommen unterzeichnet. Auch wenn diese nicht von allen Ländern gleich konsequent mitgetragen werden, erachtet es die Regierung als unbedingt notwendig, sich an die Vereinbarungen zu halten. Des Weiteren erachtet die Regierung einen Vergleich ausschliesslich anhand absoluter Emissionsmengen als wenig aussagekräftig. Für internationale Vergleiche sind auch Pro-Kopf-Emissionen und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu

berücksichtigen. Die geringe absolute Emissionsmenge entbindet Liechtenstein nicht von seinen internationalen Verpflichtungen.

Die Eindämmung der Emission von Treibhausgasen liegt, wie auch der Vernehmlassungsteilnehmer selbst ausführt, in der Zusammenarbeit der internationalen Staatengemeinschaft. Deshalb ist es wichtig, dass die Regierung abgeschlossene Abkommen (UNO, EWR) und Verträge einhält, nötige gesetzliche Massnahmen zur Umsetzung vorschlägt und so dem Landtag die Möglichkeit gibt, darüber zu entscheiden.

Das Argument, dass dies nur Kosten mit sich bringe, teilt die Regierung ebenfalls nicht. Die Richtlinie besagt, dass sich die Mindestanforderungen am kostenoptimalen Niveau zu orientieren haben. Ausgehend von moderaten Energiepreisen ergaben fachliche Abklärungen, dass die MuKEn 2014 dieser Anforderung entsprechen und deshalb davon auszugehen ist, dass diese auch volkswirtschaftlich gesehen kostenorientierte Mindestanforderungen darstellen. Neben der Kostenfrage ist ein sparsamer Energieverbrauch auch vor dem Hintergrund immer wieder aufflammenden Energieversorgungskrisen und Preissteigerungen von offensichtlich hohem wirtschaftlichem Nutzen, wenngleich dessen monetärer Wert schwer zu beziffern ist.

Auf die erwähnten Gesetzesbestimmungen wird hier punktuell eingegangen. Weitere Ausführungen zu den erwähnten Gesetzesbestimmungen finden sich bei den einzelnen Artikeln.

Zu Art. 64a Abs. 1 ist festzuhalten, dass es sich um einen Grundsatzartikel handelt, welcher übergeordnete Orientierung, auch im Sinne der Richtlinie, gibt und deshalb beibehalten werden muss.

Zu den Anmerkungen betreffend Art. 64a Abs. 2 und Art. 64c Abs. 1 und 2 wird auf die Ausführungen beim entsprechenden Artikel verwiesen. Der Begriff „renoviert“

bzw. „grössere Renovation“ stammt aus der Richtlinie selbst und muss deshalb hier beibehalten werden. Wie unter dem entsprechenden Artikel nochmals ausgeführt, stellt die Umsetzung über Formulierungen der MuKEn 2014, welche in der Verordnung verankert werden, klar, dass damit im allgemeinen Sprachgebrauch als „Sanierungen“ bezeichnete Projekte zu verstehen sind. Einfache Malerarbeiten sind damit nicht gemeint. Eine Ausnahme für Gebäude vor Baujahr 1970 ist deshalb nicht notwendig.

Die Formulierung „technisch und funktionell möglich sowie wirtschaftlich tragbar“ bildet die Umsetzung der Richtlinie Art. 7 ab und ist deshalb zur Umsetzung der Richtlinie als Mindestanforderung notwendig. Diese Grundsatzformulierung ermöglicht es den Vollzugsbehörden in Einzelfällen auf besondere Umstände von Eigentümern einzugehen. Dies kann der Fall sein, wenn bei einem Bauvorhaben eine Vorgabe tatsächlich nicht als „sinnvoll“ eingestuft werden muss. Die Bestimmungen und Definitionen nach MuKEn 2014 sind aber in der Schweiz bereits erprobt und bewährt und können deshalb auch als sinnvoll bezeichnet werden, weshalb auf eine Ergänzung „und sinnvoll“ verzichtet werden kann.

Art. 99 der Strafbestimmungen ist mitnichten dazu gedacht, dass sich der Staat alte Häuser einverleibe, wie vom Vernehmlassungsteilnehmer vermutet. Sanktionen müssen gemäss der Richtlinie Art. 27 wirksam, verhältnismässig und abschreckend sein. Bei grossen Bauprojekten darf es sich nicht lohnen, vorsätzlich Vorschriften zu umgehen und daraus Gewinn zu Lasten der späteren Eigentümer und Nutzer zu schöpfen. Die Formulierung des Bussgeldes Art. 99 Abs. 1) wie auch „…im Nichteinbringlichkeitsfall mit Freiheitsstrafe…“ ist nicht neu, sondern Bestandesrecht. Neu ist lediglich, dass dies auch für die neu hinzugefügten energetischen Mindestanforderungen gelten soll.

Zu Art. 4a Energieausweis, Pflichtangaben in Anzeigen: Die Ausstellung von Energieausweisen ist seit 2007 auf der Grundlage des Energieausweisgesetzes

vorgeschrieben. Die Richtlinie führt in der Erwägung nachstehender Gründe, Punkt 22, aus, dass der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz potenziellen Käufern und Mietern von Gebäuden oder Gebäudeteilen zutreffende Informationen über die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes liefern soll. Der transparente Ausweis – wie etwa Energieetiketten von Geräten - ist ein zusätzliches Verkaufsargument, welches in die Marktpreise von Immobilien einfliesst. Von einer Entwertung kann in diesem Zusammenhang aus Sicht der Regierung hier nicht gesprochen werden, da es noch andere, gewichtigere Punkte bei der Marktpreisbildung im Immobiliensektor gibt.

Art. 7a Abs. 2 Stichprobenkontrollen bildet eine Anforderung der Richtlinie ab. Stichprobenkontrollen bei Energieausweisen sind neben der Anwendung der Ausweise vor allem dazu geeignet, das Vertrauen in die Richtigkeit und Verlässlichkeit der Ausweise zu erhöhen.

4.3 Aufhebung von Art. 64a Abs. 4 BauG gemäss Vernehmlassungsvorlage

In der Vernehmlassungsvorlage zur Abänderung des BauG war gemäss Art. 64a Abs. 4 vorgesehen, dass die Interessen an der Nutzung erneuerbarer Energien in Form von Photovoltaikanlagen oder aussen liegenden Luft-Wärmepumpen (Art. 64d) den ästhetischen Anliegen, insbesondere im Rahmen der Ortsplanung, grundsätzlich vorgehen.

Die Gemeinden Balzers, Triesen, Triesenberg, Vaduz, Schaan und Eschen sehen diese Bestimmung kritisch und verlangen, dass die Förderung erneuerbarer Energien nicht über den Ortsbildschutz gestellt wird. Stattdessen soll das Gesetz ausdrücklich ermöglichen, dass im Einzelfall eine Abwägung zwischen energiepolitischen Zielen und den Interessen des Ortsbildschutzes, der Ortsplanung sowie des kulturellen Erbes erfolgt. Die Gemeinden möchten ihre bisherige Rolle bei der

Wahrung des Ortsbildes und der Siedlungsqualität weiterhin wahrnehmen können und verlangen eine Anpassung oder die Streichung dieses Artikels.

Die Sele Frommelt & Partner Rechtsanwälte AG führt in ihrer Stellungnahme aus, dass die Vorlage richtigerweise gemäss der umzusetzenden Richtlinie die Bestimmung Art. 64a Abs. 4 enthält. Die Ausführungen zur neuen Bestimmung seien in Anbetracht der Wichtigkeit der Bestimmung in Bezug auf die Verpflichtung zu deren Einführung durch das Land und der Nachrangigkeit des Gemeindesrechts zu kurz ausgefallen. Die gleichlautende Bestimmung zum BauG war im BuA Nr. 14/2023 enthalten und dort ausführlich begründet und hinterlegt. Sie schlägt vor, die im BuA Nr. 14/2023 bereits dazu enthaltenen Ausführungen aufzunehmen oder zumindest darauf zu verweisen.

Die Regierung hält aufgrund der Rückmeldungen der Gemeinden nicht an diesen Bestimmungen fest und streicht diese. Gleichzeitig bringt sie ihre Erwartung zum Ausdruck, dass sie darauf zählt, dass die Gemeinden einschränkende Vorgaben abbauen und harmonisieren, damit möglichst in allen Gemeinden gleichermassen rasch und zu erschwinglichen Preisen erneuerbare Energie genutzt werden kann.

5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER VERNEHMLASSUNG

5.1 Allgemeines

Grundsätzlich bleiben im Baugesetz und im Energieausweisgesetz sämtliche Bestimmungen erhalten, in Bezug auf das Energieausweisgesetz auch diejenigen Bestimmungen, die zur Umsetzung der Gebäuderichtlinie I eingeführt wurden. Für die wesentlichen neuen und abgeänderten Bestimmungen der Richtlinie 2010/31/EU werden das Baugesetz und das Energieausweisgesetz ergänzt bzw. abgeändert.

In der Energieverordnung sind der Hauptteil der neuen Bestimmungen technische Detailbestimmungen, die zum Teil wortgetreu aus den MuKEn 2014 in die Energieverordnung übernommen werden oder der Richtlinie 2010/31/EU entstammen. Die Energieverordnung wird damit eine starke Überarbeitung erfahren. Dabei wird die Gliederung der MuKEn 2014 in die Teile A bis D, ohne E und F, sowie die Teile J, K, M von Modul 1 und Modul 4 und 7 übernommen. Die Energieverordnung wird gleiche oder ähnlich lautende Kapitel erhalten, damit sich die damit vertrauten Fachplaner und ausführenden Unternehmen möglichst gut zurechtfinden.

5.2 Baugesetz (BauG)

Zu Art. 1 Abs. 2 und 3 – Gegenstand und Zweck

Im BauG ist bisher kein Verweis auf eine EU-Richtlinie vorhanden. Im neuen Abs. 2 wird allgemein festgehalten, dass das BauG auch der Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU dient. In Abs. 3 ist der allgemeine Hinweis zur gültigen Fassung der EWR-Rechtsvorschrift gemäss Kundmachungsgesetz festgehalten.

Zu Art. 2 Abs. 1a – Begriffsbestimmungen

Abs. 1a legt fest, dass in Bezug auf Gebäude die Begriffsbestimmungen von Art. 3 des EnAG sowie die Bestimmungen der Richtlinie 2010/31/EU ergänzend Anwendung finden. Die Begriffsdefinitionen nach der Richtlinie 2010/31/EU sowie nach dem EnAG stehen miteinander im Einklang.

Zu Art. 64 Abs. 4 – Bautechnische Erfordernisse

Der geltende Abs. 4, der aktuell die Bestimmung umfasst, dass Bauten und Anlagen eine sparsame und umweltgerechte Energieverwendung zu gewährleisten haben, wird aufgehoben. Die Bestimmungen über die bautechnischen und energetischen Erfordernisse wurden aus systematischen Überlegungen getrennt. Die bautechnischen Erfordernisse sind nunmehr abschliessend in Art. 64, die

energetischen Erfordernisse unter der Überschrift „Energetische Erfordernisse“ abschliessend in Art. 64a ff. geregelt.

Zu Art. 64a – Energetische Erfordernisse, Grundsatz

Abs. 1 hält den Grundsatz fest, dass Bauten und Anlagen eine sparsame und umweltgerechte Energieverwendung zu gewährleisten haben.

Abs. 2 regelt, dass neue und bestehende Gebäude, die erweitert oder einer grösseren Renovierung unterzogen werden, die Mindestanforderungen an den winterlichen und sommerlichen Wärmeschutz sowie an die Gesamtenergieeffizienz zu erfüllen haben. Die Mindestanforderungen und die Berechnungsmethode der Gesamtenergieeffizienz richten sich nach der SIA-Norm 380/1 „Heizwärmebedarf“[12] und nach den „Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn).“[13]

Die Gemeinde Triesen möchte für Bauten, welche als erhaltenswert und schützenswert im Ortsbildinventar eingestuft sind, Ausnahmen ermöglichen.

Die Regierung kann die Bedenken der Gemeinde Triesen nachvollziehen und verweist darauf, dass für solche Fälle sowohl Art. 4 Abs. 2 der EU-Richtlinie Ausnahmen erlaubt als auch der bereits heute gültige Art. 3 BauG entsprechende Ausnahmen ermöglicht. Die Vorlage enthält mit Art. 64a Abs. 4 (VLB: Abs. 5) einen Auffangartikel für Ausnahmen. Die MuKEn 2014, welche die Basis für weitere Bestimmungen in der Verordnung sein wird, sieht in Art. 1.2 Abs. 4 Ausnahmemöglichkeiten zur Erteilung von Ausnahmebewilligungen vor. Bereits heute gibt es folgende Ausnahmeartikel: Art. 13 Abs. 6, Art. 17 Abs. 1 und 3, Art. 57 Abs. 3 und 4, Art. 59

12 Die Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) können beim AHR kostenlos eingesehen oder gegen Rechnung bei der Geschäftsstelle des SIA (www.sia.ch) bezogen werden.

13 Die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn 2014) können beim Amt für Volkswirtschaft kostenlos eingesehen oder unter www.endk.ch abgerufen werden.

und Art. 74 Abs. 2 BauG für solche Fälle, welche unverändert bleiben. Die Forderung der Gemeinde Triesen ist deshalb in diesem Punkt bereits erfüllt.

In **Abs. 3** ist die Vorgabe von Art. 9 Richtlinie 2010/31/EU umgesetzt, nach welchem neue Gebäude, die von Land und Gemeinden als Eigentümer genutzt werden, Niedrigstenergiegebäude sein sollen. Das Land hat bereits über die Energiestrategie 2030 und die Gemeinden über das Instrument des Energiestadtprozesses Strategien und Massnahmen festgelegt. Entsprechende Anreize für die Sanierung von Gebäuden hin zu Niedrigstenergiegebäuden werden bereits vermittelt und umgesetzt.

Die **LIA** schlägt vor, dass sofern vorgesehen ist, Teil M der MuKEn 2014 umzusetzen, diesen mit Art. 1.58 der MuKEn 2025 umzusetzen. Die Formulierung „soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist“ solle aufgrund der Finanzkraft von Land und Gemeinden gestrichen werden, da dies die Vorgabe relativiere und diese damit teilweise umgangen würden.

Die Regierung hat in der Vernehmlassung ausgeführt, dass mit dieser Vorlage die zur Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU notwendigen Bestimmungen umgesetzt werden sollen. Teil M der MuKEn 2014 war für die Umsetzung nicht als zwingend notwendig erachtet worden. Doch nach Prüfung des Sachverhaltes und zur Ausgestaltung des Grundsatzartikels von Art. 64a Abs. 3 wird es sachlich als sinnvoll erachtet, auch Teil M der MuKEn 2014 zu übernehmen und in der Verordnung zu verankern. Wie von der LIA vorgeschlagen, soll die zeitgemässe Formulierung gemäss Art. 1.58 der MuKEn 2025 für die Verordnung sinngemäss Berücksichtigung finden. Der Passus im Gesetz «soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist» soll beibehalten werden. Er bildet die in der Richtlinie selbst enthaltenen Grundsätze ab und ist Teil der Richtlinienumsetzung.

Liechtenstein Wärme fragt, ob unter „das Land und die Gemeinden“ auch deren Institutionen und (Tochter-) Unternehmen integrierend beinhaltet sind. Eine solche Interpretation würde Liechtenstein Wärme begrüssen.

Die Regierung betrachtet diese Bestimmung als verbindliche Vorgabe für das Land und die Gemeinden. Gegenüber Institutionen sowie Beteiligungs- und Tochterunternehmen kann sie über Leistungsvereinbarungen und Eignerstrategien steuernd Einfluss nehmen. Wo dies ergänzend notwendig ist, werden die entsprechenden Vorgaben in diese Instrumente aufgenommen.

Nachdem die Ausdehnung der Vorbildfunktion bei öffentlichen Gebäuden auf Gemeinden nicht Teil der früheren Vernehmlassungsvorlage war, hat die Regierung diese Frage explizit noch einmal an alle liechtensteinischen Gemeinden herangetragen. Alle Gemeinden haben sich einverstanden erklärt, diese in Abs. 3 verankerte Vorbildfunktion mitzutragen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund, dass sämtliche Gemeinden auch die Auszeichnung „Energiestadt“ tragen und schon deshalb eine Vorreiterrolle in diesem Bereich einnehmen, zu berücksichtigen.

Die neu formulierte Bestimmung nach **Abs. 4** umfasst die Kompetenz der Regierung, das Nähere über die energetischen Erfordernisse und die dazugehörigen Ausnahmen per Verordnung zu regeln.

Zu Art. 64b – Neubauten und Gebäudeerweiterungen

In Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2010/31/EU wird vorgegeben, welche Massnahmen die Mitgliedstaaten in Bezug auf Neubauten zu ergreifen haben. Im Wesentlichen müssen Neubauten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes als Niedrigstenergiegebäude gebaut werden. Im neuen Art. 64b werden dazu in zwei Absätzen Grundsätze verankert. Zudem müssen gemäss Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2010/31/EU Regelungen ergänzt werden, wie hocheffiziente alternative Energieversorgungssysteme

geprüft werden sollen. Zu diesem Thema kann auf die Erläuterungen zu Art. 64e verwiesen werden.

Nach **Abs. 1** muss bei Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten und dergleichen) der Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei Null liegen. Der Text von Abs. 1 stimmt mit demjenigen aus Art. 1.22 der MuKEn 2014 („Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten") überein. Mit der Vorgabe „nahe bei Null" im Sinne der MuKEn 2014 wird die Forderung „Erreichung des kostenoptimalen Niveaus" gemäss Art. 4 der Richtlinie 2010/31/EU erreicht oder sogar übertroffen.[14]

In Abs. 2 Bst. a bis e wird der Regierung sodann die Kompetenz erteilt, Detailvorschriften im Verordnungswege zu erlassen. Es wird in den Bst. a bis e konkret ausgeführt, welche Aspekte die Regierung regeln soll. Dazu ist geplant, die Vorschriften aus dem entsprechenden Kapitel der MuKEn 2014 wortgetreu in die EnV zu übernehmen (Art. 1.23 und 1.24 der MuKEn 2014).

Mit Art und Umfang des Energieeinsatzes in **Abs. 2 Bst. a** wird zum Ausdruck gebracht, dass für verschiedene Gebäudekategorien (die MuKEn 2014 sieht zwölf Kategorien vor) unterschiedliche Anforderungen gestellt werden sollen, beispielsweise betreffend den Anteil an erneuerbarer Energie, die Nutzung von Abwärme oder den Einbezug der Wassererwärmung. In **Abs. 2 Bst. b** wird umschrieben, dass es hauptsächlich um die Anforderungen an die Gebäudehülle geht. Den Anforderungen an die gebäudetechnischen Systeme (Heizung, Warmwasseraufbereitung, Lüftung, Klimatisierung) wird ein eigener Artikel gewidmet (Art. 64d).

[14] Siehe Bericht der Internationalen Bodenseekonferenz IBK vom März 2018 betreffend Vergleich der Gebäudevorschriften und Energieanforderungen im Bodenseeraum.

Für Anbauten gelten grundsätzlich die gleichen Mindestanforderungen an die Gebäudehülle wie für Neubauten. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass es sinnvoll ist, bei unerheblichen Erweiterungen die Mindestanforderungen wegzulassen, weil sonst häufig ein Missverhältnis von Kosten und Nutzen besteht. Gemäss **Abs. 2 Bst. c** erhält daher die Regierung die Kompetenz für Befreiungen von den Mindestanforderungen. In der Energieverordnung ist die Regelung vorgesehen, Erweiterungen von bestehenden Gebäuden zu befreien, wenn die neu geschaffene Energiebezugsfläche (was etwa der Raumfläche entspricht) weniger als 50 m^2 beträgt, oder maximal 20 % der Energiebezugsfläche des bestehenden Gebäudeteils und nicht mehr als 1'000 m^2 beträgt (in Übereinstimmung mit Art. 1.23 Abs. 5 der MuKEn 2014).

Nach **Abs. 2 Bst. d** sollen bei Erweiterungen Erleichterungen bei der Berechnung der Gesamtenergieeffizienz vorgesehen werden können, wie das gemäss Art. 2 Ziff. 4 sowie Art. 3 und Anhang I Ziff. 1 der Richtlinie 2010/31/EU zulässig ist. In diesen Fällen können die tatsächlichen statt die berechneten Verbrauchswerte verwendet werden.

Bei der Planung von Neubauten verfasst der Fachplaner bzw. der Energieberater in der Regel den sogenannten Systemanforderungsnachweis, was energetische Berechnungen erforderlich macht. In der Schweiz ist bei den Gebäudekategorien I und II (EFH und MFH) eine Vereinfachung vorgesehen (siehe Art. 1.25 der MuKEn 2014), die auf der Grundlage von **Abs. 2 Bst. e** ebenfalls in die EnV übernommen werden soll. Der Nachweis kann auch anhand einer Tabelle mit Standardlösungskombinationen gemäss MuKEn 2014 Art. 1.25 erbracht werden. Diese zeigt übersichtlich auf, mit welchen Einzelbauteilanforderungen und mit welchen Heizsystemen der Systemnachweis als erfüllt gilt.

Zu Art. 64c – Grössere Renovierung bestehender Gebäude

Art. 7 der Richtlinie 2010/31/EU enthält Vorgaben zu Mindestanforderungen an die Gebäudehülle von bestehenden Gebäuden. Zur Umsetzung dieses Artikels sind in Art. 64c in zwei Absätzen Grundsätze verankert.

Abs. 1 enthält den Grundsatz, dass bei grösseren Renovierungen gleiche Mindestanforderungen wie für Neubauten gelten sollen, sofern dies technisch, funktionell und wirtschaftlich tragbar ist.

Der Begriff „grössere Renovierung“ wird gemäss Option a.) des Art. 2 Ziff. 10 der Richtlinie 2010/31/EU definiert: «Grössere Renovierung: die Renovierung eines Gebäudes, bei der die Gesamtkosten der Renovierung der Gebäudehülle oder der gebäudetechnischen Systeme 25% des Gebäudewerts – den Wert des Grundstückes, auf dem das Gebäude errichtet wurde, nicht eingerechnet – übersteigen.» Diese Definition wird in die EnV übernommen. Demzufolge gelten grössere Renovierungen immer als neubauartige Umbauten. Es müssen die gleichen Anforderungen erfüllt werden wie bei Neubauten, ausser wenn das technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar wäre.

Gemäss **Abs. 2** regelt die Regierung die Detailvorschriften mit Verordnung. Sie ergänzt in der EnV die Definition des Begriffs «grössere Renovierung» und legt die Anforderungen an die Gebäudehülle bei grösseren Renovierungen fest.

Die Gemeinden Balzers, Triesen, Triesenberg, Vaduz, Eschen und Ruggell sowie die WKL merken in ihren Stellungnahmen an, dass der Begriff „grössere Renovierung“ zu unpräzise sei oder weiterer Klarstellung bedürfe. Sie gehen davon aus, dass eine Renovierung lediglich eine werterhaltende Massnahme darstelle und unter einer Sanierung eine wertsteigernde bzw. qualitativ verbessernde Massnahme zu verstehen sei. Während es nachvollziehbar sei, bei Sanierungen die Einhaltung aktueller energetischer Anforderungen zu verlangen, sei dies bei blossen

Renovationen unverhältnismässig. Deshalb sollen energetische Mindestanforderungen nur bei Sanierungen bzw. umfassenden Eingriffen ausgelöst werden und nicht bereits bei gewöhnlichen Renovationen.

Die Regierung weist darauf hin, dass der Begriff „grössere Renovierung" aus der Richtlinie selbst stammt und deshalb im Gesetzesentwurf auch dieser Begriff verwendet wurde, um die EWR-Anforderung wortgetreu umzusetzen. Im Sinne der EU-Richtlinie sollen aber, wie auch von den Gemeinden angemerkt, erst bei umfassenderen Eingriffen entsprechende Mindestanforderungen ausgelöst werden. Der Begriff „grössere Renovation" ist als Sanierung im Sinne der Stellungnahme der Gemeinden zu verstehen. Dies zeigt auch ein Blick auf die Erwägung nachstehender Gründe der Richtlinie, insbesondere Punkt 16 enthält folgendes: „Grössere Renovierungen bestehender Gebäude sind unabhängig von der Grösse dieser Gebäude ***eine Gelegenheit für kosteneffiziente Massnahmen*** *zur Verbesserung der Gesamteffizienz. Aus Gründen der Kosteneffizienz sollte es möglich sein, die Mindestanforderungen an die Gesamteffizienz auf diejenigen renovierten Teile zu beschränken, die für die Energieeffizienz des Gebäudes am wichtigsten sind…"*

Die Regierung stellt fest, dass die Begrifflichkeit je nach System und Kontext unterschiedlich verstanden werden kann. Eine grobe Zusammenstellung der gefundenen Definitionen/Erklärungen zeigt folgende Tabelle.

System	***Renovation***	***Sanierung***
Deutschland	*optische Erneuerung, Schönheitsreparatur*	*technische Wiederherstellung, Mängelbeseitigung*
Österreich	*Wiederherstellung des bisherigen Zustands*	*Behebung erheblicher Schäden oder Mängel*
SIA	*eher Instandhaltung bzw. kleinere Erneuerungen*	*entspricht meist Instandsetzung*
MuKEn	*kein zentraler Rechtsbegriff*	*häufig energetische Erneuerung*
EU-EPBD	*allgemeine Renovierung eines Gebäudes*	*kein eigenständiger Rechtsbegriff*

Steuerrecht FL/CH	*meist werterhaltend*	*kann werterhaltend oder wertvermehrend sein*

Der von den Gemeinden vorgeschlagene Begriff der „Sanierung“ ist für das Auslösen entsprechender Mindestanforderungen nur bedingt geeignet, da der Begriff „Sanierung“ im Zusammenhang mit der MuKEn 2014 keine bessere Klarheit schafft. Die Regierung stimmt den Gemeinden zu, dass der von der Richtlinie vorgegebene Begriff der „grösseren Renovierungen“ Interpretationsspielraum lässt und hat deshalb bereits im Vernehmlassungsvorschlag in Art. 64c Abs. 2 festgelegt, dass der Begriff „grössere Renovierung“ in der Verordnung zu präzisieren sein wird. Im Verständnis der Regierung stellt die von der Richtlinie bezeichnete „grössere Renovierung“ eine wesentliche umfangreiche Veränderung an einem Gebäude dar – ganz im Sinne des Verständnisses einer “Sanierung” durch die Gemeinden.

In der Verordnung soll die Begriffsdefinition auf die Verhältnisse in Liechtenstein und somit im Einklang mit der MuKEn 2014 präzisiert werden. Zudem soll, wie von der WKL angeregt, die Option a.) aus Art. 2, Nr. 10 der Richtlinie 2010/31/EU gewählt werden. Die Mindestanforderungen werden im Kontext der MuKEn 2014 dann ausgelöst, wenn es neben den Neubauten um neue Bauteile bzw. um Umbauten und Umnutzungen geht. Dabei kann zwischen dem Verfahren der Einhaltung von Einzelanforderungen oder Systemanforderungen gewählt werden.

Die MuKEn 2014 legen deshalb im Teil B, Art. 1.7 und im Anhang 1 sowie Anhang 2 entsprechende Grenzwerte für neue Bauteile bzw. vom Umbau oder Umnutzung betroffenen Bauteile fest. In der heutigen liechtensteinischen Energieverordnung zum Baugesetz (Art. 5) gibt es bereits eine U-Wert-Anforderung für Flächen gegen Aussenluft, für Umbauten und Sanierungen, welche in der MuKEn 2014 als opake Bauteile bezeichnet werden. Der Begriff Sanierung taucht hier zwar auf, ist aber bei den Begriffen nicht weiter definiert. Die Anforderung ist mit 0.20 W/m^2K strenger als jene der MuKEn 2014 (0.25 W/m^2K).

Bei Übernahme der Bestimmungen der MuKEn 2014 soll die Begrifflichkeit harmonisiert und dieser strengere Wert beibehalten werden, da sich die Förderung der Wärmedämmung nach Art. 5 EEG auch auf diesen Wert abstützt. Die Förderung für die Wärmedämmmassnahmen an beheizten bestehenden Bauten soll wie bis anhin weitergeführt werden. Um Missverständnissen vorzubeugen, wird auch im Art. 64a Abs. 2 der Begriff renoviert auf „grössere Renovierung" angepasst und damit vereinheitlicht.

Zu Art. 64d – Gebäudetechnische Systeme

Art. 64d schafft die gesetzliche Grundlage für die Festlegung von Anforderungen an gebäudetechnische Systeme und deren Überwachung. Ziel der Bestimmung ist es, sicherzustellen, dass technische Anlagen in Gebäuden energieeffizient geplant, installiert, betrieben und kontrolliert werden. Dadurch soll der Energieverbrauch von Gebäuden gesenkt, die Nutzung erneuerbarer Energien gefördert und ein Beitrag zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele geleistet werden.

Abs. 1 ermächtigt die Regierung, die Mindestanforderungen an gebäudetechnische Systeme durch Verordnung festzulegen. Erfasst werden insbesondere Heizungs-, Warmwasser-, Klima- und Lüftungsanlagen. Die Anforderungen gelten nicht nur für Neubauten und Gebäudeerweiterungen, sondern auch für Renovierungen bestehender Gebäude, soweit dabei entsprechende Anlagen neu erstellt oder wesentlich verändert werden. Dadurch wird gewährleistet, dass auch im Gebäudebestand schrittweise ein zeitgemässer und energieeffizienter technischer Standard erreicht wird.

Abs. 2 verpflichtet die Regierung, die näheren Vorschriften über die Inspektion und Überwachung gebäudetechnischer Systeme im Einklang mit den Vorgaben der Richtlinie 2010/31/EU festzulegen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Sicherstellung eines effizienten Betriebs der Anlagen während ihrer gesamten Nutzungsdauer. Die Regelung umfasst insbesondere die Einführung von

Inspektionspflichten für Heizungs- und Klimaanlagen sowie die Verpflichtung, die Ergebnisse solcher Inspektionen der zuständigen Behörde zu melden. Dadurch können ineffiziente, mangelhaft gewartete oder überdimensionierte Anlagen erkannt und Verbesserungsmassnahmen angeregt werden.

Darüber hinaus soll die Regierung Massnahmen zur Überwachung der ordnungsgemässen Dimensionierung, Installation und Funktionsweise von gebäudetechnischen Systemen vorsehen. Damit wird sichergestellt, dass Anlagen nicht nur die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, sondern auch tatsächlich die erwartete Energieeffizienz erreichen. Schliesslich ist eine unabhängige Kontrolle der Inspektionsberichte vorgesehen, um die Qualität und Zuverlässigkeit des Inspektionssystems sicherzustellen. Insgesamt dient die Bestimmung dazu, den energieeffizienten Betrieb von Gebäuden langfristig zu gewährleisten und die Wirksamkeit der energierechtlichen Anforderungen zu erhöhen.

Die LIA fragte zu Art. 72 Abs. 1 Bst. i und i^{bis}, ob Heizungsanlagen unter den Begriff „Energieerzeugungsanlagen“ subsummiert werden. Es werde empfohlen, eine eindeutige und konsistentere Terminologie für Heizungs-, Kälte- und Photovoltaikanlagen einzuführen.
Wie auch bei Art. 72 Abs. 1 Bst. i und i^{bis} wird hier ebenfalls eine Begriffsangleichung auf „Wärmeerzeugungs- (Heizungen)“ vorgenommen.

Die LIA hinterfragt zu Abs. 3 (Vernehmlassungsbericht), warum der Grundsatz zum Wärmeerzeugerersatz nur für Wohnnutzung gelten soll. Über den Grundsatz hinausgehende Regelungen sollen frühzeitig klar und transparent definiert werden.
Diese Bestimmung hat ihren Ursprung im Teil F der MuKEn 2014. Da dieser Teil nicht umgesetzt wird, wird Abs. 3 gestrichen.

Liechtenstein Wärme weist zu Abs. 4 (Vernehmlassungsbericht) darauf hin, dass Nah- und Fernwärme, aber auch erneuerbare Gase angewendet werden können.

Die Regierung stellt fest, dass es sich hierbei um eine Bestimmung mit Bezug zu Teil F der MuKEn 2014 handelt, der im Rahmen dieser Vorlage nicht umgesetzt werden soll. Dieser Absatz wird deshalb ersatzlos gestrichen.

Zu Art. 64e – Nationaler Plan für Niedrigstenergiegebäude

Nach Art. 9 und 10 der Richtlinie 2010/31/EU ist zu gewährleisten, dass alle neuen Gebäude als Niedrigstenergiegebäude erstellt werden und dass ein entsprechender Nationaler Plan zur Erhöhung der Niedrigstenergiegebäude verfasst, nachgeführt und alle drei Jahre an die EFTA-Überwachungsbehörde (EFTA Surveillance Authority ESA) übermittelt wird. Tatsächlich ist in Liechtenstein wenig Handlungsbedarf für die Erstellung eines nationalen Planes für Niedrigstenergiegebäude vorhanden, weil mit der gegenständlichen Vorlage die EWR-rechtlichen Vorgaben erfüllt werden. Der Nationale Plan ist somit nur in Bezug auf die Erhöhung der Niedrigstenergiegebäude von bestehenden Bauten relevant. Diesbezüglich sollen die Anreize gemäss dem aktuellen Energieförderprogramm im Rahmen des EEG weitergeführt werden.

Wie in den vorangehenden Artikeln des Baugesetzes soll auch hier der Regierung die Kompetenz für den Erlass von Detailvorschriften mit Verordnung erteilt werden. Dabei wird ausdrücklich auf die Umsetzung von Art. 9 und 10 der Richtlinie 2010/31/EU Bezug genommen. Bei der Berichterstattung wird sich die Regierung auf die Energiestrategie 2030 abstützen. Diese enthält Massnahmen im Gebäudebereich, deren Wirkung periodisch mittels Monitoringbericht evaluiert wird. Dieser Massnahmenteil entspricht dem von der Richtlinie 2010/31/EU geforderten Nationalen Plan und kann als solcher periodisch der ESA eingereicht werden.

Zu Art. 72 Abs. 1 Bst. i und i^{bis} sowie Abs. 2 – Bewilligungspflicht gebäudetechnische Anlagen – Ausnahme für Luft-Wärmepumpen

In der geltenden Fassung gilt eine spezielle Bewilligungspflicht für Lüftungsanlagen mit einem Volumenstrom über 2000 m^3/h. Mit der vorliegenden

Gesetzesabänderung ist geplant, den Art. 1.19 der MuKEn 2014 wortgetreu in die EnV zu übernehmen. Dies hat zur Folge, dass für Lüftungsanlagen mit einem Abluftvolumenstrom von mehr als 1000 m^3/h spezielle Regelungen gelten werden. Der Grenzwert von 2000 m^3/h ist somit nicht mehr aktuell. Es ist sinnvoll, diesen Grenzwert und auch den Grenzwert betreffend gebäudetechnische Anlagen mit einer thermischen Leistung über 3 kW nicht im Gesetz, sondern in der EnV festzulegen. So können bei künftigen Anpassungen der MuKEn 2014 die liechtensteinischen Grenzwerte rasch nachgeführt werden. Daher soll der Satzteil „mit einer thermischen Leistung über 3 kW und Lüftungsanlagen mit einem Volumenstrom über 2000 m^3/h“ im Gesetz gestrichen werden.

Weiters wird die Bestimmung nach Bst. i nun dadurch ergänzt, dass innen oder aussen liegende Luft-Wärmepumpen von der Bewilligungspflicht nach Art. 72 BauG ausgenommen sind. Die Behandlung von innen oder aussen liegenden Luft-Wärmepumpen soll neu dem Anzeigeverfahren nach Art. 73 BauG unterliegen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf Art. 75 Abs. 3 BauG, wonach immer dann, wenn das Baugesuch auch eine bewilligungspflichtige Baute oder Anlage betrifft, das Verfahren insgesamt dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren unterliegt (vgl. in diesem Zusammenhang auch die Erläuterungen zur vorgeschlagenen Ergänzung nach Art. 77 Abs. 2a BauG betreffend Einschränkung der Einsprachemöglichkeit des Nachbarn). Zur Präzisierung: Die Energieerzeugungsanlagen werden um den aus der MuKEn 2014 stammenden Begriff „Wärmeerzeugungsanlagen (Heizungen)“ ergänzt.

Durch die neue Bestimmung von Art. 72 Abs. 1 Bst. i^{bis} wird die Installation von Solar- und Photovoltaikanlagen oder Luft-Wärmepumpen nur noch bei Gebäuden, die als Kulturgut registriert sind, dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren zugewiesen. Im Übrigen gelangt nun grundsätzlich das Anzeigeverfahren zur Anwendung.

Abs. 2 sieht eine Verordnungskompetenz für die Regierung vor, gebäudetechnische Anlagen nach Abs. 1 Bst. i von der Bewilligungspflicht auszunehmen, sofern ihre thermische Leistung von 3 kW bzw. ihr Volumenstrom den Grenzwert von 1‘000 m^3/h nicht übersteigt.

Wenn für die Gebäudebeheizung eine Wärmepumpe mit Kühlfunktion eingesetzt wird, soll keine separate Baubewilligung für die Kühlung notwendig sein. Solche Anlagen sollen als Wärmepumpen im Anzeigeverfahren genehmigt und aufgestellt werden dürfen. Damit wird ein zentrales Anliegen der Motion zum sinnvollen Umgang mit Klimageräten der Abgeordneten Sebastian Gassner, Franziska Hoop, Johannes Kaiser, Lino Nägele, Bettina Petzold-Mähr, Daniel Salzgeber und Daniel Seger vom 31. Juli 2025 umgesetzt.

Mit der Umsetzung der MuKEn 2014 werden weitere Erleichterungen in Bezug auf die Kühlung eingeführt. Die für Kühlung vorgesehenen Bestimmungen Art. 1.21 aus Teil C und Art. 1.23 aus Teil D der MuKEn 2014 sollen übernommen und so mit den Bestimmungen der Schweiz harmonisiert werden. Dies war im Übrigen bereits in der Vorlage aus dem Jahr 2023 vorgesehen.

Gemäss Art. 1.21 aus Teil C MuKEn ist bei bestehenden Bauten Kühlung für die Aufrechterhaltung des Komforts möglich, wenn der elektrische Leistungsbedarf 12 W/m^2 nicht überschreitet oder die Kälteerzeugung nach dem Stand der Technik ausgelegt und betrieben wird. Zudem soll eine zeitgemässe Option nach MuKEn 2025, Art. 1.21 Abs. 1c) in der Verordnung festgelegt werden, welche bei vorhandener oder neuer Photovoltaikanlage das Kühlen ermöglicht.

Gemäss Art. 1.23 aus Teil D MuKEn ist bei Neubauten Kühlung möglich, solange der gewichtete Energiebedarf pro Jahr für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung in Neubauten die vorgegebenen Werte nicht überschreitet.

Liechtenstein Wärme weist darauf hin, dass durch die Vereinfachungen zu Kühlung bei Wärmepumpensystemen kein Nachteil für Nah- und Fernwärme und damit erschlossene Perimeter entstehen sollten.

Die Regierung sieht in dieser Bestimmung keine direkte Benachteiligung von Nah- und Fernwärmeanlagen, da deren Erstellung und Betrieb weiterhin uneingeschränkt möglich bleiben.

Die LIA fragt dazu, ob Heizungsanlagen unter den Begriff „Energieerzeugungsanlagen" subsummiert werden. Es werde empfohlen, eine eindeutige und konsistentere Terminologie für Heizungs- Kälte- und Photovoltaikanlagen einzuführen.

Es ist richtig, dass bisher die Heizungsanlagen unter den Begriff Energieerzeugungsanlagen subsummiert wurden. Die Regierung folgt der Empfehlung der LIA und fügt der Aufzählung die Begrifflichkeit „Wärmeerzeugungsanlagen (Heizungen)" hinzu. Weiter wird in Art. 64d Abs. 1 eine Begriffsangleichung vorgenommen.

Zu Art. 73 Bst. h und h^{bis} – Anzeigepflicht Solar- und Photovoltaikanlagen

Nach geltender Rechtslage unterliegt die „Aufstellung von Solar- und Photovoltaikanlagen" der Anzeigepflicht nach Art. 73 Bst. h BauG. Solar- und Photovoltaikanlagen werden jedoch nicht nur auf Dächern oder Freiflächen aufgestellt, sondern häufig auf oder an Gebäuden installiert (Indach-Anlagen, Fassaden-Anlagen). Daher soll der Begriff „Aufstellung" durch den allgemeineren Begriff „Installation" ersetzt werden. Darüber hinaus soll die bestehende Bestimmung dahingehend ergänzt werden, dass steckerfertige PVA – sogenannte „Plug&Play-PVA" – mit einer maximalen Ausgangsleistung von 800 Watt ohne baurechtliche Bewilligung bzw. Anzeige errichtet werden dürfen. Bei den sogenannten „Plug&Play-PVA" handelt es sich um elektrische Erzeugungsanlagen, die direkt an einen eigenen Haus- oder Wohnungsstromkreis angeschlossen werden können.

Der Einbezug der Gemeinden ist im Anzeigeverfahren auf Grundlage von Art. 63 BauV gewährleistet. Ausserhalb der Bauzone kommt nach wie vor das ordentliche Baubewilligungsverfahren zur Anwendung (Art. 85 Abs. 1 Satz 2 BauG).

Auch die Installation von innen oder aussen liegenden Luft-Wärmepumpen soll in Zukunft dem speditiven baurechtlichen Anzeigeverfahren zugewiesen werden (Art. 73 Bst. h^{bis}). Die Einhaltung der Lärmschutzgesetzgebung wird auch im Anzeigeverfahren gewährleistet. Das Amt für Umweltschutz als Fachstelle stellt sicher, dass die massgebenden Belastungsgrenzwerte sowie das Vorsorgeprinzip der Lärmschutzverordnung eingehalten werden. Für jede Luft-Wärmepumpe ist beim Amt für Umweltschutz ein entsprechender Lärmnachweis vorzulegen, ohne welchen letztlich keine Freigabe durch die Baubehörde im baurechtlichen Verfahren erfolgt. Damit ist auch in einem vereinfachten Verfahren, wie dem Anzeigeverfahren, gewährleistet, dass die Nachbarschaft bzw. Bevölkerung vor unzulässigen Lärmimmissionen geschützt sind. Der Einbezug des Amts für Umweltschutz im Anzeigeverfahren soll durch eine entsprechende Ergänzung von Art. 63 BauV geregelt werden. Mit der Anpassung von Art. 63 BauV lautet die massgebliche Bestimmung wie folgt: *„Die Baubehörde hört im Anzeigeverfahren je nach Natur des Bauvorhabens die Gemeinde und weitere betroffene Stellen, wie insbesondere das Amt für Umweltschutz im Verfahren nach Art. 73 Bst. h^{bis} des Gesetzes, an.“*

Innen oder aussen liegende Luft-Wärmepumpen mit oder ohne Kühlfunktion sowie die Installation von Solar- und Photovoltaikanlagen, mit Ausnahme von steckerfertigen Photovoltaikanlagen mit einer maximalen Ausgangsleistung von 800 W, sollen im Anzeigeverfahren behandelt werden können.

Die Gemeinden Balzers, Triesen, Triesenberg und Eschen beurteilen die Bewilligungsfreiheit für steckerfertige Photovoltaikanlagen bis 800 W kritisch und sehen in dieser Bestimmung Risiken für den Ortsbildschutz. Es sei auch nicht klar, ob diese Regelung mehrere Anlagen pro Gebäude oder Grundstück zulasse,

insbesondere, wenn diese zeitlich versetzt angebracht würden. Die Gemeinde Triesen stellt weiter zur Diskussion, ob die Leistung bis zur förderbaren Leistung von 1 kWp angehoben werden solle. Dies mit der Überlegung kongruente Messgrössen zu haben, welche eine zukünftige Entwicklung mit noch leistungsstärkeren Modulen berücksichtigt.

Die Regierung hält die Bewilligungsfreiheit von steckerfertigen Photovoltaikanlagen im Sinne einer verhältnismässig agierenden Verwaltung für sachgerecht. Da solche Anlagen bereits heute beim Netzbetreiber anzumelden sind und mit geringem Aufwand installiert werden können, ist die Einführung einer zusätzlichen Anzeigepflicht nicht erforderlich. Eine Einschränkung auf ein Gebäude oder Grundstück wird im Baubewilligungsverfahren nicht vorgesehen. Die Frage der zulässigen Anzahl steckerfertiger Photovoltaikanlagen ist von den sicherheitstechnischen Anforderungen an solche Produkte getrennt zu beurteilen und unbedingt zu beachten.

Ein Bewilligungserfordernis würde eine weitere administrative Hürde schaffen und könnte sowohl die Verbreitung dieser Anlagen hemmen als auch zu vermehrten Verstössen führen, was wiederum zusätzlichen Vollzugsaufwand für die Baubehörden nach sich ziehen würde. Von einer Erhöhung der zulässigen maximalen Ausgangsleistung von über 800 W wird derzeit abgesehen. Hintergrund ist, dass die zulässige maximale Ausgangsleistung aktuell auf 600 W beschränkt ist. Eine zulässige maximale Ausgangsleistung von 800 W wird erst zulässig sein, sobald die schweizerischen Sicherheitsstandards und die Vorgaben der Netzbetreiber eine entsprechende Anhebung der maximal zulässigen Ausgangsleistung vorsehen. Da eine solche Anpassung absehbar ist, soll die gesetzliche Leistungsgrenze bereits auf maximal 800 W zulässige Ausgangsleistung, aber nicht höher, festgesetzt werden. Dadurch werden die beiden Werte künftig übereinstimmen und Missverständnisse vermieden.

Zu Art. 77 Abs. 2a – Verständigungs- und Einspracheverfahren

Grundsätzlich soll die Installation von innen oder aussen liegenden Luft-Wärmepumpen mit der gegenständlichen Gesetzesvorlage dem Anzeigeverfahren zugewiesen werden. Gemäss Art. 75 Abs. 3 BauG gelangt jedoch immer dann, wenn das Gesuch auch bewilligungspflichtige Bauten oder Anlagen betrifft, insgesamt das ordentliche Baubewilligungsverfahren gemäss Art. 74 BauG zur Anwendung. Das ordentliche Baubewilligungsverfahren umfasst auch das Verständigungs- und Einspracheverfahren nach Art. 77 BauG, welches der Nachbarschaft gewisse öffentlich-rechtliche Einsprachegründe eröffnet. Gemäss Art. 77 Abs. 2 Bst. c BauG kann ein Nachbar im Rahmen des Einspracheverfahrens übermässige, das ortsübliche Ausmass überschreitende Immissionen geltend machen.

Durch die Ergänzung in Art. 77 Abs. 2a soll gesetzlich verankert werden, dass gegen die Installation von innen oder aussen liegenden Luft-Wärmepumpen mit oder ohne Kühlfunktion eine Einsprache aus der Nachbarschaft auch im Rahmen eines ordentlichen Baubewilligungsverfahrens nicht zulässig ist. Wie im Rahmen der Erläuterungen zu Art. 73 Bst. h^{bis} bereits dargelegt, werden die Rechte der Nachbarschaft auf Schutz vor unzulässigen Immissionen auch ohne entsprechende Einspracherechte sichergestellt.

Zu Art. 99 Abs. 1 Bst. d – Übertretungen

Art. 99 BauG umfasst nach geltendem Recht Strafbestimmungen für Übertretungen bzw. Missachtungen der baugesetzlichen Bestimmungen. Die Bestimmung nach Abs. 1, wonach vom Landgericht wegen Übertretung mit Busse bis zu 100‘000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfall mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen ist, wer vorsätzlich gegen baugesetzliche Pflichten verstösst, soll mit Blick auf die neuen gesetzlichen Pflichten nach Art. 64a bis 64d BauG ergänzt werden. Die neue Sanktionsbestimmung findet sich in Abs. 1 Bst. d von Art. 99 BauG.

Zu II. Übergangsbestimmungen

Es wird festgelegt, dass auf bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren das bisherige Recht Anwendung findet.

Zu III. Inkrafttreten

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der neuen Gesetzesvorschriften.

5.3 Energieeffizienzgesetz (EEG)

Zu Art. 2 Abs. 2

Im Rahmen der legistischen Prüfung wurde festgestellt, dass diese Bestimmung im Zuge dieser Vorlage zu aktualisieren ist.

Es wird die in Gesetzen gebräuchliche Formulierung eingeführt, dass unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen sind, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Zu Art. 4 Abs. 2a – Förderungsgrundsätze

In Absatz 2a soll eine Anpassung der Förderungsgrundsätze in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU bzw. auf die Einführung der MuKEn 2014 eingeführt werden. Massnahmen, die Bauherren aufgrund von anderen gesetzlichen Vorschriften ausführen lassen müssen, sind grundsätzlich von der Förderung durch das Energieeffizienzgesetz ausgenommen. Von diesem Grundsatz soll im nachstehenden Fall abgewichen werden: Der Einbau einer Haustechnikanlage nach Art. 9; thermische Sonnenkollektoren und Wärmepumpenboiler nach Art. 12 und Photovoltaikanlagen nach Art. 13 bei neuen und bestehenden Bauten sollen neu auch bei zwingenden Auflagen förderbar sein.

Zu II. Inkrafttreten

Die Abänderung des EEG tritt gleichzeitig mit der Abänderung des BauG in Kraft.

5.4 Energieausweisgesetz (EnAG)

Zu Art. 1 Abs. 1 Bst. a und a^{bis} sowie Abs. 2 und 3 – Gegenstand und Zweck

Im bestehenden EnAG ist keine Pflicht für die Ausstellung eines Energieausweises beim Bau eines Gebäudes verankert worden. Die Pflicht bezieht sich nur auf den Verkauf, die Vermietung oder die Verpachtung. Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 2010/31/EU verlangt die Ausstellung eines Energieausweises für Gebäude, die gebaut werden. Darum wird in Art. 1 **Abs. 1** Bst. a EnAG der Ausdruck „im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens" ergänzt. Was dies genau bedeutet, wird in den Erläuterungen zu Art. 3a Abs. 1 beschrieben (siehe unten).

In **Abs. 2** EnAG ist ein Verweis auf die Gebäuderichtlinie I vorhanden. Dieser Verweis hat sich neu auf die Richtlinie 2010/31/EU zu beziehen.

In **Abs. 3** ist der allgemeine Hinweis zur gültigen Fassung der EWR-Vorschrift gemäss Kundmachungsgesetz festgehalten.

Zu Art. 3 Abs. 2

Im Rahmen der legistischen Prüfung wurde festgestellt, dass diese Bestimmung im Zuge dieser Vorlage zu aktualisieren ist.

Es wird die in Gesetzen gebräuchliche Formulierung eingeführt, dass unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen sind, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Zu Art. 3a – Vorlagepflicht im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens

Wie bereits in den Erläuterungen zu Art. 1 erwähnt, ist gemäss Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 2010/31/EU die Ausstellung eines Energieausweises bei Einreichung eines Baugesuchs ausdrücklich gefordert. Zudem wird zur Klarstellung der Abläufe der Fachplaner bzw. der Energieberater verpflichtet, den Energieausweis für

Neubauten in Auftrag zu geben und der Baubehörde zur Prüfung einzureichen. „Mit dem Baugesuch“ ist tatsächlich der Zeitpunkt der Baueingabe gemeint, wie dies bereits heute Art. 19 EnV regelt. Der Ablauf für die Erstellung des Energieausweises gestaltet sich wie folgt:

Für jeden Neubau wird ein Systemanforderungsnachweis (manchmal ein Einzelbauteilanforderungsnachweis oder für EFH und MFH eine Standardlösungskombination) ausgestellt, der der Baubehörde zusammen mit dem Baugesuch und vor Baubeginn zur Prüfung einzureichen ist. Der von der Bauherrschaft und/oder von der Architektin beauftragte Fachplaner bzw. Energieberater hat also die nötigen Berechnungen und/oder Grenzwertüberprüfungen vorzunehmen und die erforderlichen Formulare auszufüllen. Dabei hat er auch den Energieausweis zu erstellen und einzureichen. Um den Aufwand klein zu halten, kann der Fachplaner bzw. der Energieberater für Wohnhäuser EFH und MFH ein Excelformular der Energiefachstellenkonferenz, das auf die liechtensteinischen Anforderungen angepasst wurde, nutzen. Dieses wird als **G**ebäude **En**ergie **A**usweis **L**iechtenstein (GENAL) bezeichnet. Auch für die übrigen Gebäudekategorien mit Systemnachweis kann dieses Excelformular verwendet werden. Dieser Energieausweis gilt dann definitiv für den Neubau, sofern sich bei der Ausführung des Neubaus keine Änderungen ergeben, die einen wesentlichen Einfluss auf den Wert der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes haben. Falls dies trotzdem der Fall sein sollte, hat der Fachplaner bzw. der Energieberater den Energieausweis nach der Ausführung zu überarbeiten und der Baubehörde bei der Bauabnahme vorzulegen. Diese Regelung in Bezug auf Änderung der Gesamtenergieeffizienz bei der Ausführung wird mit Abs. 2 ergänzt. Damit sind die wichtigsten Eckpunkte des Ablaufs geklärt. Detailregelungen zum Inhalt des Energieausweises werden wie bisher in der EnV aufgeführt.

Zu Art. 4 Abs. 3 – Vorlagepflicht bei Verkauf, Vermietung oder Verpachtung

Abs. 3 dieser Bestimmung wird aufgehoben.

Zu Art. 4a – Pflichtangaben in Anzeigen

Beim Verkauf, bei der Vermietung oder bei der Verpachtung von Gebäuden oder Nutzungsobjekten nach Art. 4 ist in den Verkaufs-, Vermietungs- oder Verpachtungsanzeigen der Wert der Gesamtenergieeffizienz und die Effizienzklasse gemäss Energieausweis anzugeben.

In Übereinstimmung mit Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie 2010/31/EU wird bei einem Verkauf oder einer Vermietung von Gebäuden in der offiziellen und öffentlich ausgeschriebenen Verkaufs- oder Vermietungsanzeige sowohl der berechnete Wert der Gesamtenergieeffizienz als auch die Effizienzklasse gemäss Energieausweis aufgeführt. So werden potenzielle Käufer oder Mieter frühzeitig auf den energetischen Stand eines Gebäudes aufmerksam und können Einfluss auf Kauf- bzw. Mietpreis nehmen. Damit kann ein Anreiz geschaffen werden, alte Gebäude energetisch zu erneuern.

Zu Art. 5– Veröffentlichungspflicht

Bereits die Gebäuderichtlinie I (Art. 7 Abs. 3) verlangte für öffentliche und viel besuchte Gebäude mit über 1000 m^2 Gesamtnutzfläche, dass der Energieausweis an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle, also im Eingangsbereich, angebracht wird. Dies wurde in Art. 5 Abs. 1 EnAG verankert. In Art. 13 der Richtlinie 2010/31/EU wird dieser Grenzwert auf 250 m^2 gesenkt.

Bei Gebäuden mit einer Gesamtnutzfläche von über 250 m^2, die von Behörden und von Einrichtungen genutzt werden, die für eine grosse Anzahl von Menschen öffentliche Dienstleistungen erbringen und deshalb häufig aufgesucht werden, ist ein höchstens zehn Jahre alter Energieausweis an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle anzubringen.

Zu Art. 6 Abs. 1a – Inhalt und Ausstellung des Energieausweises

Mit Art. 17 der Richtlinie 2010/31/EU wird verlangt, dass die Energieausweise nur von unabhängigen und qualifizierten Fachleuten ausgestellt werden dürfen und dass regelmässig entsprechende Listen mit zugelassenen Fachleuten veröffentlicht werden.

In **Abs. 1a** wird daher definiert, dass die Energieausweise nur von Energieberatern im Sinne von Art. 6 BWBG ausgestellt werden dürfen. In Art. 6 und in Art. 4 Abs. 2 Bst. s BWBG sowie in Art. 4 Abs. 2 Bst. c, h, l, q, r, s und Art. 5 BWBV ist der Beruf des Energieberaters benannt und genau umschrieben. Mit **Abs. 1a** wird zudem sichergestellt, dass das AHR als zuständige Baubehörde eine Liste der Personen mit fachlicher Befähigung, das heisst der zugelassenen Energieberater, im Internet veröffentlicht.

Zu Art. 7a – Vollzug

Der neue Art. 7a regelt, wer für den Vollzug der Energieausweise verantwortlich ist. Indem in Abs. 1 die Baubehörde dafür bezeichnet wird, fällt die Aufgabe gemäss Art. 91 Abs. 3 BauG dem AHR zu.

Für die korrekte Erstellung der Energieausweise sind die Fachplaner bzw. die Energieberater zuständig. Um eine hohe Qualität im Sinne von Art. 18 und Anhang II der Richtlinie 2010/31/EU zu erreichen, wird in Abs. 2 die Baubehörde, also das AHR, mit der Durchführung von Stichprobenkontrollen beauftragt. Das AHR kann diese Stichproben selbst durchführen oder einem externen Büro in Auftrag geben, wie das für die Systemanforderungsnachweise in verschiedenen Schweizer Kantonen schon seit Jahrzehnten mit Erfolg vorgenommen wird (sogenannte Private Kontrolle [PK] zum Beispiel in den Kantonen Zürich und St. Gallen). Abs. 3 legt fest, dass die Regierung das Nähere zur Kontrolle der Energieausweise mit Verordnung regelt.

Zu Art. 8 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a^{bis} – Strafbestimmung

In den Katalog der Straftatbestände wird aufgenommen, dass bestraft wird, wer es unterlässt, Pflichtangaben in Anzeigen nach Art. 4a zu machen. Im Zuge der Ergänzung dieser Bestimmung soll zudem eine Korrektur hinsichtlich der Zuständigkeit für den Vollzug der Strafbestimmungen erfolgen. Bis dato ist im EnAG die Regierung als zuständige Behörde für die Verhängung von Bussen zuständig. Diese Zuständigkeit soll dahingehend angepasst werden, als künftig das Landgericht für die Anordnung der Bussen zuständig sein soll. Die Zuständigkeit des Landgerichts ist mit Blick auf die Zuständigkeitsregelungen für die Anordnung von Sanktionen nach dem BauG stimmig. Gemäss Art. 99 BauG ist für die Verhängung von Bussen im Rahmen der Baugesetzgebung ebenfalls das Landgericht zuständig.

Zu II. Übergangsbestimmung

In Bezug auf die Veröffentlichungspflicht des Energieausweises für viel besuchte öffentliche Gebäude mit mehr als 250 m^2 nach Art. 5 ist nach Abs. 1 eine Übergangsfrist anzusetzen. Innert dieser Frist ist ein Energieberater beizuziehen, um den Wert der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes zu berechnen und den Energieausweis zu erstellen und an geeigneter Stelle anzubringen. Die Übergangsfrist dauert bis 31. Dezember 2027. Abs. 2 sieht für die Abänderung der Zuständigkeitsbestimmung im Sinne des Art. 8 Abs. 1 eine Übergangsbestimmung vor. Nach dieser soll in Verfahren, in denen die Regierung im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen gesetzlichen Bestimmungen noch keine rechtsmittelfähige Entscheidung erlassen hat, das Landgericht für das Strafverfahren zuständig sein.

Zu III. Inkrafttreten

Die Abänderung des EnAG tritt gleichzeitig mit der Abänderung des BauG in Kraft.

6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die Regierungsvorlage wirft keine verfassungsrechtlichen Bedenken auf. Die Ablehnung der Energievorlagen in der Volksabstimmung vom 21. Januar 2024 steht einer Umsetzung der Richtlinie ins nationale Recht nicht entgegen.

Es ist verfassungsrechtlich zulässig, dass der Landtag eine Gesetzesänderung beschliesst, die teilweise mit dem Gegenstand übereinstimmt, der in der Volksabstimmung vom 21. Januar 2024 abgelehnt wurde; der Grundsatz von Treu und Glauben in der Rechtsetzung schliesst eine Änderung der Rechtslage gemäss dem in der Verfassung vorgesehenen Gesetzgebungsverfahren nicht aus.

Verfassungsrechtliche Grenzen könnten sich insbesondere aus dem Vertrauensschutz, dem Gleichheitsgebot und der Eigentumsgarantie ergeben. Unzulässig wäre eine Neuregelung beispielsweise dann, wenn in wohlerworbene Rechte eingegriffen oder berechtigtes Vertrauen in unzumutbarer Weise enttäuscht würde. Solche Umstände sind vorliegend nicht ersichtlich.

Darüber hinaus ist Liechtenstein aufgrund des EWR-Rechts zur Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU verpflichtet. Der Landtag hat der Übernahme der Richtlinie ins EWR-Abkommen am 29. September 2022 seine Zustimmung erteilt und der Beschluss Nr. 135/2022 ist für Liechtenstein am 1. November 2023 in Kraft getreten (LGBl. 2024 Nr. 1). Diese EWR-rechtliche Umsetzungspflicht besteht weiterhin und wird durch die frühere Ablehnung von zur Umsetzung vorgesehenen, über die EWR-rechtlichen Anforderungen hinausgehenden Gesetzesvorlagen nicht aufgehoben.

Die gegenständliche Vorlage beschränkt sich zudem auf die aus EWR-rechtlicher Sicht erforderlichen Umsetzungsmassnahmen. Insgesamt bestehen daher gegen die Vorlage keine verfassungsrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Bedenken.

7. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT, RESSOURCENEINSATZ UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben

Die Übernahme und Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU führt zu folgender Erweiterung der bestehenden Kernaufgaben des Amts für Hochbau und Raumplanung (AHR):

- Vollzug der neuen Bestimmungen gemäss EnAG;
- Vollzug der neuen Bestimmungen für die Gebäudeeffizienz im BauG.

7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Mit der Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU im Rahmen der Anpassung des Baugesetzes, des Energieeffizienzgesetzes sowie des Energieausweisgesetzes treten neue rechtliche Grundlagen in Kraft. Diese führen beim Amt für Hochbau und Raumplanung (AHR) sowie bei der Stabsstelle für Staatliche Liegenschaften (SSL) zu zusätzlichen Vollzugsaufgaben in folgenden Bereichen:

- Umsetzung der neuen Bestimmungen des BauG bzw. der MuKEn 2014 im Baubewilligungsverfahren:

 Im Rahmen der Baubewilligungsverfahren sind die neuen Anforderungen gemäss den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn 2014) umzusetzen und deren Einhaltung sicherzustellen. Hierfür soll die in der Schweiz etablierte Plattform EVEN genutzt werden. Diese ermöglicht die Verwendung bestehender Formulare und Vollzugsdokumente sowie eine effiziente Abwicklung der Verfahren.

- Energieausweise:

 Die Energieausweise sind im Baubewilligungsverfahren einzufordern und mittels Stichprobenkontrollen zu überprüfen. Zudem ist eine Datenbank für

die Erfassung und Verwaltung der Energieausweise aufzubauen und deren laufende Pflege sicherzustellen. Die Daten können ebenfalls über die Plattform EVEN erfasst und für Auswertungen genutzt werden. Bei einer Anbindung an den Energiekataster können statistische Analysen zusätzlich über diesen erfolgen.

- Vollzug der Inspektionsbestimmungen:
 Die Inspektionsvorgaben gemäss der EU-Richtlinie 2010/31 sind umzusetzen und fachgerecht zu vollziehen.
- Vorbildfunktion der Landesverwaltung:
 Die SSL nimmt im Rahmen des Projekts „Klimafreundliche Landesverwaltung“ sowie der Energiestrategie 2030 weiterhin ihre Vorbild- und Vorreiterrolle wahr. Dazu gehören die Umsetzung entsprechender Massnahmen sowie deren nachvollziehbare Dokumentation.
- Berichterstattungen gemäss Art. 64e BauG erfolgen im Rahmen der Monitoringberichte zur Energiestrategie 2030 und können dann an die ESA übermittelt werden.

Während die Aufgaben der SSL mit den bestehenden personellen Ressourcen bereits weitgehend wahrgenommen werden können, muss das AHR die Umsetzung und den Vollzug der neuen Bestimmungen im Baubewilligungsverfahren neu organisieren. Hierzu sind geeignete Vollzugsinstrumente zu implementieren (EVEN-Plattform), Prozesse aufzubauen sowie internes und externes Fachpersonal zu schulen.

Insbesondere in der Einführungsphase erfordern die neuen Aufgaben einen erhöhten personellen und organisatorischen Aufwand. Nur durch einen professionellen und konsequenten Vollzug kann die Glaubwürdigkeit der neuen Vorgaben gegenüber Bauherrschaften, Planenden und Unternehmen sichergestellt werden.

Für diese Anspruchsgruppen ist es von grosser Bedeutung, zeitnah kompetente Auskünfte zu den neuen Anforderungen zu erhalten.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die Personalressourcen des AHR bereits vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen um eine zusätzliche Vollzeitstelle zu erweitern und diese fachlich qualifiziert zu besetzen. Nur so kann eine erfolgreiche Einführung und ein wirksamer Vollzug der neuen gesetzlichen Vorgaben gewährleistet werden.

7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung

Mit der Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU sind folgende UNO-Nachhaltigkeitsziele betroffen:

- **Ziel Nr. 7 Bezahlbare und saubere Energie:** Die Energieeffizienzvorgaben für Gebäude verringern den Energieverbrauch und die Energiekosten des gesamten Lebenszyklus eines Gebäudes.
- **Ziel Nr. 8 Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum:** Mit Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU werden die Innovationskraft der heimischen Wirtschaft gestärkt und neue interessante Arbeitsplätze geschaffen.
- **Ziel Nr. 9 Industrie, Innovation und Infrastruktur:** Durch die weitgehend mit der Schweiz harmonisierten neuen Bauvorschriften werden für die Bauwirtschaft, die Industrie und das Gewerbe Anreize gesetzt, die Prozesse zur Herstellung und Installation von Bauteilen und erneuerbaren Energiesystemen zu verbessern und zu vereinheitlichen.
- **Ziel Nr. 11 Nachhaltige Städte und Gemeinden:** Die Energieeffizienzvorgaben für Gebäude verringern den Energieverbrauch und die Umweltbelastung insgesamt.

- **Ziel Nr. 12 Bessere Nachhaltigkeit in Konsum und Produktion:** Die Energieeffizienzvorgaben für Gebäude verringern den Energiekonsum und gleichzeitig auch die notwendige Energieproduktion zur Deckung der Nutzungsbedürfnisse.
- **Ziel Nr. 13 Massnahmen zum Klimaschutz:** Die Energieeffizienzvorgaben für Gebäude verringern den Treibhausgasausstoss massgeblich.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

A n t r a g ,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und die beiliegenden Gesetzesvorlagen in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

gez. Brigitte Haas

III. REGIERUNGSVORLAGEN

1. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES BAUGESETZES

Gesetz

vom …

über die Abänderung des Baugesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Baugesetz (BauG) vom 11. Dezember 2008, LGBl. 2009 Nr. 44, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 2 und 3

2) Es dient der Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden.[1]

[1] Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13)

3) Die gültige Fassung der EWR-Rechtsvorschrift nach Abs. 2 ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

Art. 2 Abs. 1a

1a) In Bezug auf Gebäude finden die Begriffsbestimmungen des Energieausweisgesetzes und der Richtlinie 2010/31/EU ergänzend Anwendung.

Überschrift vor Art. 64

9. Sicherheit, Energieeffizienz, Gesundheit und Umweltschutz

Art. 64 Abs. 4

Aufgehoben

Sachüberschrift vor Art. 64a

Energetische Erfordernisse

Art. 64a

a) Grundsatz

1) Bauten und Anlagen haben eine sparsame und umweltgerechte Energieverwendung zu gewährleisten.

2) Neue Gebäude und bestehende Gebäude, die erweitert oder einer grösseren Renovierung unterzogen werden, haben die Mindestanforderungen an den winterlichen und sommerlichen Wärmeschutz sowie an die Gesamtenergieeffizienz zu erfüllen. Die Mindestanforderungen und die Berechnungsmethode der

Gesamtenergieeffizienz richten sich nach der SIA-Norm 380/1 «Heizwärmebedarf»[2] und nach den «Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn 2014)»[3].

3) Das Land und die Gemeinden nehmen bei öffentlichen Gebäuden eine Vorbildfunktion wahr. Sie setzen auf höchste Energiestandards, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

4) Die Regierung regelt das Nähere über die energetischen Erfordernisse und die dazugehörigen Ausnahmen mit Verordnung. Sie legt insbesondere fest:

a) die Grenzwerte für den winterlichen und sommerlichen Wärmeschutz;

b) die Einzelbauteil- und Systemanforderungen für Bauten und Anlagen und das Verfahren für deren Nachweis;

c) die Gesamtenergieeffizienz bzw. den gewichteten Energiebedarf pro Jahr für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung für verschiedene Gebäudekategorien.

Art. 64b

b) Neubauten und Gebäudeerweiterungen

1) Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten und dergleichen) müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei Null liegt.

[2] Die Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) können beim Amt für Hochbau und Raumplanung kostenlos eingesehen oder gegen Rechnung bei der Geschäftsstelle des SIA (www.sia.ch) bezogen werden.

[3] Die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn 2014) können beim Amt für Volkswirtschaft kostenlos eingesehen oder unter www.endk.ch abgerufen werden.

2) Die Regierung regelt das Nähere über die Mindestanforderungen nach Abs. 1 mit Verordnung, insbesondere:

a) die Art und den Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz;

b) die Anforderungen an die Gebäudehülle;

c) die Möglichkeit der Befreiung von den Mindestanforderungen für Erweiterungen bestehender Gebäude, wenn die neu geschaffene Energiebezugsfläche einen bestimmten Wert unterschreitet;

d) die Erleichterungen für die Berechnung der Gesamtenergieeffizienz;

e) die Zulassung des Nachweises von Standardlösungskombinationen anstelle des Systemanforderungsnachweises für die Gebäudekategorien I (Wohnen Mehrfamilienhaus) und II (Wohnen Einfamilienhaus).

Art. 64c

c) Grössere Renovierung bestehender Gebäude

1) Werden bestehende Gebäude einer grösseren Renovierung unterzogen, sind die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz einzuhalten, sofern dies technisch und funktionell möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

2) Die Regierung regelt Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz bei grösseren Renovierungen bestehender Gebäude mit Verordnung. Sie bestimmt insbesondere den Begriff «grössere Renovierung» und legt die Anforderungen an die Gebäudehülle fest.

Art. 64d

d) Gebäudetechnische Systeme

1) Die Regierung legt die Mindestanforderungen an gebäudetechnische Systeme, namentlich an Wärmeerzeugungs- (Heizungen), Warmwasser-, Klima- und Lüftungsanlagen, sowohl für Neubauten und Gebäudeerweiterungen als auch für Renovierungen bestehender Gebäude mit Verordnung fest.

2) Die Regierung regelt in Übereinstimmung mit Art. 14 bis 16 und 18 der Richtlinie 2010/31/EU das Nähere über die Inspektion und die Massnahmen in Bezug auf gebäudetechnische Systeme mit Verordnung, insbesondere über:

a) die Inspektionspflicht bei Heizungs- und Klimaanlagen sowie die Berichterstattungspflicht an die Baubehörde;

b) die Massnahmen zur Überwachung der richtigen Dimensionierung, Installation und Funktionsweise der gebäudetechnischen Systeme;

c) die unabhängige Kontrolle der Inspektionsberichte.

Art. 64e

Nationaler Plan für Niedrigstenergiegebäude

Die Regierung erstellt einen nationalen Plan zur Erhöhung der Anzahl von Niedrigstenergiegebäuden in Übereinstimmung mit Art. 9 der Richtlinie 2010/31/EU und regelt die Berichterstattung im Sinne von Art. 10 der Richtlinie 2010/31/EU mit Verordnung.

Art. 72 Abs. 1 Bst. i und i^{bis} sowie Abs. 2

1) Einer Baubewilligung bedürfen:

i) die Errichtung und Abänderung von gebäudetechnischen Anlagen, wie Lüftungs-, Klima-, Kälte-, Energie- und Wärmeerzeugungsanlagen (Heizungen), mit Ausnahme von innen oder aussen liegenden Luft-Wärmepumpen mit oder ohne Kühlfunktion;

i^{bis}) die Installation von Solar- und Photovoltaikanlagen oder Luft-Wärmepumpen bei Gebäuden, die als Kulturgut registriert sind;

2) Die Regierung kann mit Verordnung gebäudetechnische Anlagen nach Abs. 1 Bst. i von der Bewilligungspflicht ausnehmen, sofern ihre thermische Leistung 3 kW bzw. ihr Volumenstrom den Grenzwert von 1'000 m^3/h nicht übersteigt.

Art. 73 Bst. h und h^{bis}

Der Anzeigepflicht unterliegen:

h) die Installation von Solar- und Photovoltaikanlagen mit Ausnahme von steckerfertigen Photovoltaikanlagen mit einer maximalen Ausgangsleistung von 800 Watt;

h^{bis}) die Installation von innen oder aussen liegenden Luft-Wärmepumpen mit oder ohne Kühlfunktion;

Art. 77 Abs. 2a

2a) Gegen die Installation von innen oder aussen liegenden Luft-Wärmepumpen ist eine Einsprache nicht zulässig.

Art. 99 Abs. 1 Bst. d

1) Vom Landgericht wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 100 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfall mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft, wer vorsätzlich:

d) energetische Mindestanforderungen und sonstige Vorschriften nach Art. 64a bis 64d entgegen der Baubewilligung oder von Projektnachweisen nicht einhält.

II.

Übergangsbestimmung

Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängigen Verfahren findet das bisherige Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am … in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

2. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES ENERGIEEFFIZIENZGESETZES

Gesetz

vom …

über die Abänderung des Energieeffizienzgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 24. April 2008 über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzgesetz; EEG), LGBl. 2008 Nr. 116, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 2

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Art. 4 Abs. 2a

2a) Abs. 2 Bst. a findet keine Anwendung auf:

a) Haustechnikanlagen nach Art. 9;

b) thermische Sonnenkollektoren und Wärmepumpenboiler nach Art. 12;

c) Photovoltaikanlagen nach Art. 13.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom … über die Abänderung des Baugesetzes in Kraft.

3. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES ENERGIEAUSWEISGESETZES

Gesetz

vom …

über die Abänderung des Energieausweisgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. Mai 2007 betreffend den Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Energieausweisgesetz; EnAG), LGBl. 2007 Nr. 190, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 1 Bst. a und a^{bis} sowie Abs. 2 und 3

1) Dieses Gesetz regelt:

a) die Pflicht zur Vorlage eines Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz (Energieausweis) im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens und beim Verkauf, bei der Vermietung oder bei der Verpachtung von Gebäuden und Nutzungsobjekten;

a^{bis}) die Pflichtangaben in Verkaufs-, Vermietungs- oder Verpachtungsanzeigen;

2) Es dient der Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden[1].

3) Die gültige Fassung der EWR-Rechtsvorschrift nach Abs. 2 ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

Art. 3 Abs. 2

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Sachüberschrift vor Art. 3a

Vorlagepflicht

Art. 3a

a) im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens

1) Der Energieausweis ist der Baubehörde gemeinsam mit dem Baugesuch zur Genehmigung vorzulegen.

2) Ändert sich die Gesamtenergieeffizienz bei der Bauausführung, so ist der Baubehörde bei der Bauabnahme ein überarbeiteter Energieausweis vorzulegen.

[1] Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13)

Art. 4 Sachüberschrift und Abs. 3

b) bei Verkauf, Vermietung oder Verpachtung

3) Aufgehoben

Art. 4a

Pflichtangaben in Anzeigen

Beim Verkauf, bei der Vermietung oder bei der Verpachtung von Gebäuden oder Nutzungsobjekten nach Art. 4 ist in den Verkaufs-, Vermietungs- oder Verpachtungsanzeigen der Wert der Gesamtenergieeffizienz und die Effizienzklasse gemäss Energieausweis anzugeben.

Art. 5

Veröffentlichungspflicht

Bei Gebäuden mit einer Gesamtnutzfläche von über 250 m², die von Behörden und von Einrichtungen genutzt werden, die für eine grosse Anzahl von Menschen öffentliche Dienstleistungen erbringen und deshalb häufig aufgesucht werden, ist ein höchstens zehn Jahre alter Energieausweis an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle anzubringen.

Art. 6 Abs. 1a

1a) Der Energieausweis ist in unabhängiger Weise von einem Energieberater mit fachlicher Befähigung nach Art. 6 des Bauwesen-Berufe-Gesetzes auszustellen; die Baubehörde veröffentlicht eine Liste der zugelassenen Energieberater.

Art. 7a

Vollzug

1) Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der Baubehörde (Art. 91 BauG).

2) Die Baubehörde unterzieht Energieausweise vorbehaltlich Art. 3a einer Stichprobenkontrolle und führt eine Liste der Energieausweise. Sie kann für die Durchführung von Stichprobenkontrollen Dritte beiziehen.

3) Die Regierung regelt das Nähere über die unabhängige Kontrolle von Energieausweisen in Übereinstimmung mit Art. 18 der Richtlinie 2010/31/EU mit Verordnung.

Art. 8 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a^{bis}

1) Vom Landgericht wird wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 5 000 Franken bestraft, wer:

a^{bis}) Pflichtangaben in Anzeigen nach Art. 4a unterlässt;

II.

Übergangsbestimmungen

1) Bei Gebäuden nach Art. 5, die aufgrund einer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Baubewilligung errichtet wurden, ist der Energieausweis spätestens bis zum 31. Dezember 2027 anzubringen.

2) Das Landgericht ist zuständig in Strafverfahren, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch keine rechtsmittelfähige Entscheidung der Regierung ergangen ist.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom … über die Abänderung des Baugesetzes in Kraft.

RICHTLINIE 2010/31/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 19. Mai 2010

über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

(Neufassung)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 194 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses [1],

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen [2],

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren [3],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden [4] ist geändert worden [5]. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, im Rahmen der jetzt anstehenden wesentlichen Änderungen eine Neufassung dieser Richtlinie vorzunehmen.

(2) Eine effiziente, umsichtige, rationelle und nachhaltige Verwendung von Energie findet unter anderem bei Mineralöl, Erdgas und festen Brennstoffen, die wichtige Energiequellen darstellen, aber auch die größten Verursacher von Kohlendioxidemissionen sind, Anwendung.

(3) Auf Gebäude entfallen 40 % des Gesamtenergieverbrauchs der Union. Der Sektor expandiert, wodurch sich sein Energieverbrauch weiter erhöhen wird. Daher sind die Senkung des Energieverbrauchs und die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Gebäudesektor wesentliche Maßnahmen, die zur Verringerung der Energieabhängigkeit der Union und der Treibhausgasemissionen benötigt werden. Zusammen mit einer verstärkten Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen würden Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs in der Union es der Union ermöglichen, das Kyoto-Protokoll zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) einzuhalten und ihrer langfristigen Verpflichtung, den weltweiten Temperaturanstieg unter 2 °C zu halten, sowie ihrer Verpflichtung, bis 2020 die Gesamttreibhausgasemissionen gegenüber den Werten von 1990 um mindestens 20 % bzw. im Fall des Zustandekommens eines internationalen Übereinkommens um 30 % zu senken, nachzukommen. Ein geringerer Energieverbrauch und die verstärkte Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen spielen auch eine wichtige Rolle bei der Stärkung der Energieversorgungssicherheit, der Förderung von technologischen Entwicklungen sowie der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten und von Möglichkeiten der regionalen Entwicklung, insbesondere in ländlichen Gebieten.

(4) Die Steuerung der Energienachfrage ist ein wichtiges Instrument für die Union, um auf den globalen Energiemarkt und damit auf die mittel- und langfristige Sicherheit der Energieversorgung Einfluss zu nehmen.

(5) Der Europäische Rat hat bei seiner Tagung im März 2007 auf die Notwendigkeit einer Steigerung der Energieeffizienz in der Union hingewiesen, um auf diese Weise den Energieverbrauch in der Union bis 2020 um 20 % zu senken, und dazu aufgerufen, die Prioritäten, die in der Kommissionsmitteilung mit dem Titel „Aktionsplan für Energieeffizienz: Das Potenzial ausschöpfen" genannt werden, umfassend und rasch umzusetzen. In diesem Aktionsplan wurde auf das erhebliche Potenzial für kosteneffiziente Energieeinsparungen im Gebäudesektor hingewiesen. Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung vom 31. Januar 2008 dazu aufgerufen, die Bestimmungen der Richtlinie 2002/91/EG zu verschärfen, und hat wiederholt und zuletzt in seiner Entschließung vom 3. Februar 2009 zur zweiten Überprüfung der Energiestrategie gefordert, das für 2020 gesteckte Ziel einer Steigerung der Energieeffizienz um 20 % verbindlich vorzuschreiben. Außerdem enthält die Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen mit Blick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020 [6], verbindliche nationale Ziele für eine Senkung der Kohlendioxidemissionen, wofür die Energieeffizienz im Gebäudesektor von entscheidender Bedeutung ist; außerdem sieht die Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen [7] die Förderung der Energieeffizienz im Zusammenhang mit dem verbindlichen Ziel eines Anteils der Energie aus erneuerbaren Quellen von 20 % am Gesamtenergieverbrauch der Union bis 2020 vor.

[1] ABl. C 277 vom 17.11.2009, S. 75.
[2] ABl. C 200 vom 25.8.2009, S. 41.
[3] Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 23. April 2009 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Standpunkt des Rates in erster Lesung vom 14. April 2010 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 18. Mai 2010 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
[4] ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 65.
[5] Siehe Anhang IV Teil A.
[6] ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 136.
[7] ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16.

(6) Der Europäische Rat hat im März 2007 die Verpflichtung der Union zum unionsweiten Ausbau der Energie aus erneuerbaren Quellen bekräftigt und das verbindliche Ziel eines 20-prozentigen Anteils dieser Energie bis 2020 gebilligt. Die Richtlinie 2009/28/EG schafft einen gemeinsamen Rahmen zur Förderung dieser Energie.

(7) Es ist notwendig, konkretere Maßnahmen im Hinblick auf das große ungenutzte Potenzial für Energieeinsparungen in Gebäuden und eine Verringerung der bedeutenden Unterschiede zwischen den Erfolgen der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet festzulegen.

(8) Bei Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sollte den klimatischen und lokalen Bedingungen sowie dem Innenraumklima und der Kosteneffizienz Rechnung getragen werden. Diese Maßnahmen sollten anderen Anforderungen an Gebäude, wie beispielsweise Zugänglichkeit, Sicherheit und beabsichtigte Nutzung des Gebäudes, nicht entgegenstehen.

(9) Die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sollte nach einer Methode berechnet werden, die national und regional differenziert werden kann. Dabei sollten zusätzlich zu den Wärmeeigenschaften auch andere Faktoren von wachsender Bedeutung einbezogen werden, z.B. Heizungssysteme und Klimaanlagen, Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, passive Heiz- und Kühlelemente, Sonnenschutz, Raumluftqualität, angemessene natürliche Beleuchtung und Konstruktionsart des Gebäudes. Bei der Methode zur Berechnung der Energieeffizienz sollte nicht nur die Heizperiode eines Jahres, sondern die jährliche Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes zugrunde gelegt werden. Die Methode sollte die geltenden europäischen Normen berücksichtigen.

(10) Es ist ausschließlich Sache der Mitgliedstaaten, Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Gebäudekomponenten festzulegen. Diese Anforderungen sollten so gewählt werden, dass ein kostenoptimales Verhältnis zwischen den zu tätigenden Investitionen und den über die Lebensdauer des Gebäudes eingesparten Energiekosten erreicht wird, und zwar unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten, Mindestanforderungen festzulegen, die größere Energieeffizienz bewirken als kostenoptimale Energieeffizienzniveaus. Es sollten entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, damit die Mitgliedstaaten ihre Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden regelmäßig im Hinblick auf den technischen Fortschritt überprüfen können.

(11) Im Hinblick auf das Ziel kosteneffizienter oder kostenoptimaler Energieeffizienzniveaus kann es unter bestimmten Umständen, wie etwa bei klimatischen Unterschieden, gerechtfertigt sein, dass die Mitgliedstaaten für Gebäudekomponenten kosteneffiziente oder kostenoptimale Anforderungen festlegen, die in der Praxis den Einbau von den Vorgaben des Unionsrechts entsprechenden Bauprodukten begrenzen würden, sofern durch diese Anforderungen keine ungerechtfertigten Marktbarrieren errichtet werden.

(12) Bei der Festlegung von Gesamtenergieeffizienzanforderungen für gebäudetechnische Systeme sollten die Mitgliedstaaten — soweit verfügbar und angemessen — harmonisierte Instrumente einsetzen, insbesondere Prüf- und Berechnungsmethoden und Energieeffizienzklassen, die im Rahmen von Durchführungsmaßnahmen zu der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte [1] und zu der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen [2] entwickelt wurden, um die Kohärenz zu den damit in Zusammenhang stehenden Initiativen zu gewährleisten und eine potenzielle Fragmentierung des Marktes so weit wie möglich zu vermeiden.

(13) Diese Richtlinie gilt unbeschadet der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Der in dieser Richtlinie verwendete Begriff „Anreiz“ sollte daher nicht so verstanden werden, dass er staatliche Beihilfen darstellt.

(14) Die Kommission sollte einen Rahmen für Vergleichsmethoden zur Berechnung kostenoptimaler Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz bestimmen. Die Mitgliedstaaten sollten anhand dieses Rahmens die Ergebnisse mit den von ihnen festgelegten Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz vergleichen. Sollten nennenswerte Diskrepanzen (d.h. mehr als 15 %) zwischen den berechneten kostenoptimalen Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz und den geltenden Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz zu verzeichnen sein, so sollten die Mitgliedstaaten die Abweichungen begründen oder geeignete Maßnahmen zur Verringerung der Diskrepanzen vorsehen. Die geschätzte wirtschaftliche Lebensdauer eines Gebäudes oder einer Gebäudekomponente sollte von den Mitgliedstaaten anhand der bestehenden Praxis und der Erfahrungen bei der Bestimmung typischer wirtschaftlicher Lebensdauern ermittelt werden. Über die Ergebnisse dieses Vergleichs und die dabei zugrunde gelegten Daten sollte der Kommission regelmäßig Bericht erstattet werden. Diese Berichte sollten der Kommission die Möglichkeit geben, die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Erreichung kostenoptimaler Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz zu beurteilen und darüber Bericht zu erstatten.

[1] ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10.
[2] Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

(15) Gebäude haben Auswirkungen auf den langfristigen Energieverbrauch. Angesichts des langen Renovierungszyklus bestehender Gebäude sollten daher neue und bestehende Gebäude, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, bestimmten Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz genügen, die den klimatischen Verhältnissen vor Ort angepasst sind. Da die Einsatzmöglichkeiten alternativer Energieversorgungssysteme im Allgemeinen nicht voll ausgeschöpft werden, sollten alternative Energieversorgungssysteme für neue Gebäude, unabhängig von ihrer Größe, in Betracht gezogen werden, unter Beachtung des Grundsatzes, dass zuerst der Energiebedarf für die Heizung und Kühlung auf ein kostenoptimales Niveau zu senken ist.

(16) Größere Renovierungen bestehender Gebäude sind unabhängig von der Größe dieser Gebäude eine Gelegenheit für kosteneffiziente Maßnahmen zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz. Aus Gründen der Kosteneffizienz sollte es möglich sein, die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz auf diejenigen renovierten Teile zu beschränken, die für die Energieeffizienz des Gebäudes am wichtigsten sind. Die Mitgliedstaaten sollten entscheiden können, ob sie den Begriff „größere Renovierung" nach dem Prozentanteil an der Gebäudehülle oder nach dem Gebäudewert definieren. Entscheidet sich ein Mitgliedstaat für die Definition auf der Grundlage des Gebäudewerts, so könnten Werte wie der Versicherungswert oder der jeweils aktuelle Wert auf der Grundlage der Neuerrichtungskosten herangezogen werden, jedoch unter Ausschluss des Werts des Grundstücks, auf dem sich das Gebäude befindet.

(17) Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, um die Zahl der Gebäude zu erhöhen, die nicht nur die geltenden Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz erfüllen, sondern noch energieeffizienter sind, um damit sowohl den Energieverbrauch als auch die Kohlendioxidemissionen zu senken. Hierzu sollten die Mitgliedstaaten nationale Pläne erstellen, um die Zahl der Niedrigstenergiegebäude zu erhöhen, und der Kommission über derartige Pläne regelmäßig Bericht erstatten.

(18) Derzeit werden Finanzinstrumente der Union und andere Maßnahmen eingerichtet bzw. angepasst, mit denen energieeffizienzfördernde Maßnahmen angeregt werden sollen. Zu diesen Finanzinstrumenten auf Unionsebene gehören unter anderem die Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung [1], die geändert wurde, um höhere Investitionen in die Energieeffizienz im Bereich Wohnungsbau zu ermöglichen; die öffentlich-private Partnerschaft für eine „Europäische Initiative für energieeffiziente Gebäude" zur Förderung umweltfreundlicher Technologien und der Entwicklung energieeffizienter Systeme und Materialien für neue und renovierte Gebäude; die von der Kommission und der Europäischen Investitionsbank (EIB) getragene „EU-Initiative zur Finanzierung einer nachhaltigen Energiewirtschaft", die unter anderem die Finanzierung von Investitionen in Energieeffizienz ermöglichen soll; der unter der Federführung der EIB stehende, auch „Fonds Marguerite" genannte „Europäische Fonds 2020 für Energie, Klimaschutz und Infrastruktur"; die Richtlinie 2009/47/EG des Rates vom 5. Mai 2009 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf ermäßigte Mehrwertsteuersätze [2]; das den Strukturfonds und dem Kohäsionsfonds zuzurechnende Instrument Jeremie (Gemeinsame europäische Ressourcen für kleinste bis mittlere Unternehmen); die Fazilität zur Förderung der Energieeffizienz; das Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation einschließlich des Programms „Intelligente Energie — Europa II", das sich speziell auf die Beseitigung von Marktbarrieren in Bezug auf Energieeffizienz und Energie aus erneuerbaren Quellen konzentriert, etwa durch die Fazilität für technische Hilfe ELENA (Europäische Energiehilfe auf lokaler Ebene); der Bürgermeisterkonvent; das Programm für unternehmerische Initiative und Innovation; das Programm „Unterstützung der IKT-Politik" 2010 und das Siebte Forschungsrahmenprogramm. Die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung stellt ebenfalls Finanzmittel zur Stimulierung von energieeffizienzfördernden Maßnahmen zur Verfügung.

(19) Die Finanzinstrumente der Union sollten so eingesetzt werden, dass sie den mit dieser Richtlinie verfolgten Zielen praktische Wirkung verleihen, ohne die nationalen Maßnahmen zu ersetzen. Sie sollten insbesondere eingesetzt werden, um geeignete, innovative Finanzierungsmittel bereitzustellen, mit denen Investitionen in energieeffizienzfördernde Maßnahmen angeschoben werden sollen. Die Instrumente könnten insbesondere eine bedeutende Rolle bei der Entwicklung nationaler, regionaler und lokaler Fonds, Instrumente oder Mechanismen zur Energieeffizienzförderung spielen, die privaten Haus- und Grundbesitzern, kleinen und mittleren Unternehmen sowie Dienstleistern im Bereich der Energieeffizienz solche Finanzierungsmöglichkeiten anbieten.

(20) Im Hinblick auf eine angemessene Unterrichtung der Kommission sollten die Mitgliedstaaten Auflistungen der bestehenden und geplanten Maßnahmen — auch finanzieller Art — erstellen, die zwar nicht nach dieser Richtlinie vorgeschrieben sind, die aber den mit ihr verfolgten Zielen dienen. Die von den Mitgliedstaaten aufgelisteten bestehenden und geplanten Maßnahmen können insbesondere Maßnahmen umfassen, mit denen bestehende rechtliche Barrieren und Marktbarrieren verringert und Investitionen angeregt werden sollen, und/oder andere Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz neuer und bestehender Gebäude, mit denen ein potenzieller Beitrag zur Reduzierung der Energiearmut verbunden ist. Diese Maßnahmen könnten unter anderem Folgendes umfassen: unentgeltliche oder subventionierte technische Hilfe und Beratung, direkte Zuschüsse, Regelungen für subventionierte oder zinsvergünstigte Kredite, Zuschussregelungen und Kreditgarantieregelungen. Die Behörden und andere Institutionen, die diese Maßnahmen finanzieller Art anbieten, könnten ihren Einsatz an die angegebene Gesamtenergieeffizienz und die Empfehlungen der Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz knüpfen.

[1] ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1.

[2] ABl. L 116 vom 9.5.2009, S. 18.

(21) Um den Meldeaufwand für die Mitgliedstaaten zu verringern, sollten die in dieser Richtlinie geforderten Berichte in die Energieeffizienz-Aktionspläne gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen [1] integriert werden können. Der öffentliche Sektor in den Mitgliedstaaten sollte auf dem Gebiet der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden eine Vorreiterrolle übernehmen, und daher sollten die nationalen Pläne für Gebäude, die von Behörden genutzt werden, ehrgeizigere Ziele vorsehen.

(22) Der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz sollte potenziellen Käufern und Mietern von Gebäuden oder Gebäudeteilen zutreffende Informationen über die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes sowie praktische Hinweise zu deren Verbesserung liefern. Es könnten Informationskampagnen durchgeführt werden, um die Eigentümer und Mieter noch stärker zu einer Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes oder der Gebäudeteile anzuregen. Zusätzlich sollten die Eigentümer und Mieter von Gewerbegebäuden zum Austausch von Informationen über den tatsächlichen Energieverbrauch angeregt werden, damit alle Daten für fundierte Entscheidungen über notwendige Energieeffizienzverbesserungen verfügbar sind. Zudem sollte der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz Angaben darüber enthalten, wie sich Heizung und Kühlung auf den Energiebedarf des Gebäudes sowie auf dessen Primärenergieverbrauch und dessen Kohlendioxidemissionen auswirken.

(23) Die Behörden sollten mit gutem Beispiel vorangehen und sich bemühen, die Empfehlungen des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz umzusetzen. Die nationalen Pläne der Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen vorsehen, die die Behörden dabei unterstützen, die Energieeffizienz ihrer Gebäude frühzeitig zu verbessern und die Empfehlungen des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz so bald wie möglich umzusetzen.

(24) Gebäude, die von Behörden genutzt werden, und Gebäude mit starkem Publikumsverkehr sollten durch Einbeziehung von Umwelt- und Energieaspekten ein Vorbild darstellen, weshalb regelmäßig Energieausweise für sie erstellt werden sollten. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Gesamtenergieeffizienz sollte durch Anbringung der Energieausweise an gut sichtbaren Stellen unterstützt werden; dies gilt insbesondere für Gebäude einer bestimmten Größe, in denen sich Behörden befinden oder starker Publikumsverkehr herrscht, wie Ladengeschäfte und Einkaufszentren, Supermärkte, Gaststätten, Theater, Banken und Hotels.

(25) In den letzten Jahren ist eine zunehmende Verwendung von Klimaanlagen in den Ländern Europas zu verzeichnen. Dies führt zu großen Problemen zu Spitzenlastzeiten mit der Folge, dass die Stromkosten steigen und die Energiebilanz beeinträchtigt wird. Vorrang sollte Strategien eingeräumt werden, die zur Verbesserung der thermischen Eigenschaften der Gebäude im Sommer beitragen. Hierzu sollte man sich auf Maßnahmen zur Vermeidung einer übermäßigen Erwärmung, wie Sonnenschutz und ausreichende Wärmekapazität der Gebäudekonstruktion, und auf Weiterentwicklung und Einsatz der passiven Kühlung konzentrieren, und zwar in erster Linie auf solche Maßnahmen, die zur Verbesserung der Qualität des Raumklimas und zur Verbesserung des Mikroklimas in der Umgebung von Gebäuden beitragen.

(26) Die regelmäßige Wartung und Inspektion von Heizungs- und Klimaanlagen durch qualifiziertes Personal trägt zu einem korrekten Betrieb gemäß der Produktspezifikation bei und gewährleistet damit eine optimale Leistung aus ökologischer, sicherheitstechnischer und energetischer Sicht. Eine unabhängige Prüfung der gesamten Heizungs- und Klimaanlage sollte während ihrer Lebensdauer in regelmäßigen Abständen erfolgen, insbesondere vor einem Austausch oder einer Modernisierung. Im Hinblick auf einen möglichst geringen Verwaltungsaufwand für die Gebäudeeigentümer und -mieter sollten die Mitgliedstaaten sich darum bemühen, dass Inspektionen und Ausweisausstellungen so weit wie möglich miteinander verbunden werden.

(27) Ein gemeinsamer Ansatz bei der Erstellung von Energieausweisen für Gebäude und bei der Inspektion von Heizungs- und Klimaanlagen durch qualifiziertes und/oder zugelassenes Fachpersonal, dessen Unabhängigkeit auf der Grundlage objektiver Kriterien zu gewährleisten ist, werden dazu beitragen, gleiche Bedingungen für die Anstrengungen in den Mitgliedstaaten bei Energieeinsparungen im Gebäudesektor zu schaffen, und werden für die potenziellen Eigentümer oder Nutzer Transparenz hinsichtlich der Gesamtenergieeffizienz auf dem Immobilienmarkt der Union schaffen. Um die Qualität der Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz und der Inspektion von Heizungs- und Klimaanlagen in der gesamten Union zu gewährleisten, sollte in jedem Mitgliedstaat ein unabhängiges Kontrollsystem eingerichtet werden.

(28) Da den regionalen und lokalen Behörden für die erfolgreiche Umsetzung dieser Richtlinie entscheidende Bedeutung zukommt, sollten sie gegebenenfalls nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften in Bezug auf Planungsaspekte, Ausarbeitung von Informations-, Schulungs- und Sensibilisierungsprogrammen sowie Umsetzung dieser Richtlinie auf nationaler und regionaler Ebene konsultiert und eingebunden werden. Diese Konsultationen könnten auch dafür genutzt werden, den örtlichen Planern und Gebäudeprüfern angemessene Leitlinien für die Erfüllung der notwendigen Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Ferner sollten die Mitgliedstaaten Architekten und Planer in die Lage versetzen und dazu anhalten, bei Planung, Entwurf, Bau und Renovierung von Industrie- und Wohngebieten die optimale Kombination von Energieeffizienzverbesserungen, Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und Einsatz von Fernwärme und -kälte angemessen in Betracht zu ziehen.

[1] ABl. L 114 vom 27.4.2006, S. 64.

(29) Installateure und Baufachleute sind für die erfolgreiche Umsetzung dieser Richtlinie von entscheidender Bedeutung. Daher sollte eine angemessene Zahl von Installateuren und Baufachleuten durch Schulung und andere Maßnahmen die angemessene Fachkompetenz für Installation und Einbau der erforderlichen Technik zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien erwerben.

(30) Die Mitgliedstaaten sollten die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen [1] in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung der unter diese Richtlinie fallenden Sachverständigen berücksichtigen, und die Kommission sollte ihre im Rahmen des Programms „Intelligente Energie — Europa" durchgeführten Arbeiten an Leitlinien und Empfehlungen für Standards für die Ausbildung dieser Sachverständigen fortsetzen.

(31) Im Hinblick auf eine bessere Transparenz der Gesamtenergieeffizienz auf dem Immobilienmarkt der Union für Nichtwohngebäude sollten einheitliche Bestimmungen für ein fakultatives gemeinsames System für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz von Nichtwohngebäuden festgelegt werden. Nach Artikel 291 AEUV werden die Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, im Voraus durch eine gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren angenommene Verordnung festgelegt. Bis zur Annahme dieser neuen Verordnung findet weiterhin der Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse [2] Anwendung, mit Ausnahme des nicht anwendbaren Regelungsverfahrens mit Kontrolle.

(32) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, in Bezug auf die Anpassung bestimmter Teile des allgemeinen Rahmens in Anhang I an den technischen Fortschritt und in Bezug auf die Festlegung eines Rahmens für eine Methode zur Berechnung kostenoptimaler Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden delegierte Rechtsakte nach Artikel 290 AEUV zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen — auch auf Expertenebene — durchführt.

(33) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich eine Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, wegen der komplexen Struktur des Gebäudesektors und des Unvermögens der nationalen Immobilienmärkte, den Herausforderungen auf dem Gebiet der Energieeffizienz hinreichend zu begegnen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme besser auf Unionsebene zu erreichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

(34) Die Verpflichtung zur Umsetzung dieser Richtlinie in innerstaatliches Recht sollte nur jene Bestimmungen betreffen, die im Vergleich zu der Richtlinie 2002/91/EG inhaltlich geändert wurden. Die Pflicht zur Umsetzung der inhaltlich unveränderten Bestimmungen ergibt sich aus der genannten Richtlinie.

(35) Die vorliegende Richtlinie sollte die Pflichten der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Fristen für die Umsetzung der Richtlinie 2002/91/EG in innerstaatliches Recht und für ihre Anwendung unberührt lassen.

(36) Nach Nummer 34 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung [3] sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, für ihre eigenen Zwecke und im Interesse der Union eigene Tabellen aufzustellen, aus denen im Rahmen des Möglichen die Entsprechungen zwischen dieser Richtlinie und den Umsetzungsmaßnahmen zu entnehmen sind, und diese zu veröffentlichen —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

(1) Diese Richtlinie unterstützt die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden in der Union unter Berücksichtigung der jeweiligen äußeren klimatischen und lokalen Bedingungen sowie der Anforderungen an das Innenraumklima und der Kosteneffizienz.

(2) Diese Richtlinie enthält Anforderungen hinsichtlich

a) des gemeinsamen allgemeinen Rahmens für eine Methode zur Berechnung der integrierten Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Gebäudeteilen;

b) der Anwendung von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz neuer Gebäude und Gebäudeteile;

c) der Anwendung von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von:

i) bestehenden Gebäuden, Gebäudeteilen und Gebäudekomponenten, die einer größeren Renovierung unterzogen werden,

ii) Gebäudekomponenten, die Teil der Gebäudehülle sind und sich erheblich auf die Gesamtenergieeffizienz der Gebäudehülle auswirken, wenn sie nachträglich eingebaut oder ersetzt werden und

iii) gebäudetechnischen Systemen, wenn diese neu installiert, ersetzt oder modernisiert werden;

[1] ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22.
[2] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.
[3] ABl. C 321 vom 31.12.2003, S. 1.

d) nationaler Pläne zur Erhöhung der Zahl der Niedrigstenergiegebäude;

e) der Erstellung von Energieausweisen für Gebäude oder Gebäudeteile;

f) regelmäßiger Inspektionen von Heizungs- und Klimaanlagen in Gebäuden und

g) unabhängiger Kontrollsysteme für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz und Inspektionsberichte.

(3) Bei den Anforderungen dieser Richtlinie handelt es sich um Mindestanforderungen; sie hindern die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran, verstärkte Maßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen. Die betreffenden Maßnahmen müssen mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union vereinbar sein. Sie werden der Kommission notifiziert.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:

1. „Gebäude“ eine Konstruktion mit Dach und Wänden, deren Innenraumklima unter Einsatz von Energie konditioniert wird;

2. „Niedrigstenergiegebäude“ ein Gebäude, das eine sehr hohe, nach Anhang I bestimmte Gesamtenergieeffizienz aufweist. Der fast bei Null liegende oder sehr geringe Energiebedarf sollte zu einem ganz wesentlichen Teil durch Energie aus erneuerbaren Quellen — einschließlich Energie aus erneuerbaren Quellen, die am Standort oder in der Nähe erzeugt wird — gedeckt werden;

3. „gebäudetechnische Systeme“ die technische Ausrüstung für Heizung, Kühlung, Lüftung, Warmwasserbereitung, Beleuchtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, oder für eine Kombination derselben;

4. „Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes“ die berechnete oder gemessene Energiemenge, die benötigt wird, um den Energiebedarf im Rahmen der üblichen Nutzung des Gebäudes (u. a. Heizung, Kühlung, Lüftung, Warmwasser und Beleuchtung) zu decken;

5. „Primärenergie“ Energie aus erneuerbaren und nicht erneuerbaren Quellen, die keinem Umwandlungsprozess unterzogen wurde;

6. „Energie aus erneuerbaren Quellen“ Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne, aerothermische, geothermische, hydrothermische Energie, Meeresenergie, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas;

7. „Gebäudehülle“ die integrierten Komponenten eines Gebäudes, die dessen Innenbereich von der Außenumgebung trennen;

8. „Gebäudeteil“ einen Gebäudeabschnitt, eine Etage oder eine Wohnung innerhalb eines Gebäudes, der bzw. die für eine gesonderte Nutzung ausgelegt ist oder hierfür umgebaut wurde;

9. „Gebäudekomponente“ ein gebäudetechnisches System oder eine Komponente der Gebäudehülle;

10. „größere Renovierung“ die Renovierung eines Gebäudes, bei der

 a) die Gesamtkosten der Renovierung der Gebäudehülle oder der gebäudetechnischen Systeme 25 % des Gebäudewerts — den Wert des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet wurde, nicht mitgerechnet — übersteigen oder

 b) mehr als 25 % der Oberfläche der Gebäudehülle einer Renovierung unterzogen werden,

 Die Mitgliedstaaten können entscheiden, ob sie die Option a oder b anwenden;

11. „Europäische Norm“ eine Norm, die vom Europäischen Komitee für Normung, dem Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung oder dem Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen verabschiedet und zur öffentlichen Verwendung bereitgestellt wurde;

12. „Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz“ einen von einem Mitgliedstaat oder einer von ihm benannten juristischen Person anerkannten Ausweis, der die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes oder von Gebäudeteilen, berechnet nach einer gemäß Artikel 3 festgelegten Methode, angibt;

13. „Kraft-Wärme-Kopplung“ die gleichzeitige Erzeugung thermischer Energie und elektrischer und/oder mechanischer Energie in einem Prozess;

14. „kostenoptimales Niveau“ das Gesamtenergieeffizienzniveau, das während der geschätzten wirtschaftlichen Lebensdauer mit den niedrigsten Kosten verbunden ist, wobei

 a) die niedrigsten Kosten unter Berücksichtigung der energiebezogenen Investitionskosten, der Instandhaltungs- und Betriebskosten (einschließlich der Energiekosten und -einsparungen, der betreffenden Gebäudekategorie und gegebenenfalls der Einnahmen aus der Energieerzeugung) sowie gegebenenfalls der Entsorgungskosten ermittelt werden und

b) die geschätzte wirtschaftliche Lebensdauer von jedem Mitgliedstaat bestimmt wird. Sie bezieht sich auf die geschätzte wirtschaftliche Restlebensdauer eines Gebäudes, wenn Gesamtenergieeffizienzanforderungen für das Gebäude insgesamt festgelegt werden, oder auf die geschätzte wirtschaftliche Lebensdauer einer Gebäudekomponente, wenn Gesamtenergieeffizienzanforderungen für Gebäudekomponenten festgelegt werden,

Das kostenoptimale Niveau liegt in dem Bereich der Gesamtenergieeffizienzniveaus, in denen die über die geschätzte wirtschaftliche Lebensdauer berechnete Kosten-Nutzen-Analyse positiv ausfällt;

15. „Klimaanlage“ eine Kombination der Bauteile, die für eine Form der Raumluftbehandlung erforderlich sind, durch die die Temperatur geregelt wird oder gesenkt werden kann;

16. „Heizkessel“ die kombinierte Einheit aus Gehäuse und Brenner zur Abgabe der Verbrennungswärme an Flüssigkeiten;

17. „Nennleistung“ die maximale Wärmeleistung in kW, die vom Hersteller für den kontinuierlichen Betrieb angegeben und garantiert wird, bei Einhaltung des von ihm angegebenen Wirkungsgrads;

18. „Wärmepumpe“ eine Maschine, ein Gerät oder eine Anlage, die die Wärmeenergie der natürlichen Umgebung (Luft, Wasser oder Boden) auf Gebäude oder industrielle Anlagen überträgt, indem sie den natürlichen Wärmestrom so umkehrt, dass dieser von einem Ort tieferer Temperatur zu einem Ort höherer Temperatur fließt. Bei reversiblen Wärmepumpen kann auch die Wärme von dem Gebäude an die natürliche Umgebung abgegeben werden;

19. „Fernwärme“ oder „Fernkälte“ die Verteilung thermischer Energie in Form von Dampf, heißem Wasser oder kalten Flüssigkeiten von einer zentralen Erzeugungsquelle durch ein Netz an mehrere Gebäude oder Anlagen zur Nutzung von Raum- oder Prozesswärme oder -kälte.

Artikel 3

Festlegung einer Methode zur Berechnung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

Zur Berechnung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden wenden die Mitgliedstaaten eine Methode an, die mit dem in Anhang I festgelegten gemeinsamen allgemeinen Rahmen im Einklang steht.

Diese Methode wird auf nationaler oder regionaler Ebene verabschiedet.

Artikel 4

Festlegung von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass im Hinblick auf die Erreichung kostenoptimaler Niveaus Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden oder Gebäudeteilen festgelegt werden. Die Gesamtenergieeffizienz wird nach der in Artikel 3 genannten Methode berechnet. Die kostenoptimalen Niveaus werden nach dem in Artikel 5 genannten Rahmen für eine Vergleichsmethode berechnet, sobald dieser Rahmen verfügbar ist.

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass zur Erreichung kostenoptimaler Niveaus Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäudekomponenten festgelegt werden, die Teil der Gebäudehülle sind und sich erheblich auf die Gesamtenergieeffizienz der Gebäudehülle auswirken, wenn sie ersetzt oder nachträglich eingebaut werden.

Bei der Festlegung der Anforderungen können die Mitgliedstaaten zwischen neuen und bestehenden Gebäuden und unterschiedlichen Gebäudekategorien unterscheiden.

Diese Anforderungen tragen den allgemeinen Innenraumklimabedingungen Rechnung, um mögliche negative Auswirkungen, wie unzureichende Belüftung, zu vermeiden, und berücksichtigen die örtlichen Gegebenheiten, die angegebene Nutzung sowie das Alter des Gebäudes.

Ein Mitgliedstaat ist nicht verpflichtet, Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz festzulegen, die über die geschätzte wirtschaftliche Lebensdauer nicht kosteneffizient sind.

Die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz sind in regelmäßigen Zeitabständen, die fünf Jahre nicht überschreiten, zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren, um dem technischen Fortschritt in der Bauwirtschaft Rechnung zu tragen.

(2) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die in Absatz 1 genannten Anforderungen bei den folgenden Gebäudekategorien nicht festzulegen oder anzuwenden:

a) Gebäude, die als Teil eines ausgewiesenen Umfelds oder aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Werts offiziell geschützt sind, soweit die Einhaltung bestimmter Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz eine unannehmbare Veränderung ihrer Eigenart oder ihrer äußeren Erscheinung bedeuten würde;

b) Gebäude, die für Gottesdienst und religiöse Zwecke genutzt werden;

c) provisorische Gebäude mit einer Nutzungsdauer bis einschließlich zwei Jahren, Industrieanlagen, Werkstätten und landwirtschaftliche Nutzgebäude mit niedrigem Energiebedarf sowie landwirtschaftliche Nutzgebäude, die in einem Sektor genutzt werden, auf den ein nationales sektorspezifisches Abkommen über die Gesamtenergieeffizienz Anwendung findet;

d) Wohngebäude, die weniger als vier Monate jährlich genutzt werden oder werden sollen, oder alternativ Wohngebäude, die für eine begrenzte jährliche Dauer genutzt werden oder werden sollen und deren zu erwartender Energieverbrauch weniger als 25 % des zu erwartenden Energieverbrauchs bei ganzjähriger Nutzung beträgt;

e) frei stehende Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von weniger als 50 m^2.

Artikel 5

Berechnung der kostenoptimalen Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz

(1) Die Kommission erstellt mittels delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 23, 24 und 25 bis zum 30. Juni 2011 einen Rahmen für eine Vergleichsmethode zur Berechnung kostenoptimaler Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Gebäudekomponenten.

Der Rahmen für die Vergleichsmethode wird gemäß Anhang III festgelegt; dabei wird zwischen neuen und bestehenden Gebäuden und unterschiedlichen Gebäudekategorien unterschieden.

(2) Die Mitgliedstaaten berechnen kostenoptimale Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz unter Verwendung des gemäß Absatz 1 festgelegten Rahmens für eine Vergleichsmethode und einschlägiger Parameter, beispielsweise klimatische Gegebenheiten und tatsächliche Zugänglichkeit der Energieinfrastrukturen, und vergleichen die Ergebnisse dieser Berechnung mit den geltenden Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz.

Über die Ergebnisse dieser Berechnung und die der Berechnung zugrunde gelegten Daten und Annahmen erstatten die Mitgliedstaaten der Kommission Bericht. Der Bericht kann den Energieeffizienz-Aktionsplänen gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 2006/32/EG beigefügt werden. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission diese Berichte in regelmäßigen Abständen, die fünf Jahre nicht überschreiten, vor. Der erste Bericht ist bis 30. Juni 2012 zu übermitteln.

(3) Zeigt das Ergebnis des nach Absatz 2 ausgeführten Vergleichs, dass die geltenden Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz wesentlich weniger energieeffizient sind als die kostenoptimalen Niveaus der Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz, so rechtfertigt der betreffende Mitgliedstaat die Differenz schriftlich gegenüber der Kommission in dem Bericht gemäß Absatz 2, dem, soweit die Differenz nicht gerechtfertigt werden kann, ein Plan beigefügt ist, in dem geeignete Schritte dargelegt werden, mit denen die Differenz bis zur nächsten Überprüfung der Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz gemäß Artikel 4 Absatz 1 wesentlich verringert werden kann.

(4) Die Kommission veröffentlicht einen Bericht über die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Erreichung kostenoptimaler Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden.

Artikel 6

Neue Gebäude

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass neue Gebäude die nach Artikel 4 festgelegten Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz erfüllen.

Bei neuen Gebäuden gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass vor Baubeginn die technische, ökologische und wirtschaftliche Realisierbarkeit des Einsatzes von hocheffizienten alternativen Systemen wie den nachstehend aufgeführten, sofern verfügbar, in Betracht gezogen und berücksichtigt wird:

a) dezentrale Energieversorgungssysteme auf der Grundlage von Energie aus erneuerbaren Quellen,

b) Kraft-Wärme-Kopplung,

c) Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte, insbesondere, wenn sie ganz oder teilweise auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruht,

d) Wärmepumpen.

(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Prüfung der in Absatz 1 genannten alternativen Systeme dokumentiert wird und für Überprüfungszwecke zur Verfügung steht.

(3) Die Prüfung alternativer Systeme kann für einzelne Gebäude oder für Gruppen ähnlicher Gebäude oder für Gebäude eines gemeinsamen Bautyps in demselben Gebiet durchgeführt werden. Bei Fern-/Nahwärme und Fern-/Nahkälte kann die Prüfung für alle Gebäude durchgeführt werden, die in demselben Gebiet an das System angeschlossen sind.

Artikel 7

Bestehende Gebäude

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, oder der renovierten Gebäudeteile erhöht wird, um die gemäß Artikel 4 festgelegten Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz zu erfüllen, sofern dies technisch, funktionell und wirtschaftlich realisierbar ist.

Die Anforderungen werden auf das renovierte Gebäude oder den renovierten Gebäudeteil als Ganzes angewandt. Zusätzlich oder alternativ hierzu können Anforderungen auf die renovierten Gebäudekomponenten angewandt werden.

Des Weiteren ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Gesamtenergieeffizienz einer Gebäudekomponente, die Teil der Gebäudehülle ist und sich erheblich auf deren Gesamtenergieeffizienz auswirkt und die nachträglich eingebaut oder ersetzt wird, die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz erfüllt, sofern dies technisch, funktionell und wirtschaftlich realisierbar ist.

Die Mitgliedstaaten legen diese Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz gemäß Artikel 4 fest.

Die Mitgliedstaaten setzen sich dafür ein, dass im Fall einer größeren Renovierung von Gebäuden die in Artikel 6 Absatz 1 aufgeführten hocheffizienten alternativen Systeme in Betracht gezogen und berücksichtigt werden, sofern dies technisch, funktionell und wirtschaftlich realisierbar ist.

Artikel 8

Gebäudetechnische Systeme

(1) Die Mitgliedstaaten legen zur optimalen Energienutzung durch die gebäudetechnischen Systeme Systemanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz, die ordnungsgemäße Installation und angemessene Dimensionierung, Einstellung und Überwachung der gebäudetechnischen Systeme fest, die in bestehenden Gebäuden eingebaut werden. Die Mitgliedstaaten können diese Systemanforderungen auch auf neue Gebäude anwenden.

Die Systemanforderungen werden für neue gebäudetechnische Systeme sowie für Ersetzung und Modernisierung von gebäudetechnischen Systemen festgelegt und insoweit angewandt, als dies technisch, funktionell und wirtschaftlich realisierbar ist.

Die Systemanforderungen gelten mindestens für folgende Anlagen:

a) Heizungsanlagen,

b) Warmwasseranlagen,

c) Klimaanlagen,

d) große Lüftungsanlagen

oder Kombinationen dieser Anlagen.

(2) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Einführung intelligenter Messsysteme bei der Errichtung oder einer größeren Renovierung von Gebäuden, wobei sie gewährleisten, dass die betreffende Unterstützung mit Anhang I Nummer 2 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt [1] im Einklang steht. Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls auch die Installation aktiver Steuerungssysteme wie auf Energieeinsparungen ausgelegte Automatisierungs-, Regelungs- und Überwachungssysteme unterstützen.

Artikel 9

Niedrigstenergiegebäude

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass

a) bis 31. Dezember 2020 alle neuen Gebäude Niedrigstenergiegebäude sind und

b) nach dem 31. Dezember 2018 neue Gebäude, die von Behörden als Eigentümer genutzt werden, Niedrigstenergiegebäude sind.

Die Mitgliedstaaten erstellen nationale Pläne zur Erhöhung der Zahl der Niedrigstenergiegebäude. Diese nationalen Pläne können nach Gebäudekategorien differenzierte Zielvorgaben enthalten.

(2) Des Weiteren legen die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Vorreiterrolle der öffentlichen Hand Strategien fest und ergreifen Maßnahmen wie beispielsweise die Festlegung von Zielen, um Anreize für den Umbau von Gebäuden, die saniert werden, zu Niedrigstenergiegebäuden zu vermitteln; hierüber unterrichten sie die Kommission in den in Absatz 1 genannten nationalen Plänen.

(3) Die nationalen Pläne enthalten unter anderem folgende Angaben:

a) eine ausführliche Darlegung der praktischen Umsetzung der Definition der Niedrigstenergiegebäude durch die Mitgliedstaaten, in der die nationalen, regionalen oder lokalen Gegebenheiten erläutert werden, einschließlich eines numerischen Indikators für den Primärenergieverbrauch in kWh/m^2 pro Jahr. Die für die Bestimmung des Primärenenergieverbrauchs verwendeten Primärenergiefaktoren können auf nationalen oder regionalen Jahresdurchschnittswerten beruhen und den einschlägigen europäischen Normen Rechnung tragen.

b) Zwischenziele für die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz neuer Gebäude für 2015 im Hinblick auf die Vorbereitung der Anwendung des Absatzes 1;

c) Informationen über die Strategien sowie über die finanziellen oder sonstigen Maßnahmen, die im Rahmen der Absätze 1 und 2 zur Förderung von Niedrigstenergiegebäuden angenommen wurden, einschließlich der Einzelheiten der im Rahmen des Artikels 13 Absatz 4 der Richtlinie 2009/28/EG und der Artikel 6 und 7 der vorliegenden Richtlinie festgelegten nationalen Anforderungen und Maßnahmen betreffend die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in neuen Gebäuden und in bestehenden Gebäuden, die einer größeren Renovierung unterzogen werden.

[1] ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55.

(4) Die Kommission evaluiert die in Absatz 1 genannten nationalen Pläne insbesondere im Hinblick auf die Angemessenheit der von den Mitgliedstaaten zur Verwirklichung der Ziele dieser Richtlinie geplanten Maßnahmen. Sie kann unter gebührender Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips um weitere gezielte Informationen zu den in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Anforderungen ersuchen. In diesem Fall legt der betreffende Mitgliedstaat innerhalb von neun Monaten ab dem Ersuchen der Kommission die angeforderten Informationen vor oder schlägt Änderungen vor. Die Kommission kann im Anschluss an die Evaluierung eine Empfehlung aussprechen.

(5) Die Kommission veröffentlicht bis 31. Dezember 2012 und danach alle drei Jahre einen Bericht über die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Erhöhung der Zahl der Niedrigstenergiegebäude. Auf der Grundlage dieses Berichts erarbeitet die Kommission einen Aktionsplan und schlägt erforderlichenfalls Maßnahmen zur Erhöhung der Zahl dieser Gebäude vor und setzt sich für bewährte Verfahren für den kosteneffizienten Umbau bestehender Gebäude in Niedrigstenergiegebäude ein.

(6) Die Mitgliedstaaten können beschließen, in besonderen und begründeten Fällen, in denen die Kosten-Nutzen-Analyse über die wirtschaftliche Lebensdauer des betreffenden Gebäudes negativ ausfällt, die in Absatz 1 Buchstaben a und b dargelegten Anforderungen nicht anzuwenden. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Grundsätze der betreffenden gesetzlichen Regelungen.

Artikel 10

Finanzielle Anreize und Marktschranken

(1) Angesichts der Bedeutung angemessener Finanzierungsinstrumente und sonstiger Instrumente zur Beschleunigung einer besseren Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und des Umbaus von Gebäuden zu Niedrigstenergiegebäuden ergreifen die Mitgliedstaaten angemessene Schritte, um die in Anbetracht der nationalen Gegebenheiten zweckdienlichsten dieser Instrumente in Betracht zu ziehen.

(2) Die Mitgliedstaaten erstellen bis 30. Juni 2011 ein Verzeichnis der bestehenden und der gegebenenfalls geplanten Maßnahmen und Instrumente — auch finanzieller Art —, die zwar nach dieser Richtlinie nicht vorgeschrieben sind, aber den mit ihr verfolgten Zielen dienen.

Die Mitgliedstaaten aktualisieren dieses Verzeichnis alle drei Jahre. Sie übermitteln diese Verzeichnisse der Kommission, wobei sie dieser Verpflichtung auch dadurch nachkommen können, dass sie die Verzeichnisse in die in Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 2006/32/EG genannten Energieeffizienz-Aktionspläne aufnehmen.

(3) Die Kommission prüft die Wirksamkeit der im Verzeichnis nach Absatz 2 aufgelisteten bestehenden und geplanten Maßnahmen sowie der einschlägigen Unionsinstrumente zur Unterstützung der Umsetzung dieser Richtlinie. Auf der Grundlage dieser Prüfung kann die Kommission unter gebührender Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips hinsichtlich spezifischer nationaler Regelungen und der Abstimmung mit Finanzinstitutionen der Union und mit internationalen Finanzinstitutionen Ratschläge erteilen oder Empfehlungen aussprechen. Die Kommission kann die Ergebnisse ihrer Prüfung sowie die etwaigen Ratschläge oder Empfehlungen in ihren Bericht über die nationalen Energieeffizienz-Aktionspläne nach Artikel 14 Absatz 5 der Richtlinie 2006/32/EG aufnehmen.

(4) Die Kommission unterstützt gegebenenfalls auf Anfrage die Mitgliedstaaten bei der Aufstellung nationaler oder regionaler Finanzhilfeprogramme zur Erhöhung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, insbesondere von bestehenden Gebäuden, indem sie insbesondere den Austausch bewährter Verfahren zwischen den zuständigen nationalen oder regionalen Behörden bzw. Stellen unterstützt.

(5) Zur Verbesserung der Finanzierung zugunsten der Umsetzung dieser Richtlinie legt die Kommission unter gebührender Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips — vorzugsweise bis 2011 — eine Analyse insbesondere der folgenden Aspekte vor:

a) Wirksamkeit, Angemessenheit der Höhe und tatsächlich verwendeter Betrag der zur Erhöhung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, insbesondere Wohngebäuden, aufgewendeten Mittel der Strukturfonds und Rahmenprogramme;

b) Wirksamkeit der Verwendung von Mitteln der EIB und anderer öffentlicher Finanzinstitutionen;

c) Koordinierung der Unionsmittel sowie der nationalen Finanzierung und anderer Unterstützungsformen, die als Instrument zur Stimulierung der Investitionen in die Energieeffizienz wirken können, und Angemessenheit dieser Mittel im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele der Union.

Auf der Grundlage dieser Analyse kann die Kommission im Einklang mit dem mehrjährigen Finanzrahmen anschließend dem Europäischen Parlament und dem Rat Vorschläge in Bezug auf Unionsinstrumente unterbreiten, wenn sie dies für angezeigt hält.

(6) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen die kostenoptimalen Niveaus der Gesamtenergieeffizienz, wenn sie Anreize für den Bau oder eine größere Renovierung von Gebäuden bereitstellen.

(7) Die Mitgliedstaaten werden durch diese Richtlinie nicht daran gehindert, Anreize für neue Gebäude, Renovierungsarbeiten oder Gebäudekomponenten, die über die kostenoptimalen Niveaus hinausgehen, bereitzustellen.

Artikel 11

Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz

(1) Die Mitgliedstaaten legen die erforderlichen Maßnahmen fest, um ein System für die Erstellung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden einzurichten. Der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz muss die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Referenzwerte wie Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz enthalten, um den Eigentümern oder Mietern von Gebäuden oder Gebäudeteilen einen Vergleich und eine Beurteilung ihrer Gesamtenergieeffizienz zu ermöglichen.

Der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz kann zusätzliche Angaben wie den Jahresenergieverbrauch von Nichtwohngebäuden und den Prozentanteil der Energie aus erneuerbaren Quellen am Gesamtenergieverbrauch enthalten.

(2) Der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz muss Empfehlungen für die kostenoptimale oder kosteneffiziente Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes oder Gebäudeteils enthalten, es sei denn, es gibt kein vernünftiges Potenzial für derartige Verbesserungen gegenüber den geltenden Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz.

Die in dem Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz enthaltenen Empfehlungen beziehen sich auf

a) Maßnahmen im Zusammenhang mit einer größeren Renovierung der Gebäudehülle oder gebäudetechnischer Systeme und

b) Maßnahmen für einzelne Gebäudekomponenten, die unabhängig von einer größeren Renovierung der Gebäudehülle oder gebäudetechnischer Systeme durchgeführt werden.

(3) Die in dem Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz enthaltenen Empfehlungen müssen an dem betreffenden Gebäude technisch realisierbar sein und können eine Schätzung der Amortisationszeiträume oder der Kostenvorteile während der wirtschaftlichen Lebensdauer enthalten.

(4) Der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz enthält einen Hinweis darauf, wo der Eigentümer oder der Mieter genauere Angaben, auch zu der Kosteneffizienz der in dem Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz enthaltenen Empfehlungen, erhalten kann. Die Kosteneffizienz wird anhand einer Reihe von Standardbedingungen bestimmt, wie einer Bewertung der Energieeinsparungen, der zugrunde liegenden Energiepreise und einer vorläufigen Kostenschätzung. Zudem enthält der Ausweis Informationen über die zur Umsetzung der Empfehlungen zu unternehmenden Schritte. Dem Eigentümer oder Mieter können auch weitere Informationen zu verwandten Aspekten wie Energieaudits oder Anreize finanzieller oder anderer Art oder Finanzierungsmöglichkeiten gegeben werden.

(5) Die Mitgliedstaaten regen vorbehaltlich der innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Behörden dazu an, der Vorreiterrolle, die sie auf dem Gebiet der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden einnehmen sollten, unter anderem dadurch gerecht zu werden, dass sie innerhalb der Geltungsdauer des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz der Gebäude, deren Eigentümer sie sind, den im Ausweis enthaltenen Empfehlungen nachkommen.

(6) Für Gebäudeteile kann der Energieausweis ausgestellt werden

a) auf der Grundlage eines gemeinsamen Energieausweises für das gesamte Gebäude oder

b) auf der Grundlage der Bewertung eines anderen vergleichbaren Gebäudeteils mit den gleichen energiebezogenen Merkmalen in demselben Gebäude.

(7) Für Einfamilienhäuser kann der Energieausweis auf der Grundlage der Bewertung eines anderen repräsentativen Gebäudes von ähnlicher Gestaltung, Größe und tatsächlicher Energieeffizienz ausgestellt werden, sofern diese Ähnlichkeit von dem Sachverständigen, der den Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz ausstellt, garantiert werden kann.

(8) Die Gültigkeitsdauer des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz darf zehn Jahre nicht überschreiten.

(9) Die Kommission nimmt bis 2011 im Benehmen mit den einschlägigen Sektoren ein freiwilliges gemeinsames System der Europäischen Union für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz von Nichtwohngebäuden an. Diese Maßnahme wird nach dem Beratungsverfahren des Artikels 26 Absatz 2 angenommen. Die Mitgliedstaaten werden aufgerufen, das System anzuerkennen oder zu verwenden oder unter Anpassung an die nationalen Gegebenheiten teilweise zu verwenden.

Artikel 12

Ausstellung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz ausgestellt wird für

a) Gebäude oder Gebäudeteile, die gebaut, verkauft oder an einen neuen Mieter vermietet werden, sowie

b) Gebäude, in denen mehr als 500 m^2 Gesamtnutzfläche von Behörden genutzt werden und die starken Publikumsverkehr aufweisen. Am 9. Juli 2015 wird dieser Schwellenwert von 500 m^2 auf 250 m^2 gesenkt.

Die Verpflichtung zur Ausstellung eines Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz gilt nicht, wenn ein im Einklang entweder mit der Richtlinie 2002/91/EG oder mit der vorliegenden Richtlinie ausgestellter gültiger Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz des betreffenden Gebäudes oder des betreffenden Gebäudeteils vorliegt.

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass bei Bau, Verkauf oder Vermietung von Gebäuden oder Gebäudeteilen der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz oder eine Kopie dieses Ausweises dem potenziellen neuen Mieter oder Käufer vorgelegt und dem neuen Mieter oder Käufer ausgehändigt wird.

(3) Wird ein Gebäude vor dem Bau verkauft oder vermietet, so können die Mitgliedstaaten abweichend von den Absätzen 1 und 2 verlangen, dass der Verkäufer eine Einschätzung der künftigen Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes zur Verfügung stellt; in diesem Fall wird der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz spätestens dann ausgestellt, wenn der Bau des Gebäudes abgeschlossen ist.

(4) Die Mitgliedstaaten verlangen, dass bei Verkauf oder Vermietung von

— Gebäuden, für die ein Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz vorliegt,

— Gebäudeteilen in einem Gebäude, für das ein Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz vorliegt und

— Gebäudeteilen, für die ein Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz vorliegt,

in den Verkaufs- oder Vermietungsanzeigen in den kommerziellen Medien der in dem Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes bzw. des Gebäudeteils angegebene Indikator der Gesamtenergieeffizienz genannt wird.

(5) Dieser Artikel wird im Einklang mit den geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften über gemeinschaftliches Eigentum oder über Gesamteigentum angewandt.

(6) Die Mitgliedstaaten können die in Artikel 4 Absatz 2 genannten Gebäudekategorien von der Anwendung der Absätze 1, 2, 4 und 5 des vorliegenden Artikels ausnehmen.

(7) Mögliche Rechtswirkungen der Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz bei etwaigen Rechtsstreitigkeiten bestimmen sich nach den nationalen Rechtsvorschriften.

Artikel 13

Aushang von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei Gebäuden, für die ein Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz nach Artikel 12 Absatz 1 ausgestellt worden ist und in denen mehr als 500 m^2 Gesamtnutzfläche von Behörden genutzt werden und die starken Publikumsverkehr aufweisen, der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle angebracht wird.

Am 9. Juli 2015 wird dieser Schwellenwert von 500 m^2 auf 250 m^2 gesenkt.

(2) Die Mitgliedstaaten verlangen, dass bei Gebäuden, für die gemäß Artikel 12 Absatz 1 ein Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz ausgestellt wurde und in denen mehr als 500 m^2 Gesamtnutzfläche starken Publikumsverkehr aufweisen, ein Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle angebracht wird.

(3) Dieser Artikel enthält keine Verpflichtung zum Aushang der im Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz enthaltenen Empfehlungen.

Artikel 14

Inspektion von Heizungsanlagen

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die regelmäßige Inspektion der zugänglichen Teile der zur Gebäudeheizung verwendeten Anlagen — beispielsweise Wärmeerzeuger, Steuerungssystem und Umwälzpumpe — mit Heizkesseln mit einer Nennleistung von mehr als 20 kW für Raumheizungszwecke zu gewährleisten. Diese Inspektion umfasst auch die Prüfung des Wirkungsgrads der Kessel und der Kesseldimensionierung im Verhältnis zum Heizbedarf des Gebäudes. Die Prüfung der Dimensionierung von Heizkesseln braucht nicht wiederholt zu werden, wenn in der Zwischenzeit an der betreffenden Heizungsanlage keine Änderungen vorgenommen wurden oder in Bezug auf den Wärmebedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind.

Die Mitgliedstaaten können die Häufigkeit der Inspektionen verringern bzw. die Inspektionen einschränken, wenn ein elektronisches Überwachungs- und Steuerungssystem vorhanden ist.

(2) Je nach Bauart und Nennleistung der Heizungsanlage können die Mitgliedstaaten unterschiedliche Inspektionsintervalle festlegen; sie berücksichtigen dabei die Kosten für die Inspektion der Heizungsanlage und die voraussichtlichen Einsparungen bei den Energiekosten, die sich aus der Inspektion ergeben können.

(3) Heizungsanlagen mit Heizkesseln, deren Nennleistung mehr als 100 kW beträgt, sind mindestens alle zwei Jahre einer Inspektion zu unterziehen.

Bei Gasheizkesseln kann diese Frist auf vier Jahre verlängert werden.

(4) Alternativ zu den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten Maßnahmen beschließen, um sicherzustellen, dass die Nutzer Ratschläge zum Austausch der Kessel, zu sonstigen Veränderungen an der Heizungsanlage und zu Alternativlösungen erhalten, um den Wirkungsgrad und die Zweckmäßigkeit der Dimensionierung des Heizkessels zu beurteilen. Die Gesamtauswirkungen dieses Ansatzes müssen denen, die bei Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 entstehen, gleichwertig sein.

Entscheiden die Mitgliedstaaten sich für die Anwendung der in Unterabsatz 1 genannten Maßnahmen, so unterbreiten sie der Kommission bis spätestens 30. Juni 2011 einen Bericht über die Gleichwertigkeit jener Maßnahmen mit denen der Absätze 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission diese Berichte alle drei Jahre vor. Die Berichte können den Energieeffizienz-Aktionsplänen gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 2006/32/EG beigefügt werden.

(5) Nach Eingang des nationalen Berichts eines Mitgliedstaats über die Anwendung der in Absatz 4 genannten Option kann die Kommission weitere Einzelangaben zu den Anforderungen und der Gleichwertigkeit der in Absatz 4 festgelegten Maßnahmen anfordern. In diesem Fall legt der betreffende Mitgliedstaat innerhalb von neun Monaten die angeforderten Informationen vor oder schlägt Änderungen vor.

Artikel 15

Inspektion von Klimaanlagen

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die regelmäßige Inspektion der zugänglichen Teile von Klimaanlagen mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW zu gewährleisten. Die Inspektion umfasst eine Prüfung des Wirkungsgrads der Anlage und der Anlagendimensionierung im Verhältnis zum Kühlbedarf des Gebäudes. Die Prüfung der Dimensionierung braucht nicht wiederholt zu werden, wenn in der Zwischenzeit an der betreffenden Klimaanlage keine Änderungen vorgenommen wurden oder in Bezug auf den Kühlbedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind.

Ist ein elektronisches Überwachungs- und Steuerungssystem vorhanden, so können die Mitgliedstaaten die Häufigkeit der Inspektionen verringern bzw. die Inspektionen einschränken.

(2) Je nach Bauart und Nennleistung der Klimaanlagen können die Mitgliedstaaten unterschiedliche Inspektionsintervalle festlegen; sie berücksichtigen dabei die Kosten für die Inspektion der Klimaanlage und die voraussichtlichen Einsparungen bei den Energiekosten, die sich aus der Inspektion ergeben können.

(3) Beim Erlass der in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels aufgeführten Maßnahmen gewährleisten die Mitgliedstaaten — soweit wirtschaftlich und technisch realisierbar —, dass die Inspektionen im Einklang mit der in Artikel 14 dieser Richtlinie vorgesehenen Inspektion von Heizungsanlagen und anderen technischen Systemen und den in der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase [1] genannten Kontrollen auf Dichtheit durchgeführt werden.

(4) Alternativ zu den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten Maßnahmen beschließen, um sicherzustellen, dass die Nutzer Ratschläge für den Austausch von Klimaanlagen oder für sonstige Veränderungen an der Klimaanlage erhalten, wozu auch Inspektionen zur Beurteilung des Wirkungsgrads und der Zweckmäßigkeit der Dimensionierung der Klimaanlage gehören können. Die Gesamtauswirkungen dieses Ansatzes müssen denen, die bei Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 entstehen, gleichwertig sein.

Wenden die Mitgliedstaaten die in Unterabsatz 1 genannten Maßnahmen an, so unterbreiten sie der Kommission bis spätestens 30. Juni 2011 einen Bericht über die Gleichwertigkeit jener Maßnahmen mit denen der Absätze 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission diese Berichte alle drei Jahre vor. Die Berichte können den Energieeffizienz-Aktionsplänen gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 2006/32/EG beigefügt werden.

(5) Nach Erhalt des nationalen Berichts eines Mitgliedstaats über die Anwendung der Option nach Absatz 4 kann die Kommission weitere Einzelangaben über die Anforderungen und die Gleichwertigkeit der Maßnahmen nach Absatz 4 anfordern. In diesem Fall übermittelt der betreffende Mitgliedstaat innerhalb von neun Monaten die angeforderten Informationen oder unterbreitet Änderungsvorschläge.

Artikel 16

Berichte über die Inspektion von Heizungs- und Klimaanlagen

(1) Nach jeder Inspektion einer Heizungs- oder Klimaanlage ist ein Inspektionsbericht zu erstellen. Der Inspektionsbericht enthält das Ergebnis der gemäß Artikel 14 und 15 durchgeführten Inspektion sowie Empfehlungen für kosteneffiziente Verbesserungen der Energieeffizienz der kontrollierten Anlage.

Die Empfehlungen können sich auf einen Vergleich zwischen der Energieeffizienz der kontrollierten Anlage und der Energieeffizienz der besten verfügbaren und realisierbaren Anlage und einer Anlage ähnlicher Bauart stützen, deren relevante Bestandteile die nach den geltenden Vorschriften geforderte Energieeffizienz aufweisen.

(2) Der Inspektionsbericht wird dem Eigentümer oder dem Mieter des Gebäudes ausgehändigt.

Artikel 17

Unabhängiges Fachpersonal

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Erstellung des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sowie die Inspektion von Heizungs- und Klimaanlagen in unabhängiger Weise durch qualifizierte und/oder zugelassene Fachleute erfolgt, die entweder selbstständig oder bei Behörden oder privaten Stellen angestellt sein können.

Die Zulassung der Fachleute erfolgt unter Berücksichtigung ihrer Fachkenntnis.

Die Mitgliedstaaten machen der Öffentlichkeit Informationen über die Ausbildung und Zulassung zugänglich. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass entweder regelmäßig aktualisierte Listen qualifizierter und/oder zugelassener Fachleute oder regelmäßig aktualisierte Listen zugelassener Unternehmen, die die Dienste dieser Fachleute anbieten, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Artikel 18

Unabhängiges Kontrollsystem

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass für die Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz und die Inspektionsberichte für Heizungs- und Klimaanlagen unabhängige Kontrollsysteme gemäß Anhang II eingerichtet werden. Die Mitgliedstaaten können separate Systeme für die Kontrolle der Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz und der Inspektionsberichte für Heizungs- und Klimaanlagen einführen.

[1] ABl. L 161 vom 14.6.2006, S. 1.

(2) Die Mitgliedstaaten können die Zuständigkeiten für die Einrichtung der unabhängigen Kontrollsysteme delegieren.

In diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Einrichtung der unabhängigen Kontrollsysteme nach Maßgabe von Anhang II erfolgt.

(3) Die Mitgliedstaaten verlangen, dass die in Absatz 1 genannten Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz und Inspektionsberichte den zuständigen Behörden oder Stellen auf Aufforderung zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 19

Überprüfung

Die Kommission nimmt mit Unterstützung des gemäß Artikel 26 eingesetzten Ausschusses bis spätestens 1. Januar 2017 eine Bewertung dieser Richtlinie aufgrund der bei ihrer Anwendung gesammelten Erfahrungen und erzielten Fortschritte vor und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge.

Artikel 20

Information

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Eigentümer oder Mieter von Gebäuden oder Gebäudeteilen über die verschiedenen Methoden und praktischen Verfahren zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz zu informieren.

(2) Die Mitgliedstaaten informieren die Eigentümer oder Mieter von Gebäuden insbesondere über Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz und Inspektionsberichte, ihren Zweck und ihre Ziele, über kosteneffiziente Maßnahmen zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes sowie gegebenenfalls über die zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes zur Verfügung stehenden Finanzinstrumente.

Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen bei der Durchführung von Informationskampagnen für die Zwecke von Absatz 1 und Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes, die Gegenstand von Unionsprogrammen sein können.

(3) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass für diejenigen, die für die Umsetzung dieser Richtlinie zuständig sind, Anleitung und Schulung zur Verfügung stehen. Im Rahmen dieser Maßnahmen ist auf die Bedeutung der Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz hinzuweisen und die Berücksichtigung einer optimalen Kombination von Verbesserungen der Energieeffizienz, der Verwendung erneuerbarer Energien und des Einsatzes von Fernwärme und Fernkühlung bei der Planung, dem Entwurf, dem Bau und der Renovierung von Industrie- oder Wohngebieten zu ermöglichen.

(4) Die Kommission ist aufgefordert, ihre Informationsdienste kontinuierlich zu verbessern, insbesondere die Website, die als ein an die Bürger, Berufsvertreter und Behörden gerichtetes europäisches Portal für die Energieeffizienz von Gebäuden eingerichtet wurde, um die Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen um Information und Sensibilisierung zu unterstützen. In diese Website könnte Folgendes aufgenommen werden: Links zu den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union sowie zu nationalen, regionalen und lokalen Rechtsvorschriften, Links zu den EUROPA-Websites mit den nationalen Energieeffizienz-Aktionsplänen, Links zu den verfügbaren Finanzierungsinstrumenten sowie Beispiele für bewährte Verfahren auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene. Im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung führt die Kommission ihre Informationsdienste verstärkt fort, um die Nutzung der verfügbaren Mittel dadurch zu erleichtern, dass beteiligten Akteuren, darunter den nationalen, regionalen und lokalen Behörden, Hilfe und Information in Bezug auf die Finanzierungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der jüngsten Änderungen des Regelungsrahmens angeboten wird.

Artikel 21

Konsultation

Um die wirksame Umsetzung der Richtlinie zu erleichtern, konsultieren die Mitgliedstaaten die beteiligten Akteure, darunter die lokalen und regionalen Behörden, entsprechend den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften und soweit erforderlich. Diese Konsultation ist für die Anwendung der Artikel 9 und 20 von besonderer Bedeutung.

Artikel 22

Anpassung des Anhangs I an den technischen Fortschritt

Die Kommission passt die Teile 3 und 4 des Anhangs I mittels delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 23, 24 und 25 an den technischen Fortschritt an.

Artikel 23

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 22 genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 8. Juli 2010 übertragen. Die Kommission legt spätestens sechs Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die übertragenen Befugnisse vor. Die Befugnisübertragung verlängert sich automatisch um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widerrufen sie gemäß Artikel 24.

(2) Unbeschadet der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Frist wird die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 5 der Kommission bis zum 30. Juni 2012 übertragen.

(3) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(4) Die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte unterliegt den in den Artikeln 24 und 25 genannten Bedingungen.

Artikel 24

Widerruf der Befugnisübertragung

(1) Die in den Artikeln 5 und 22 genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat widerrufen werden.

(2) Das Organ, das ein internes Verfahren eingeleitet hat, um zu entscheiden, ob die Befugnisübertragung widerrufen werden soll, bemüht sich, das andere Organ und die Kommission innerhalb einer angemessenen Frist vor der endgültigen Beschlussfassung zu unterrichten, und nennt dabei die übertragenen Befugnisse, die widerrufen werden könnten, sowie die etwaigen Gründe für einen Widerruf.

(3) Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnisse. Der Beschluss wird sofort oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird davon nicht berührt. Der Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht

Artikel 25

Einwände gegen delegierte Rechtsakte

(1) Das Europäische Parlament oder der Rat können gegen den delegierten Rechtsakt innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab dem Datum der Übermittlung Einwände erheben.

Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

(2) Haben bis zum Ablauf dieser Frist weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhoben, so wird dieser im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht und tritt zu dem darin genannten Zeitpunkt in Kraft.

Der delegierte Rechtsakt kann vor Ablauf dieser Frist im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden und in Kraft treten, wenn das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie nicht die Absicht haben, Einwände zu erheben.

(3) Erheben das Europäische Parlament oder der Rat Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt, so tritt dieser nicht in Kraft. Das Organ, das Einwände erhebt, erläutert die Gründe für seine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt.

Artikel 26

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Artikel 27

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und ergreifen die zu deren Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften bis spätestens 9. Januar 2013 mit und unterrichten sie unverzüglich über alle späteren Änderungen dieser Vorschriften.

Artikel 28

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis spätestens 9 Juli 2012 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um den Artikeln 2 bis 18 und den Artikeln 20 und 27 nachzukommen.

Sie wenden die Vorschriften, die die Artikel 2, 3, 9, 11, 12, 13, 17, 18, 20 und 27 betreffen, spätestens ab 9. Januar 2013 an.

Sie wenden die Vorschriften, die die Artikel 4, 5, 6, 7, 8, 14, 15 und 16 betreffen, spätestens ab 9. Juli 2013 auf Gebäude an, die von Behörden genutzt werden, und spätestens ab 9. Juli 2013 auf alle übrigen Gebäude an.

Sie können die Anwendung von Artikel 12 Absätze 1 und 2 auf einzelne Gebäudeteile, die vermietet sind, bis zum 31. Dezember 2015 aufschieben. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass weniger Ausweise ausgestellt werden, als dies bei Anwendung der Richtlinie 2002/91/EG in den betreffenden Mitgliedstaaten der Fall gewesen wäre.

Bei Erlass dieser Maßnahmen nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. In diese Vorschriften fügen sie die Erklärung ein, dass Bezugnahmen in den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die Richtlinie 2002/91/EG als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie gelten. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme und die Formulierung dieser Erklärung.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 29

Aufhebung

Die Richtlinie 2002/91/EG in der Fassung der in Anhang IV Teil A angegebenen Verordnung wird unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang IV Teil B genannten Fristen für die Umsetzung in innerstaatliches Recht und die Anwendung mit Wirkung vom 1. Februar 2012 aufgehoben.

Bezugnahmen auf die Richtlinie 2002/91/EG gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang V zu lesen.

Artikel 30

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 31

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Straßburg am 19. Mai 2010.

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident
J. BUZEK

Im Namen des Rates
Der Präsident
D. LÓPEZ GARRIDO

ANHANG I

Gemeinsamer allgemeiner Rahmen für die Berechnung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

(gemäß Artikel 3)

1. Die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes ist anhand der berechneten oder tatsächlichen Energiemenge zu bestimmen, die jährlich verbraucht wird, um den unterschiedlichen Erfordernissen im Rahmen der üblichen Nutzung des Gebäudes gerecht zu werden, und wird durch den Energiebedarf für Heizung und Kühlung (Vermeidung von übermäßiger Erwärmung) zur Aufrechterhaltung der gewünschten Gebäudetemperatur und durch den Wärmebedarf für Warmwasser dargestellt.

2. Die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes ist auf transparente Weise darzustellen und muss zudem einen Indikator für die Gesamtenergieeffizienz und einen numerischen Indikator für den Primärenergieverbrauch auf der Grundlage von Primärenergiefaktoren je Energieträger enthalten, die auf gewichtete nationale oder regionale Jahresdurchschnittswerte oder einen spezifischen Wert für die Erzeugung am Standort gestützt werden können.

 Bei der Methode zur Berechnung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sollten die Europäischen Normen berücksichtigt werden, und die Methode sollte mit den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts einschließlich der Richtlinie 2009/28/EG im Einklang stehen.

3. Bei der Festlegung der Berechnungsmethode sind mindestens folgende Aspekte zu berücksichtigen:

 a) die nachstehenden tatsächlichen thermischen Eigenschaften des Gebäudes, einschließlich der Innenbauteile:

 i) Wärmekapazität,

 ii) Wärmedämmung,

 iii) passive Heizung,

 iv) Kühlelemente und

 v) Wärmebrücken;

 b) Heizungsanlage und Warmwasserversorgung, einschließlich ihrer Dämmcharakteristik;

 c) Klimaanlagen;

 d) natürliche oder mechanische Belüftung, die auch die Luftdichtheit umfassen kann;

 e) eingebaute Beleuchtung (hauptsächlich bei Nichtwohngebäuden);

 f) Gestaltung, Lage und Ausrichtung des Gebäudes, einschließlich des Außenklimas;

 g) passive Solarsysteme und Sonnenschutz;

 h) Innenraumklimabedingungen, einschließlich des Innenraum-Sollklimas;

 i) interne Lasten.

4. Bei der Berechnung wird, soweit relevant, der positive Einfluss folgender Aspekte berücksichtigt:

 a) lokale Sonnenexposition, aktive Solarsysteme und andere Systeme zur Erzeugung von Wärme und Elektrizität auf der Grundlage von Energie aus erneuerbaren Quellen;

 b) Elektrizitätsgewinnung durch Kraft-Wärme-Kopplung;

 c) Fern-/Blockheizung und Fern-/Blockkühlung;

 d) natürliche Beleuchtung.

5. Für die Berechnung sollten die Gebäude angemessen in folgende Kategorien unterteilt werden:

a) Einfamilienhäuser verschiedener Bauarten;

b) Mehrfamilienhäuser;

c) Bürogebäude;

d) Unterrichtsgebäude;

e) Krankenhäuser;

f) Hotels und Gaststätten;

g) Sportanlagen;

h) Gebäude des Groß- und Einzelhandels;

i) sonstige Arten Energie verbrauchender Gebäude.

ANHANG II

Unabhängiges Kontrollsystem für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz und Inspektionsberichte

1. Die zuständigen Behörden oder die Stellen, denen die zuständigen Behörden die Verantwortung für die Anwendung des unabhängigen Kontrollsystems übertragen haben, nehmen eine Stichprobe mindestens eines statistisch signifikanten Prozentanteils aller jährlich ausgestellten Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz und unterziehen diese Ausweise einer Überprüfung.

 Die Überprüfung erfolgt auf der Grundlage der nachstehend angegebenen Optionen oder gleichwertiger Maßnahmen:

 a) Validitätsprüfung der Eingabe-Gebäudedaten, die zur Ausstellung des Ausweises der Gesamtenergieeffizienz verwendet wurden, und der im Ausweis angegebenen Ergebnisse;

 b) Prüfung der Eingabe-Daten und Überprüfung der Ergebnisse des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz, einschließlich der abgegebenen Empfehlungen;

 c) vollständige Prüfung der Eingabe-Gebäudedaten, die zur Ausstellung des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz verwendet wurden, vollständige Überprüfung der im Ausweis angegebenen Ergebnisse, einschließlich der abgegebenen Empfehlungen, und — falls möglich — Inaugenscheinnahme des Gebäudes zur Prüfung der Übereinstimmung zwischen den im Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz angegebenen Spezifikationen mit dem Gebäude, für das der Ausweis erstellt wurde.

2. Die zuständigen Behörden oder die Stellen, denen die zuständigen Behörden die Verantwortung für die Anwendung des unabhängigen Kontrollsystems übertragen haben, nehmen eine Stichprobe mindestens eines statistisch signifikanten Prozentanteils aller jährlich ausgestellten Inspektionsberichte und unterziehen diese Berichte einer Überprüfung.

ANHANG III

Rahmen für eine Vergleichsmethode zur Berechnung kostenoptimaler Niveaus für die Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Gebäudekomponenten

Der Rahmen für eine Vergleichsmethode ermöglicht es den Mitgliedstaaten, die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Gebäudekomponenten zu bestimmen und die wirtschaftlichen Aspekte der die Gesamtenergieeffizienz betreffenden Maßnahmen zu ermessen sowie beides ins Verhältnis zu setzen, um das kostenoptimale Niveau zu ermitteln.

Der Rahmen für eine Vergleichsmethode ist durch Leitlinien zu ergänzen, in denen beschrieben wird, wie dieser Rahmen bei der Berechnung kostenoptimaler Niveaus anzuwenden ist.

Der Rahmen für eine Vergleichsmethode gestattet die Berücksichtigung folgender Faktoren: Nutzungsmuster, Außenklimabedingungen, Investitionskosten, Gebäudekategorie, Wartungs- und Betriebskosten (einschließlich der Energiekosten und –einsparungen) sowie gegebenenfalls Einnahmen aus der Energieerzeugung und Entsorgungskosten. Der Rahmen sollte auf die für diese Richtlinie relevanten Europäischen Normen gestützt werden.

Des Weiteren obliegt es der Kommission,

— Leitlinien zur Flankierung des Rahmens für eine Vergleichsmethode bereitzustellen; diese Leitlinien werden es den Mitgliedstaaten ermöglichen, die nachstehend aufgeführten Maßnahmen durchzuführen;

— Informationen über die geschätzten langfristigen Entwicklungen der Energiepreise bereitzustellen.

Für die Anwendung des Rahmens für eine Vergleichsmethode durch die Mitgliedstaaten sind auf der Ebene der Mitgliedstaaten in Parametern ausgedrückte allgemeine Bedingungen festzulegen.

Nach dem Rahmen für eine Vergleichsmethode sind die Mitgliedstaaten zu Folgendem verpflichtet:

— Bestimmung von Referenzgebäuden, die durch ihre Auslegung und ihre geografische Lage, einschließlich der Innenraum- und Außenklimabedingungen, gekennzeichnet und repräsentativ sind. Als Referenzgebäude werden neue und bestehende Wohn- und Nichtwohngebäude herangezogen;

— Festlegung von Energieeffizienzmaßnahmen, die in Bezug auf die Referenzgebäude zu bewerten sind. Dabei kann es sich um Maßnahmen für einzelne Gebäude insgesamt, für einzelne Gebäudekomponenten oder für Kombinationen von Gebäudekomponenten handeln;

— Bestimmung des Endenergie- und des Primärenergiebedarfs der Referenzgebäude vor und nach Durchführung der definierten Energieeffizienzmaßnahmen;

— Berechnung der Kosten (d. h. des Nettogegenwartswerts) der (im zweiten Gedankenstrich genannten) Energieeffizienzmaßnahmen über die zu erwartende wirtschaftliche Lebensdauer in Bezug auf die (im ersten Gedankenstrich genannten) Referenzgebäude unter Anwendung der Grundsätze des Rahmens für eine Vergleichsmethode.

Mit der Berechnung der Kosten der Energieeffizienzmaßnahmen über die zu erwartende wirtschaftliche Lebensdauer wird die Kosteneffizienz der verschiedenen Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von den Mitgliedstaaten bewertet. Dies ermöglicht die Festlegung kostenoptimaler Niveaus für die Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz.

ANHANG IV

TEIL A

Aufgehobene Richtlinie mit ihren nachfolgenden Änderungen

(gemäß Artikel 29)

Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 65).	
Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1).	Nur Nummer 9.9 des Anhangs

TEIL B

Fristen für die Umsetzung in innerstaatliches Recht und für die Anwendung

(gemäß Artikel 29)

Richtlinie	Umsetzungsfrist	Datum der Anwendung
2002/91/EG	4. Januar 2006	4. Januar 2009, nur Artikel 7, 8 und 9

ANHANG V

Entsprechungstabelle

Richtlinie 2002/91/EG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2 Nummer 1	Artikel 2 Nummer 1
—	Artikel 2 Nummern 2 und 3
Artikel 2 Nummer 2	Artikel 2 Nummer 4 und Anhang I
—	Artikel 2 Nummern 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11
Artikel 2 Nummer 3	Artikel 2 Nummer 12
Artikel 2 Nummer 4	Artikel 2 Nummer 13
—	Artikel 2 Nummer 14
Artikel 2 Nummer 5	Artikel 2 Nummer 15
Artikel 2 Nummer 6	Artikel 2 Nummer 16
Artikel 2 Nummer 7	Artikel 2 Nummer 17
Artikel 2 Nummer 8	Artikel 2 Nummer 18
—	Artikel 2 Nummer 19
Artikel 3	Artikel 3 und Anhang I
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 4 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 2	—
Artikel 4 Absatz 3	Artikel 4 Absatz 2
—	Artikel 5
Artikel 5	Artikel 6 Absatz 1
—	Artikel 6 Absätze 2 und 3
Artikel 6	Artikel 7
—	Artikel 8, 9 und 10
Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 11 Absatz 8 und Artikel 12 Absatz 2
Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 2	Artikel 11 Absatz 6
Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 3	Artikel 12 Absatz 6
Artikel 7 Absatz 2	Artikel 11 Absätze 1 und 2
—	Artikel 11 Absätze 3, 4, 5, 7 und 9
—	Artikel 12 Absätze 1, 3, 4, 5 und 7
Artikel 7 Absatz 3	Artikel 13 Absätze 1und 3
—	Artikel 13 Absatz 2
Artikel 8 Buchstabe a	Artikel 14 Absätze 1 und 3
—	Artikel 14 Absatz 2
Artikel 8 Buchstabe b	Artikel 14 Absatz 4
—	Artikel 14 Absatz 5
Artikel 9	Artikel 15 Absatz 1

Richtlinie 2002/91/EG	Vorliegende Richtlinie
—	Artikel 15 Absätze 2, 3, 4 und 5
—	Artikel 16
Artikel 10	Artikel 17
—	Artikel 18
Artikel 11 Einleitung	Artikel 19
Artikel 11 Buchstaben a und b	—
Artikel 12	Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 20 Absatz 2 Unterabsatz 2
—	Artikel 20 Absatz 2 Unterabsatz 1 und Artikel 20 Absätze 3 und 4
—	Artikel 21
Artikel 13	Artikel 22
—	Artikel 23, 24 und 25
Artikel 14 Absatz 1	Artikel 26 Absatz 1
Artikel 14 Absätze 2 und 3	—
—	Artikel 26 Absatz 2
—	Artikel 27
Artikel 15 Absatz 1	Artikel 28
Artikel 15 Absatz 2	—
—	Artikel 29
Artikel 16	Artikel 30
Artikel 17	Artikel 31
Anhang	Anhang I
—	Anhänge II bis V